

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

~~~~~  
Herausgegeben

vom

Historischen Vereine des Kantons Thurgau.

—————  
Sechszwanzigstes Heft.

~~~~~  
Bischofszell.

Buchdruckerei von S. Aus-der-Au.

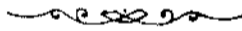
—————
1886.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite:
1) Geschichte von Ermatingen bis zur Reformation, von Aug. Mayer	1
2) Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel, von H. G. Sulzberger	43
3) Die thurgauischen Synoden seit der Reformation, von demselben	86
4) Die Borelnacht in Weinselden, von H. Stähelin	115
5) Kurze Beschreibung des Thurgaus, von Fritz Jacob von Anwoyl	124
6) Thurgauer Chronik des Jahres 1885, von H. Stähelin	136
7) Thurgauische Litteratur 1885, von Jos. Büchi	155
8) Protokoll des Vereins vom 22. Oktober 1885	158
9) Schriftenaustausch des Vereins	160
10) Mitgliederverzeichnis	164

Bemerkter Druckfehler:

Seite 130, Zeile 23, ließ: nur acht Seiten.



Geschichte von Ermatingen bis zur Reformationszeit.

Eine Zusammenstellung dessen, was von den Schicksalen des Fleckens Ermatingen bekannt ist, kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; sie wird um so mehr dieses Gebrechen an sich tragen, weil die einzelnen Notizen mühsam von allen Seiten her zusammengelesen werden müssen. Die Dokumente in der Gemeindelade enthalten bis in's fünfzehnte Jahrhundert äußerst wenig, das sich verwerthen läßt, und der Volksüberlieferung kann so gut wie gar nichts abgewonnen werden.

Sieht man auf das, was der Ort noch heute ist, ein Dorf, welches von Landwirthschaft und Fischerei lebt, wo Gewerbe wenig mehr als Dertliches zu befriedigen haben und erst in der neuesten Zeit sich der Unternehmungsgeist in Gründung von industriellen Etablissements versucht, und wird die Bemerkung vorausgeschickt, daß, wenn früher etwa in günstigen Momenten Gewerbe oder industrielle Thätigkeit einen Aufschwung zu nehmen versprochen, dieser bald wieder in sich selbst zerfiel: so weiß man auch zum voraus, daß eigentlich der Ort keine besondere Geschichte haben kann; daß da von bedeutenden Männern und von erfolgreichen Begebenheiten nicht viel zu melden ist, und daß diese Zusammenstellung kein anderes Resultat bieten wird als unzusammenhängende Beobachtungen, wie diese oder jene wichtige Begebenheit an den äußersten Grenzen der Geschichte, dem Heim von mit der Sorge um das tägliche Brot ringenden armen Leuten sich verläuft; wie diesen etwa

günstige Zeitläufe zu gute kamen, oder wie sie hin und wieder die Sünden und Fehler ihrer Gewalthaber büßen mußten; wie sie die Zeitläufe nach und nach aus den Fesseln geistlicher und weltlicher Hörigkeit herauslösten, und wie sie endlich zu den Tagen kamen, wo sie ihr Geschick selbst zu lenken berufen wurden.

Die einzelnen Menschen möchten immer gerne alt werden, die Ortschaften aber immer gerne alt sein. Die Eigenschaft des Altseins darf Ermatingen mit allem Recht für sich in Anspruch nehmen. Weit über die bekannte Geschichte hinausreichen die Spuren der im Bügen und im obern Staad vorhandenen Pfahlbauten; die Menge der Fundstücke, und mit ihr zugleich der Zustand der aufgefundenen Steinwerkzeuge weisen ihrerseits noch höher hinauf; sie zeugen, daß wir es selbst da nicht einmal mehr mit rohen Anfängen der Kultur, sondern mit einer bereits darin schon fortgeschrittenen größern Ansiedlung vor der Bronzeperiode zu thun haben.

Merkwürdig ist, mit Hinsicht auf das Vorkommen von Pfahlbauten im Bügen, daß schon vor dem Bekanntwerden derselben alte Leute als Ueberlieferung ihrer Voreltern erzählten, im Bügen hätten die ersten Häuser des Dorfes gestanden. Ob wohl hierin eine dunkle Volkserinnerung an die Pfahlbauten liegt?

Bietet der See in den Steinwerkzeugen der Pfahlbauzeit Reliquien eines untergegangenen Stückes der Ortsgeschichte, so bietet und birgt Gleiches nicht minder auch der Ackerboden; denn hin und wieder werden römische Münzen gefunden, Spuren von Bauwerken aus jener Zeit bisher noch nie. Der Name Römerstall, welchen früher das untere Bauernhaus in Höhenweilen führte, könnte vielleicht mit einer römischen Wohnstätte oder mit dem Umstande, daß noch in späterer Zeit sich Baureste daselbst befunden haben, welche den Römern zugeschrieben wurden, in Verbindung zu bringen sein. Was an

der Sage ist, es habe einmal in der Waldstettenzelg eine Stadt gestanden, und was die Funde im Niederhau (Bruchstücke von Gefäßen und Münzen aus den Zeiten von Septimius Severus und der ältern Faustina) zu sagen haben: muß zur Zeit noch offene Frage bleiben.

Der Eisenbahnbau hat 1875 zahlreiche Grabstätten aus der Allemannenzeit aufgedeckt. Einzelne Fundstücke deuten darauf hin, daß dieselben etwa der Zeit von 350 bis 400 nach Christo angehören, in welcher der Orkan der germanischen Völkerwanderung in vollem Zuge war. Dabei läßt auch eine gewisse Regelmäßigkeit in der Anlage dieser Grabstätten darauf schließen, daß nicht bloß ein kriegerisches Ereigniß, sondern auch hier wieder eine feste Ansiedlung darin Urkund finden dürfte.

Grabstätten, welche ein vorhergegangenes Verbrennen der Leichen zeigen, finden sich in der Muzegg vor.

Die 1860 bei Anlaß der Bachkorrektur entdeckten Gräber scheinen eher Reihengräber zu sein, als daß sie, wie Mörkoser seiner Zeit meinte, von dem Ueberfall des Jahres 1499 herrühren.

Vorbei also an der Frage, warum die ersten Bewohner ihre Pfahlbauten aufgegeben und in welcher Gruppierung ihre nächsten Nachfolger sich auf dem festen Boden wohnlich gemacht, obgleich ganz gut etwa darin Wegleitung zur Erklärung der uralten, im Ortsleben bis auf den heutigen Tag nicht erloschenen Unterscheidung zwischen Stadt und Dorf mit deren traditionellen Grenzbezeichnung, verschiedenem Dialekte beider Theile und separaten Gebräuchen (z. B. die Groppensaßnacht) liegen könnte, vorbei an den Zeiten und Zuständen der Römer und der Allemannen mit dem Wunsche des sterbenden Göthe nach „Licht, mehr Licht!“ — denn vergeblich sehen wir uns nach dem Material zur Ausfüllung des engen Rahmens dieser ersten Serie der Dorfgeschichte um.

Sind bis dahin Steinbeile und verrostete Waffenstücke die Urkundszeugen, so treten allmählig mit dem achten Jahrhundert Pergamenturkunden, aber noch lange mit fast gleich spärlicher Auskunft an deren Stelle; denn nicht, daß nun etwa ein Schreiber Beruf dafür gefunden hätte, eigens der Nachwelt Leben und Thaten der damaligen Ermatinger auszulaudern: Leben und Thaten solcher gewöhnlichen Leute erschienen in jener Zeit nur insofern der Aufzeichnung werth, als die Zins- und Zehentrödel geistlicher und weltlicher Herren davon berührt wurden.

Zum ersten Male wird des Ortes Ermatingen urkundlich erwähnt in einem Schenkungsbriefe des Klosters Reichenau, welcher das Datum 24. April 724 trägt.

Karl Martell bewilligt mit demselben die Gründung des Klosters und vergab den Mönchen zu ihrem Unterhalt:

„fünff Flecken uswendig der insulen gelegen in unserer Fronung des Bodensewß. — — Dieselben Flecken sind also genannt: Marchelsingen, Alaspach, Kaltenbrun, Wolmutingen, Almantiscurt und an der ander sitten des Rins Ermuttingen unser dorff mit allen iren Anhangungen und witti und vier und zweinzig Menschen mit der Stüre, die im Thurgöw wonen, sind: Kapert, Godwin, Landolt, Nappo, Petto, Cuono, Winfrid, Justus, Balcher, Widalt, Lamprecht, Arfrid, Wolfart, Theotrich, Theopert, Atfrid, Kadewin, Alidolfus, Aremmanolt, Balfridus, Etirich, Allemanfrid, Landwin, Walthar, und all ir nachfolgend Geschlecht und one die och alle die fry in derselben Gegni sind, und sich bi unsern Ziten daselbs hingeben.“¹⁾

Während die Mönchslegende diese Schenkung mit der Gründung des Klosters in Verbindung bringt, sie unmittelbar

¹⁾ Lat. Text der Urk. bei Leichtlen, Zähringer. Freiburg 1831, Seite 52. Davon ziemlich verschieden ist die obige deutsche Uebersetzung aus Gallus Oheims Chronik von Reichenau. Stuttgart 1866, Seite 9 ff.

derselben folgen läßt und als den Grundstein jener spätern weltlichen Macht feiert, von welcher die Sage erzählt, ein Abt von Reichenau habe nach Rom reisen können, ohne auch nur ein Mal auf fremdem Eigenthum übernachten zu müssen, rüthelt dagegen längst die historische Kritik an der Echtheit der Urkunde.

Leichtlen, „Die Zähringer,“ Seite 12, und Roth von Schreckenstein, „Mainau,“ Seite 229, nennen sie einen groben und verunglückten Versuch des dreizehnten Jahrhunderts, einen Stiftungsbrief herzustellen und inzwischen erhaltene Privilegien mit einzuflechten, kommt ja doch Aehnliches gerade bei den Reichenauer Mönchen, um von dem Vorgehen anderer Klöster abzusehen,²⁾ auch anderorts vor; eine längst als Fälschung anerkannte Urkunde ist diesfalls z. B. die Schenkung der *regalis villa* (Ulm 813) Karls des Großen an das Kloster Reichenau, obgleich 1312 diese Urkunde von Kaiser Heinrich III. bestätigt worden ist.³⁾

Bupikoser⁴⁾ hielt wenigstens theilweise den Inhalt der Schenkungsurkunde für echt, aber nicht Karl Martell, sondern Karl den Dicken für den Schenker, und Jahrzahl und Datum etwa aus dem Grunde geändert, um das Alter des Besitzthums um 150 Jahre heraufzurücken.

Der Kampf, ob echt oder unecht, mag auf dem Gebiete seine Erledigung finden, wo er entstanden ist; immerhin wäre sicher im letztern Falle mit der Folgerung zu weit gegangen, eine historische Grundlage fehle, und sei damit in Frage gestellt, daß Ermatingen, wie sie sagt, Anfangs des achten Jahrhunderts eine königliche Domäne, *villa regalis*, war, also

²⁾ Müllers Schweizergeschichte, Bd. 1, Anmerk. 193. Meyer, Geschichte des Schweiz. Rechtes. Bd. 1, 142.

³⁾ Vergl. Bressels Urkundenbuch; Jäger, Ulm im Mittelalter.

⁴⁾ Geschichte des Thurgaus 1^o, 62. Anders in der neuen Auflage, Bd. 1^o, 111.

gleich den mitgenannten Orten einer jener damals noch in der Seegegend zerstreut vorkommenden Reste der Allemannenherrschaft.

Die Gefälle solcher Domänen waren eigentlich zur Bestreitung des königlichen Hofhaltes bestimmt, daher sie den Namen königliches Tafelgut trugen; in der That aber entschädigten sich an denselben die Edelleute, welche dort an der Gaugrafen statt des Reiches Hoheit verwalteten, dafür, daß sie keine Besoldungen bezogen, in so ausgiebiger Weise, daß dem Könige im Laufe der Zeit davon wenig mehr als der leere Titel verblieb.

Bei dem geringen Nutzen, welchen somit diese Domänen dem entfernten Landesherrn abwarfen, und bei dem Eifer, mit welchem sich angeblich der auf Sandegg wohnende Verwalter dieser Gefälle — die Klosterlegende nennt ihn Sintlas⁵⁾ — für die Gründung des Klosters bethätigt haben soll, ist die Erklärung nahe gelegt, warum das letztere bald sich in Ermatingen Besitz und Rechtjame erwerben konnte, und daß, wenn auch der vollständige Erwerb der Grundherrschaft daselbst sich noch nicht so mit einem Akt vollzogen haben mag, und eigentlich erst 1446 mit dem Erwerb des jus advocati von den Herren von Klingenberg seine Abrundung erhielt, dieses doch schon für die Zeiten Karls des Dicken (884 bis 887) als eine in der Wesenheit fertige Thatsache gelten konnte, so daß sie das Bestreben, das Ansehen des im Laufe der Zeit herabgekommenen Klosters durch schriftliche Fixierung alter Traditionen zu heben, zu dem Falsum verleiten mochte, den allmäligen Erwerb während 150 Jahren in einer Klammer zusammenzufassen und, ausgeschmückt mit dem Nimbus, der sich

⁵⁾ Ahd. Sintlaoz, von sint, der Weg, der Gang (davon gasingi, Gesinde, Weggenossenschaft, Begleitung), und laoz, loz, verlassen, befreit von.

an den Namen Karl Martells knüpfte, bis in die Zeiten der Gründung hinauf zu datieren.

Nicht minder als die Angabe über Zeit und Art des Erwerbs von Ermatingen seitens des Klosters trägt im weiteren aber auch die Angabe, daß es diese Schenkung, ja seine Gründung selbst, der Verwendung eines auf Sandegg residierenden fränkischen Landvogts, Sintlas, verdankt habe, mehr das Gewand der spätern Sage als der Zuverlässigkeit; denn es würde nicht sehr für die Dankbarkeit der Mönche sprechen, daß der Name Sintlas in dem Nekrologium des Klosters, das doch spätestens schon aus der Mitte des neunten Jahrhunderts stammt,⁶⁾ in der Reihe der Wohlthäter desselben, deren Gedächtniß durch Messen und Gebete in Ehren zu halten verordnet wird, gar nicht vorkommt; auch geschieht überhaupt in den Urkunden aus jener Zeit eines Sintlas als fränkischen Landvogts in der Gegend nirgendß Erwähnung, und erst in viel späterer Zeit, im dreizehnten Jahrhundert, kommt Sandegg zum ersten Male urkundlich, und zwar als im Besitz der wegen ihrer Freigebigkeit für religiöse Stiftungen vielgenannten Edeln von Steckborn vor, und wird dabei weder seiner baulichen Anlage noch seiner Bedeutung nach besonders hervorgehoben.

Der Grenze des Ortsbannes wird zuerst in der Öffnung⁷⁾ erwähnt als „von dem gräbli ze Mannebach uff der lantstraß untz zue dem agelsturbach;“ sie ist heutzutage noch ganz dieselbe und mag es wohl schon zu Zeiten des Uebergangs gewesen sein, da sich durch das ganze Mittelalter an solchen weniger als auf allen übrigen Gebieten Veränderungen auf friedlichem Wege machen ließen.

Die einst ursprünglich wohl mit Triboltingen, Fruthweilen, Salenstein und Mannenbach bestandene gemeine Marktgenossen-

⁶⁾ Abgedruckt in den Mittheilungen der zürch. antiquarischen Gesellschaft, Bd. 6, S. 37—68, mit Facsimile.

⁷⁾ Grimm, Weisthümer 1, 240.

schaft scheint schon damals einer festen Gliederung der Ortschaften in Unterabtheilungen Platz gemacht zu haben und bestand nur noch in theilweise gemeinsamen Nutzungsrechten an Wald und Weidgang; eine Erinnerung aber an diese einstige gemeine Markgenossenschaft gieng in das neue Verhältniß zur Reichenau über und hat sich durch den Wechsel aller Jahrhunderte bis heute erhalten: der kirchliche Verband der einst dieselbe bildenden Ortschaften.

Wer die Kirche in Ermatingen gestiftet hat, weiß man nicht. An Mitwirkung der Dorfbewohner darf dabei kaum gedacht werden; solchen Kundgebungen religiösen Sinnes begegnet man zur Zeit überhaupt nur in den Schichten der Herren, und den Hörigen und Zinsleuten dabei nur als Schenkungsobjekte, nicht aber als Schenker selbst; auch deutet die Widmung⁸⁾ an den sonst nicht oft in der Ostschweiz als Kirchenpatron vorkommenden fränkischen Bischof Albin von Tours, † 549, unverkennbar darauf hin, daß die Kirchenstiftung ein Herrenwerk war.

Schon vor der Verlegung des Bischofssitzes von Windisch nach Konstanz hatte sich die Aufmerksamkeit glaubenseifriger Männer auf die Zustände der Seegegend gelenkt und sie zum Felde ihrer Thätigkeit gemacht. Es galt dabei weniger, dort zu missionieren, als das Vorhandene zu konservieren; denn wohl waren oder wurden die Bewohner in der ersten Zeit der fränkischen Herrschaft Christen; aber mit der dünnen Decke von christlichem Zeremoniell war nur zu spärlich die Erinnerung an den von den Vätern her ererbten heidnischen Glauben verlarvt. Für ihre Bestrebungen boten ihnen daher allerorts gerade die von christlichen Edelleuten verwalteten königlichen Tafelgüter die lohnendsten Aussichten dar, und aus solcher Begünstigung

⁸⁾ Müscheler, Gotteshäuser der Schweiz, II. 1, 51. Meyer, Geschichte des Schweiz. Rechtes 1, 321.

mag wohl auch die Stiftung einer Kirche in Ermatingen hervorgegangen sein; sie scheint seit den ältesten Zeiten einen eigenen Pfarrer gehabt zu haben. Bei oder wenigstens in Folge des Uebergangs⁹⁾ an die Reichenau scheint auch die Kollatur mit übertragen und zeitweise die Pastoration dann von dort aus, sei es gesondert, sei es in Verbindung mit derjenigen der Kirche zu Oberzell, besorgt worden zu sein.

Die Schenkungsurkunde, falls ihr Inhalt echt wäre, gedenkt einer Kirche in Ermatingen nicht; die Klosterchronik von Gallus Oheim aber nennt schon um die Mitte des achten Jahrhunderts einen „Pfaffen“ Hildemar zu Ermatingen, den sie beschuldigt, dem Kloster ein schönes Meßbuch und etliche andere Bücher ausgeführt zu haben.

Obgleich das Sprüchwort sagt, unter dem Krummstab sei gut wohnen, so bekam Ermatingen früh genug Anlaß, zu erfahren, daß Sprüchwörter bisweilen auch ihre bedenklichen Rehrseiten haben, und daß, wenn Aebte und Bischöfe sich über des Apostels Ausspruch: „Trachtet nicht nach dem, das auf Erden ist!“ (Colosser 3, 2) den Text auslegten, die Unterthanen mindestens so schlimm daran waren als die unter sich fehdenden weltlichen Herren. Im Jahr 1249 verbrannte Ermatingen in dem Kriege zwischen Bischof Eberhard II. von Konstanz mit Abt Berchtold von St. Gallen, als ersterer „begunt ungewöhnlich Ding an Abt Berchtolden und sin Gotzhus ze müiten.“¹⁰⁾

„Bei den Herren,“ sagt der Appenzeller Chronist Wallser, „war damals lauter Feuer, Eifer, Haß und Zorn, bei den Unterthanen nichts als Seufzer, Jammer, Klag und Weinen.“

Stille, gleichmäßige Tage folgten den wilden Stürmen; lange Zeit findet sich von Ermatingen nichts anderes als Käufe,

⁹⁾ Am 6. Juni 1359, s. Oberrhein. Zchr. 11, 412.

¹⁰⁾ Christ. Kuchmeister in den St. Galler Mittheilungen 18, 28, und Thurg. UB. beim J. 1248—49.

Täusche, Vergabungen zum Heil der Seele und Namen solcher verzeichnet, welche dabei Zeugen waren; wer sich aber die Mühe nimmt, näher auf diese Urkunden¹¹⁾ einzugehen, wird nicht ohne Verwunderung ersehen, wie sehr, während er sich das Ermatingen von damals mehr als ein bloßes Fischerdorf vorgestellt, schon um die Zeiten des Uebergangs fleißige Hände auch den fruchtbaren Boden, namentlich in den ebenern Lagen, gepflegt haben. Daß Weinbau schon vor dem achten Jahrhundert in Ermatingen betrieben wurde, während auf der Reichenau man erst um das Jahr 818 damit begonnen, beweist der Umstand, daß Ermatingen nach seinem Anfall an das Kloster unter an-

¹¹⁾ Hier ein kleines Verzeichniß derselben:

1181, 18. Dez., übergab Abt Diethelm von Reichenau nach seiner Rückkehr von einer Reise zu Papst Alexander III. der St. Georgenkirche zu Oberzell auf der Reichenau einen Weinberg in Ermatingen, den er von dem Leutpriester Werner von Eigeltingen (bei Stockach) gekauft hatte, zum Ersatz für anderes Grundeigenthum. Thurg. UB. II. 221, 20.

Vor 1206 übergab Defan Konrad der Konstanzer Kirche einen Weinberg, welchen er in dem Dorfe Ermatingen zu eigen besessen hatte. Thurg. UB. II. 280, 5.

1209, 4. Juli, stiftete Dombherr Werinher, Leutpriester zu St. Georgen auf der Reichenau, eine Pfründe in der St. Pelagienkapelle durch Austausch seines väterlichen Erbes in Ermatingen, das, vor dem dortigen Kirchhofe gelegen, sich bis an den See erstreckte. Thurg. UB. II. 301, 13.

1268 verkauft Hr. von Salenstein Weingärten bei Ermatingen. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus 1², 541.

1280, 15. August, vergabten die Grafen Diethelm und Friedrich von Tockenburg ihr Eigenthum zu Gebfattel, Lehen Hartnids von Salenstein zu Ermatingen, herrührend vom Kloster Reichenau. Wegelein, Gesch. v. Tockenburg, 2, 302.

1347 verkaufte Schenk Diethelm von Salenstein das Meieramt von Ermatingen um 246 Pfund Pfennig dem Abt Eberhard von Reichenau. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, 1², 717.

derm die Verpflichtung zugewiesen wurde, demselben den Abendmahlwein zu liefern.¹²⁾

Schon sehr frühe kommen in diesen Urkunden Abtretungen von Weinbergen vor. So z. B. überläßt 1181 Abt Diethelm der Kirche in Oberzell als Ersatz für einen von ihm veräußerten Hof in Bräunlingen, welcher Eigenthum derselben gewesen war, einen Weingarten bei Ermatingen. 1209 stiftet der Domherr Werinher, Leutpriester der gleichen Kirche, eine Pfründe in der St. Pelagiuskapelle in der Reichenau und gibt hiefür einen Weingarten bei Oberzell, den er vom Abte gegen Ueberlassung eines von seinen Eltern ererbten Weingartens in Ermatingen, unterhalb des Kirchhofs gelegen, eingetauscht hatte; dieser Weingarten bildet noch gegenwärtig, nach nun bald 700 Jahren, einen Theil des evangelischen Pfarrpfrundgutes; dabei läßt auch nicht minder der Umstand, daß schon um 1260 urkundlich drei Mühlen in Ermatingen erwähnt werden, auf starken Getreidebau schließen.

Als Besitzer von größeren Güterkomplexen werden die Edlen von Steckborn auf Sandegg, die Edlen von Salenstein und Niedern, 1282 ein Ulricus dictus de Fruthwilen, und im fünfzehnten Jahrhundert vielfach Namen aus Konstanzer Patriziergeschlechtern genannt, welche ihrerseits solche durch Leute aus dem Dorfe bearbeiten ließen. Freie Hofbesitzer, welche nach den Andeutungen der Schenkungsurkunde vorhanden gewesen sein müssen, verschwinden als solche vollständig, oder zeigen sich nur noch wie die Otten am Hard als bevorzugte Lehensträger des Klosters Reichenau, seit 1241 urkundlich als Zeugen bei vielen Rechtsgeschäften desselben eben so oft genannt, als bei seinen steten Geldverlegenheiten von ihm um Darleihen beansprucht. Es ist anzunehmen, daß es die letztern

¹²⁾ Schönhuth, Geschichte des Klosters Reichenau. Staiger, Gesch. des Weinbaus u. s. w.

nicht immer zurückzahlen im Stande war, und wäre damit theilweise der Erwerb der beträchtlichen Zehentrechte erklärt, welche sich in der Folge mit dem Besitze von Hard verknüpft finden und erst 1865 vollständig abgelöst worden sind.¹³⁾

1347 werden der Ott am Hard und sein Sohn als Zeugen genannt, als Diethelm der Schenk von Salenstein, der letzte seines Stammes, das Meieramt in Ermatingen, welches seine Familie bisher als Lehen des Klosters erblich besessen hatte, dem Abte um 246 Pfund käuflich abtrat. Ob Verwandtschaftsverhältnisse mit dem bisherigen Inhaber berücksichtigt wurden oder erwiesene Dienste damit belohnt werden sollten, daß 1348 dann das Meieramt auf die Dauer von zwei Jahren dem ältern Ott verliehen wurde, ist nicht zu ermitteln; auf ein Verwandtschaftsverhältnis der Otten am Hard und der Edlen von Salenstein könnte geschlossen werden, weil nach dem bald nacheinander erfolgten Aussterben beider Geschlechter Hard und Salenstein sich als zusammengehörendes Besitzthum in gleicher Hand, im Besitze der Konstanzer Patrizier Muntpratzen, zeigen. 1369 verpfändet Abt Albrecht dem ältern Ott für eine Schuld von 30 Pfund Pfenuing die Zinsen des Kelnhofs zu Ermatingen.

1371 verpfänden Abt und Konvent dem Ott am Hard zwanzig Manngrab Neben im Pflanzhof für eine Schuld von 30 Pfund; lösen Abt und Konvent die Schuld vor Johanni, so gehört der Jahresertrag ihnen, lösen sie dieselbe nach Johanni, so gehört er dem am Hard.

1373 verpfänden ihm dieselben den Kirchenzehnten zu Ermatingen, Landrechtswille und Windtrotswille für 200 Pfund Heller.

Als die letzte des Geschlechts deren genannt am Hard

¹³⁾ Vgl. meine Geschichte des Schlosses Hard in diesen Beiträgen, Heft 18, S. 14 ff.

erscheint urkundlich 1387 eine „ehrbare Jungfrau“ Amalia, vermuthlich damals schon in vorgerücktem Alter stehend. Wohl war 1387 ein so gesegnetes Weinjahr, daß man ein Fuder Wein um zwei, und ein fudrig Faß um drei Gulden verkaufte. Dagegen war aber, sagt Tschudi, „auch großer Unrath allerorts mit Krieg und kam auch ein grausamer Sterbent und „Pestilenz in's Land, also daß groß Betrübniß war.“

Die herbe Zeit ist auch an ihr nicht spurlos vorübergegangen, „fleißig bei sich überlegend, wie von der Zeit an, da „wir geboren werden, wir one Verzug dem Zill des Todß „zueillend, unß keine Hoffnung übrig, wir wöllend denn von „dem Samen der guten Werke schneiden,“ stiftete sie, „damit „sie auch ihre Sichel in dem künftigen Leben in die Erndt „schlagen könne,“ für ihr und ihrer Voreltern Seelenheil die Frühmeßpfründe, mit einem Altar zu Ehren der hl. Katharina in die Pfarrkirche und bestellte zu derselben einen Kaplan, der jede Woche zum wenigsten drei Mal zu Aufgang der Sonne oder um selbige Zeit die Messe versehen und im übrigen an Sonn- und Festtagen dem Pfarrer im Gottesdienste behülflich sein solle. Der Kaplan hatte bis zu ihrem Tode Wohnung in ihrem Hause am Hard; nach ihrem Absterben mußten ihm sodann ihre Erben 20 Pfund Konstanzer Währung bezahlen, damit er sich anderswo ein Haus verschaffen möge. Ihre Stiftung stattete sie so reich mit Gütern und Zinsen aus, daß von dem ausgedehnten Besizthum derer genannt am Hard später den Erben nur noch das Haus Hard nebst Hofreite und Mühle im Tobel verblieb.

Fast neidisch mochte der Pfarrer selbst Vergleichen zwischen seiner eigenen und der so gut dotierten Stelle dieses neuen Kaplans anstellen; denn der üble Haushalt einzelner Aebte und die fortwährenden Kaufereien mit seinesgleichen hatten in jenen Zeiten das einst so mächtige Stift Reichenau derart heruntergebracht, daß der Name Reichenau fast wie ein

Spottnamen klang und es nach allen Richtungen begehrlische Hand ausstrecken mußte, um sich aufrecht zu erhalten. Nachdem bereits 1326 der beträchtliche Kirchensatz von Steckborn¹⁴⁾ dem Kloster inkorporiert worden war, folgte 1359 auch derjenige von Ermatingen, zwar unter dem Versprechen eines gehörigen Einkommens für den Pfarrer, bezüglich welcher Bestimmung aber in der Folge Pfarrer und Kollator nicht immer gleicher Meinung gewesen zu sein scheinen.¹⁵⁾ Nach dem liber decimationis vom Jahre 1275, früher im bischöflichen Archiv Konstanz, z. B. im erzbischöflichen Archiv in Freiburg befindlich,¹⁶⁾ bestand das Einkommen des Pfarrers für Ermatingen und die St. Johannspründe in der Reichenau in 40 Pfund und 4 Schilling an Geldwerth angeschlagen; es mag aber in der That wohl meist in Naturalien und Viktualien und nur zum kleinern Theile in Geld bestanden haben.

Glücklicher als die Kirche entgieng das dörfliche Gemeinwesen selbst dieser Begehrlichkeit. Im großen Ganzen war der Uebergang an das Kloster nicht viel anderes als eine Handänderung von einem Gläubiger an einen andern „mit bisherigen Rechten und Beschwerden.“ War an sich die Hörigkeit auf den königlichen Tafelgütern im Vergleich mit andern derart, daß die Leute daselbst fast den Freien gleichkamen, so scheint das Kloster in der Folge diesen Zustand als gegebene Thatsache hingenommen und sich ungewohnter Forderungen so ziemlich enthalten zu haben; deshalb lebten denn auch bis auf die Zeiten der konfessionellen Zerwürfnisse im allgemeinen Herr und Unterthan meist so ziemlich in gutem Einvernehmen, und als 1507 der Bischof von Konstanz die Vereinigung des Stiftes Reichenau mit dem Bisthum Konstanz anstrebte, waren die

¹⁴⁾ Kuhn, Thurgovia Sacra, 1, 90.

¹⁵⁾ Urkunde von 1406, betreffend Einkommen eines Leutpriesters, in der Gemeindelade.

¹⁶⁾ Abgedr. im Freiburger Diözesan-Archiv. Bd. 1, 214.

Ermatinger lebhaft dabei, die Intervention der regierenden Orte gegen dieses Vorhaben anzurufen.

Je beschränkter Erwerb- und Lebensverhältnisse waren, um so mehr gab sich das Bedürfnis dar, die alten Bräuche zu festem, altem Recht zu gestalten, um der Zumuthung vorzubeugen, daß es sich damit nur um künd- und dehnbare Liberalitätsakte ihres Herren handeln könne; sehr frühe geschah daher die schriftliche Aufzeichnung in Form der Öffnung. Die älteste bekannte Öffnung von Ermatingen ist diejenige, welche sich früher im Besitz des Freiherrn von Laßberg befand.¹⁷⁾ Sie besteht aus fünf handbreiten Pergamentstreifen und mag aus dem Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts stammen.¹⁸⁾ Eine erneute Ausfertigung von 1518 liegt in der Gemeindelade, mit Weglassung weniger im Laufe der Zeit veralteter Bestimmungen und mit einigen ergänzenden Zusätzen. Ermatingen wird dabei in der ältern Öffnung mit der Bezeichnung Hof oder Dorf, in der spätern dagegen mit dem volltönenden Namen Flecken aufgeführt. Die Redeform in beiden ist nicht Kanzleistyl; sie ähnelt bisweilen fast derjenigen, wie sie heutzutage hin und wieder in den Gemeindeversammlungen zu hören ist.

„Der Herr von Dw,“ heißt es, „mag an das Meiengericht kommen und da hören, was seines Rechtes sei.“

Der Herr von Dw soll dem Flecken kein Neuerung machen, in kein Weg, noch jemand das seinetwegen thun, es sei denn mit einer Gemeind Gunst und Willen; denn man soll sie belassen bei ihrem alten Herkommen.

Der Ort soll so frei sein, daß er sein eigen Stock und Galgen haben soll: eine Redeweise, welche nicht etwa buchstäblich zu nehmen, sondern den vorgenannten Bestimmungen

¹⁷⁾ Siehe Anmerkung 7.

¹⁸⁾ Siehe Thurg. Beiträge, Heft 2, 66.

größern Nachdruck geben sollte, und namentlich auch darauf abzielte, jeder willkürlichen Einschlebung von Fremden in das Dorf seitens des Gerichtsherrn entgegenzutreten, gleichviel, ob es sich dabei um einen Einzüger bloß zu Erwerbsszwecken oder um Besetzung einer Amtsstelle im Dorf handelt.

Der Abt, obgleich Vogt und Herr, kann niemanden einseitig den Einzug in's Ort bewilligen. Keiner darf einziehen ohne eines Herren Gunst und auch eines Fleckens, und wem das gestattet wird, der zahlt einem Herrn von Dm fünf Pfund, dem Flecken aber zehn Pfund.

Die Dorfgenosfen ernennen ihre Beamten, nach der ältern Öffnung Keller und Weibel, nach der spätern Bürgermeister, Rath und sonstige Angestellte, selbst, der Abt einzig den Ammann als seinen Stellvertreter und die Richter, darf dieselben aber nur aus der Zahl der Gotteshaushörigen nehmen.

Ein Zug von Humanität, wie er sehr oft in solchen Dorfrechten vorkommt, findet Ausdruck in den Bestimmungen über den Bezug der herrschaftlichen Gefälle: Faßnachtshühner und Hauptfall.

Wäre, sagt diesfalls die Öffnung, daß einer ein Frau hätt, die im Kindbett läg, so soll eines Herren Bott dem Huhn das Haupt abbrechen und das dem Herren bringen, das Huhn aber hinder sich in das Haus werfen und soll die Frau das Huhn essen, — und bezüglich des Hauptfalls: ein Herr von Dm soll Fäll und Geläß den rechten Erben des dritten Pfennings näher zu lösen geben.

Welch' ein geachtetes Thier im dörflichen Viehstand ein Hahn war, zeigt die Bestimmung über Bezug von Besthaupt und Hauptfall: Hätte der Erblasser kein Vieh weder zu Hause noch auf dem Land, so mag der Herr für den Hauptfall einen Saum Wein aus dem Faß lassen; hat er aber einen Hahn im Hause, so behebt der den Erben von diesem Saum Wein.

Neben der strammen Ausmarkung gegenseitiger Rechte und

Pflichten von Herr und Dorf wird die Begleitung über das, was für die täglichen Vorfällenheiten, und was in Flur und Feld von jedermann zu beachten sei, ohne weitgehendes Reglementieren abgethan. Wer sich dagegen vergaß, dem schärft in der spätern Redaktion eine Reihe von Strafbestimmungen das Gedächtnis an Recht und Brauch, ohne daß dabei Besonderes und Eigenartiges herauszuheben wäre. Nach dem, was Flur und Feld beschlägt, wird das Kapitel der Kaufhändler am ausgiebigsten behandelt und einzelne Bestimmungen machen den Eindruck, als hätten zu denselben gerade spezielle Erlebnisse vorgelegen, so z. B. wenn ein fremder Knecht beim Hacken, oder wenn man heimfährt, Streit anfänge und es nicht Ruhe gäbe, wofern einer aus dem Flecken zur Ruhe mahnte, so soll ihm kein Recht gehalten werden, wenn ihm dieser eine handgreifliche Zurechtweisung, einen Jagstreich, zukommen läßt, falls diese nicht etwa gefährliche Folgen nach sich zieht. Oder: wenn zwei streiten und es ist kein Vorgesetzter zur Hand, um Frieden zu bieten, so mag jeder, der dem Herrn von Dm geschworen hat, bei zehn Pfund Pfening Fried bieten; bleibt das erfolglos, so mag er bei hundert Pfund und an Leib und Gut und an Eid bieten, und soll das Gebot also kräftig sein, als ob das der Herr selbst gethan hätte.

Die alte Volksansicht, daß es bei gewöhnlichen Freveln dem Beleidigten freistehe, sich mit dem Fehlenden abzufinden, wird zwar nicht abgethan; aber damit das Strafrecht und die Einkünfte des Gerichtsherrn nicht allzusehr dadurch beeinträchtigt werden, in der spätern Offnung matt gelegt, indem sie bestimmt: Wäre ein Frevel begangen, es wäre einem Herren angezeigt oder nicht, so soll der Herr der erste Kläger nicht sein; wäre aber, daß man einander nit suchen wollt, so mag ein Herr seine Klage führen.

Bei Bäckern und Weinschenken wird scharf auf gute Ordnung gesehen; der Vogt und drei von der Gemeinde halten

Brotschau; weissen Brot die Schau nicht hält, der zahlt dem Herren fünf Schilling Buße und der Gemeinde auch fünf.

Der Bäcker soll an einem Brot, das einen Schilling werth ist, nicht mehr als einen Pfening gewinnen.

Wer Brot bäckt und Wein schenkt, soll auch denen nichts versagen, die nicht baar zahlen können, wenn sie Pfänder geben, die des dritten Pfennings besser sind, ausgenommen sind die „blutigen Pfande,“ Viehhabe. Werden die Pfänder binnen vierzehn Tagen nicht eingelöst, so mag der Gläubiger dieselben versteigern lassen.

In der Osterwoche wird bei allen, die Wein schenken, das Maß untersucht; unrichtiges wird mit der großen Buße bestraft. Die Gemeinde bestimmt alljährlich den Ausschentpreis, und es gilt dabei als Regel, daß ein Wirth an einem Fuder Wein nicht mehr als höchstens vier Gulden und fünf Schilling gewinnen soll.

Abends vom Ave-Maria-Läuten an bis Morgens zum Ave-Maria-Läuten ist kein Wirth verbunden, noch jemandem etwas zu geben, es sei denn, daß derselbe eine Kindbetterin oder einen fremden Gast im Hause hätte.

Weder die Gemeinde noch der Abt sollen denjenigen plagen, der für eine schuldige Buße Tröstung (Bürgschaft) geben kann. Wer Pfand zu geben hat und es versagt, ist der großen Buße verfallen. Versichert der Schuldner auf sein Treu, daß er keine Pfänder zu geben im Stande sei, weder liegende noch fahrende besitze, und wird das richtig erfunden, so mag der Gläubiger dem Weibel zwanzig Pfening geben, daß er den Schuldner an der Laube öffentlich verrufe; ist dieses geschehen, so soll fortan niemand mehr mit ihm Verkehr haben. Wer das übersieht, den mag der Gläubiger für die Schuld am Recht nehmen, und überdies soll auch dem Schuldner aus dem Flecken geboten werden.

Nach der ältern Öffnung hält der Abt sein Gericht um

Mitte März, nach der spätern im Mai, „und wenn es ihm dabei am Tag gebricht, so mag er bei einem Schaub richten.“ Die Gemeinde besorgt ihre Angelegenheiten nach Bedürfnis. „Wenn man an ein Gemeind lüt,“ sagt diesfalls die Öffnung, „so soll aus jeglichem Hus, darin ein Mannsnam ist, ein Mann unverzüglich an ain Brugg kommen und losen, was der Mere sy, und wer das nit hielt und nit käme, den mag der Herr pfänden um drei Schilling Pfening, ohne Gnade.“

Ferner: „wenn man Sturm lüt, so soll jedermann an die Brugg laufen, es were denn, daß es brenn, so soll man zum Für kehren, es sei denn ein offen Krieg; was man sich dann einet, demselbigen soll man nachkommen, und weller sich sumt und nit käme, der ist einem Herrn von Ow verfallen fünf Pfund Pfening und dem Flecken auch fünf Pfund, er habe denn einer redlich Ursach, daß er anzeige, daß genug sei.“

Hieraus geht hervor, daß Gemeindeversammlungen selbst noch im fünfzehnten Jahrhundert nicht in einem Hause, sondern noch immer unter freiem Himmel abgehalten wurden; der als Versammlungsort für alle Vorfällenheiten von allgemeinem Interesse genannte Platz „an der Brugg“ war der Platz zwischen dem Adler und dem jetzigen Rathhaus, er kommt unter diesem Namen etwa noch gelegentlich in Urkunden Anfangs des sechszehnten Jahrhunderts vor. Angesichts der jetzigen Gestaltung könnte man sich wohl mit dieser Bezeichnung schwer zurecht finden. Erst 1501 baute man ein Rathhaus, zugleich eine nach der Sitte der Zeit für gesellschaftliche Zusammenkünfte der Bürger bestimmte Trinkstube auf dem Platze, wo das gegenwärtige steht, und erkaufte ihn hiesfür von Jörg Fehr, Stadtschreiber zu Ravensburg, um einen jährlichen Zins von zwei Pfund Pfening, zahlbar auf Martini an einen Hasen von Landschlacht; damals stand auf demselben noch die Ruine eines beim Ueberfall im Jahr 1499 größtentheils abgebrannten Hauses.

Die Öffnung ist, wie alle ihresgleichen, kein das gesammte Rechts- und Verwaltungsgebiet der Gemeinde umfassendes Statut, und die Phantasie hätte daher einen weiten Spielraum, an der Hand derselben ein Lebensbild damaliger Zeit auszumalen.

Wie nach Bodenstedt im Gesichte eines Menschen auch seine Geschichte deutlich zu lesen ist, so ist die Bauart eines Ortes, mit allem, was drum und dran hängt, meist auch ein getreues Konterfei seiner Bewohner. Die Öffnung enthält weder Bestimmungen über Straßenpolizei noch Baureglements; noch zeigt das Dorf, wie manch anderes, hochgiebelige alte Häuser aus jener Zeit, Bauten mit nach oben vorspringenden Stockwerken, Erker, an welchen Steinmetzen oder Holzschnitzler ihrer Kunstfertigkeit Ausdruck zu geben bemüht sind, oder mit andern Spuren der Behäbigkeit ihrer einstigen Bewohner; die ältesten Häuser sind alle von gleich nüchternem, monotonem, stets auf das Materielle ihres Eigenthümers berechnetem Ansehen und zeigen, daß daran der Walddreichtum der Gemeinde ausgiebigst zu Nutzen gemacht wurde; einzig die Kirche, soweit sie von der Zerstörung am 11. April 1499 verschont blieb, zeigt künstlerischen Sinn, der weit über das landesübliche Maß der gewöhnlichen Dorfbauten geht, und läßt es sehr bedauern, daß die Schriften des Klosters Reichenau, aus welchen über die Zeit der Erbauung u. s. w. nähere Aufschlüsse zu hoffen gewesen wären, so ganz verloren gegangen sind; denn wie ihre spätern Nachkommen auch, so hatten die Dorfleute selbst stets mehr Sinn für's Geflügel als für die Federn.

Mit ziemlicher Vollständigkeit läßt sich dagegen seit 1400 das Verzeichniß der Geistlichen¹⁹⁾ erstellen. Zunächst treffen wir 1402 bis 1430 als Pfarrer einen Konrad Vossar (d. h. Laufer), wahrscheinlich einer bemittelten Ermatinger Familie an-

¹⁹⁾ Ein Leutpriester G. von Ermatingen erscheint als Zeuge in einer Urkunde von 1221, Thurg. UB. II. 375, 9.

gehörend; als solchen läßt ihn die für sein und seiner Eltern Seelenheil gemachte beträchtliche Jahrzeitstiftung vermuthen. Seiner Verwendung gelang es, 1406 von Abt und Konvent eine Verbeßerung des durch die Inkorporation des Kirchensatzes sehr geschmälernten Pfarreinkommens durch Zuweisung verschiedener Zehentrechte zu erwirken, welche indessen seinen Nachfolger Nikolaus Kemstett 1433 mit der Gemeinde in lange Streitigkeiten verwickelten, bis ein schiedsgerichtlicher Spruch dieselben dahin beilegte, daß dem Pfarrer zwar das Recht auf Bezug des Neugrützehnten zugesprochen, alle übrigen Ansprachen aber als dem Herkommen zuwider von ihm fallen gelassen werden mußten.

1416 kaufte Voffar von dem Gotteshaus zu den Schotten in Konstanz den Weinzehnten von 16 Manngrab der Kirche und dem Pfarrer zugehörender Neben für zehn Pfund guter Pfenninge los.

Zu seiner besondern Erwähnung bietet weniger dieses und die Wahrnehmung Anlaß, daß er eine bei den Klosterherren wohlangesehene Persönlichkeit war, als der für einen Thurgauer Landgeistlichen gewiß seltene Zufall, daß er während seiner Pastoration zwei Päpsten in seinem Kirchenprengel persönlich zu begegnen hatte.

Zunächst Johann XXIII. Veranlassung und Verlauf des Konziliums zu Konstanz, 1415 bis 1418, liegen weit außer dem Bereich einer Ermatinger Dorfgeschichte, und es mag anderswo nachgelesen werden, wie von den drei gleichzeitigen Päpsten, von welchen jeder behauptete, der rechte zu sein, und welche die ganze Christenheit mit ihren Zänkereien erfüllten, einzig Johann XXIII. zu demselben persönlich erschienen war und, in der Hoffnung, durch seine scheinbare Unterwürfigkeit die Versammlung für sich zu gewinnen und von ihr als der richtige Papst anerkannt zu werden, seine Würde in deren Hand niedergelegt hatte, und wie er dann, als in der Folge trotz der Verwendung des Herzogs Friedrich von Oesterreich und

der ihm günstigen Stimmung der Italiener die Aussichten hierfür sich ungünstig gestalteten, diesen Schritt bereut und, um die Versammlung zu verwirren und seine Abdankung folgenlos zu machen, sich mit dem Herzog zur Flucht verständigte, zumal ihm in frischer Erinnerung war, wie wortbrüchig man sich bei Huß über alle gegebenen Zusagen und die Verbürgung persönlicher Sicherheit hinweg gesetzt hatte, und sein Verdacht nicht ganz unbegründet sein mochte, daß nächstens Gleiches auch bei ihm der Fall sein könnte.

Während ein vom Herzog veranstaltetes glänzendes Turnier die Aufmerksamkeit auf seine Flucht ablenkte, ritt am Abend des 20. März 1415 Papst Johann, als Botenreiter verkleidet, in einen grauen Mantel gehüllt und eine Armbrust an der Seite, „das sein niemand achten kunt noch erkennen“ (Ulrich von Richenthal), auf einem dünnen Klepper, nur von einem kleinen Knaben begleitet, nach Ermatingen, verlangte im Pfarrhause einen Trunk und fuhr nach kurzer Rast daselbst zu Schiff nach Schaffhausen, wohin ihm noch gleichen Tages Herzog Friedrich zu Land nachreiste. Obgleich Richenthal (Chronik des Konzils) sagt: „und mocht ihn weder der Lütpriester noch jemand erkennen,“ so ist doch fast kaum anders denkbar, als daß Pfarrer Doffar zum voraus von dieser Entweichung verständigt und die Vorbereitungen zur Weiterreise von Ermatingen zu Schiff unter seiner Mitwirkung getroffen worden, da bekanntlich der Papst der deutschen Sprache nicht mächtig war. Schwerlich aber mag er sich dabei vorgestellt haben, zu welchem folgereichem Begebnisse er damit Handlangerdienst geleistet, und nicht ohne Furcht, deshalb zur Verantwortung gezogen zu werden, mochte er sein, als Kaiser und Konzil sofort auf die Flüchtigen fahnden ließen, der Herzog in die Reichsacht erklärt, der Papst seiner Würde entsetzt, verhaftet, wieder nach Konstanz zurückgebracht und in sonderbarer Fügung des Geschickes bis zu seiner Abführung nach Heidelberg im Schloß

Gottlieben in Haft gelegt wurde, wenige Wochen vorher noch einer der gehässigsten Verfolger von Huß und nun mit diesem gleichzeitig (3. bis 5. Juni) am gleichen Ort Gefangener.

Von ungleich anderer Art ist drei Jahre später, 1418, die Begegnung mit Papst Martin V. Sei es, daß der kluge, gebildete Weltmann Otto de Colonna den hablichen Pfarrer von Ermatingen bei seiner Besichtigung der Umgegend von Konstanz sonst nicht außer Acht gelassen, oder daß Beziehungen zu dem damaligen Besitzer des Schlosses Salenstein, dem Konstanzer Patrizier Harzer, dazu führten: die Tradition hat sich erhalten, daß Martin V. nach seiner Erwählung zum Papst in Ermatingen gewesen sei, was ganz gut, wenn nicht zuvor schon, bei seiner Abreise nach Schluß des Konzils von Konstanz nach Schaffhausen, geschehen sein mag.²⁰⁾

Während des Konzils war die Umgegend von Konstanz bei zwei Stunden im Umkreise von Fremden angefüllt. Begreiflich brachte dieses auch das einfache Dorfleben mit allem, was dort geschah, in Fühlung, und glanzvolle Zeremonien sorgten überhaupt dafür, daß der Schaulust des Volkes der Stoff nicht ausgieng. Die letzte derselben, nach der Volksmeinung gleichbedeutend mit einer Schlußfeier des Konzils selbst, auch diejenige, welche am meisten Schaulustige herbeizog — Ulrich von Richenthal gibt die Zahl derselben wohl etwas stark übertrieben auf gut 150,000 Menschen an — war die Weihe der goldenen Rose, mit feierlichem Hochamte verbunden, am Vätaretag 1418. Sie sollte nach dem Ausspruch des Papstes der Stadt ein stetes Andenken an die große Kirchenversammlung sein. Zum Schluß der Feier ertheilte er auf dem obern Münsterhof Stadt und Land seinen apostolischen Segen und hielt, von Kaiser und Fürsten begleitet, einen Umzug durch die Straßen der Stadt, der alles bisher Gesehene übertraf. Die Erinnerung

²⁰⁾ Vergleiche über letztere u. v. Richenthals Chronik, S. 227.

hieran wurde nachher lange Zeit in Konstanz und den umliegenden Orten am Vätaretag theils kirchlich, theils mit Belustigung gefeiert, und es will damit die Entstehung des an demselben in Ermatingen noch immer üblichen Brauches der Groppenfaßnacht (die Bezeichnung als Fischerfaßnacht kam erst in neuerer Zeit auf) erklärt werden.

Schwerlich möchte indessen diese Begebenheit allein genügt haben, um mehr als bloß vorübergehend und über die Zeiten der Reformation hinaus Anlaß zu einem Volksfest zu bleiben; denn es lag darin für Ermatingen speziell kein Grund, sich mit einer Feier des Vätaretages besonders hervorzuthun. Damit, daß die Kirche sie als Volksfest unter ihre Fittige nahm, fand vielmehr dort ein Rest uralter germanischen Volkslebens, den Frühlingsanfang mit einem Freudentage zu feiern, eine neue Unterlage und Forterhaltung, ohne das Hergebrachte in andere Formen zu bringen; denn wie schon Jahrhunderte zuvor, blieben auch dabei groteske Maskeraden üblich, an denen sich hauptsächlich die Fischer betheiligten, und wurde unter allerlei Ulf eine ungeheuerlich ausgestattete Stroßfigur mit dem Titel „Groppenkönig“ herumgetragen und schließlich in den See geworfen.

Zeigt dieses überhaupt, wie zähe sich trotz mehrhundertjähriger Klosterherrschaft die Erinnerung an die alte Vätersitte noch immer in Ermatingen forterhielt, so ist dabei insbesondere bemerkenswerth, daß diese Feier bis auf die neueste Zeit sich ausschließlich auf den Staad beschränkte, so sehr, daß dabei schon das unmittelbare Nachbarhaus des letzten zum Staad gerechneten Hauses sich derselben vollständig und als von etwas, das es nichts angehe, enthielt. Woher das kommen mag, daß dieser Gebrauch sich so eigenartig nur in einem Dorstheile und nur in diesem erhalten hat, ist nicht nachweisbar.

Die Sicherung des Fischereigebietes für seine Angehörigen, bei welchen besonders der Ermatinger und der Reichenauer stets

erwähnt wird, veranlaßte schon seit den ältesten Zeiten Reibungen zwischen dem Abte der Reichenau und zwischen Konstanz. Wehe dem Unglücklichen, der dabei zu Zeiten dem Gegner in die Hände fiel, wo, was nicht selten, die Parteien sonst mit einander in Hader lagen! Als 1366 Probst Mangold von Reichenau und der Klosterherr Ulrich von Klingen einen Konstanzer Fischer am Eichhorn beim Fischen antrafen, stachen sie ihm die Augen aus, und bald nachher drückte Probst Mangold mit eigener Hand abermals fünf gefangenen Fischern von Konstanz die Augen aus, weil sie in seinem Wasserbezirk am Fischen betroffen worden, und schickte sie so den Konstanzern zu. Diese Unthat zu rächen, fielen diese in die Reichenau ein, bemächtigten sich des Schlosses Schopfeln und plünderten und verbrannten dasselbe, sowie die Wohnungen der Thäter und eine Anzahl anderer Häuser. Mitten in der Fülle landschaftlicher Lieblichkeit der Seegegend steht noch heutzutage die Ruine von Schopfeln als Denkzeichen von Thaten, von denen Bupikoser mit Recht sagt: Billig sollte die Geschichte sie verschweigen, wenn nicht gerade sie zeigen müßte, wie weit der Mensch sich verirren kann.

1427 zogen auf Geheiß des Bischofs die Konstanzer mit 300 Mann in den Untersee und nahmen vielen Fischern Garn, Netze und Behren weg, weil sie, entgegen den Vorschriften der Konstanzer Fischerordnung, den Raich wegfiengen.

1467 abermals Anstände zwischen den Fischern von Ermatingen und denen von Konstanz, wie denn überhaupt dieselben Jahrhunderte lang sich über ihr Fischereigebiet nie verständigen konnten.

Der Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossen, als letztere nach der Flucht Papst Johanns, vom Kaiser gegen den deswegen in die Reichsacht erklärten Herzog Friedrich von Oesterreich aufgehetzt, sich desselben bemächtigt hatten, berührte die innere Gestaltung des gemeinen Wesens in Ermatingen

wenig, da derselbe mehr die Hoheitsrechte als die niedere Gerichtsbarkeit beschlug und in diese sich die Eidgenossen so wenig als möglich mischten; er erweiterte dagegen die Gelegenheit für die nicht geringe Zahl solcher, welche, durch die steten kleinen Fehden allerorts gewöhnt, das Kriegslieben dem friedlichen Erwerbe auf heimatlichem Boden vorzogen. Das Zunftkriegziehen wurde förmlich gewerbsmäßig, so daß Stumpf die Thurgauer im allgemeinen in jener Zeit so schildert:

„Der gemeine Mann ist nit allein zur der Arbeit gericht, sondern auch zum Krieg geflissen und fertig, das sie gemeinlich in allen Kriegen der Helvetier ihr Anzahl für andern auß darbiethen und sind gewöhnlich die ersten im Harnisch, ob sie gleich bisweilen die letzten in Besoldung sind.“

Nicht allen mochte es demnach glücken, wie 1487 dem Ermatinger Ludwig Ammann, der für seine Tapferkeit im Heere des Kaisers Maximilian in den italienischen Feldzügen für sich und seine zwei Brüder Hans und Ulrich und für alle ihre ehelichen Leibeserben mit einem Wappenbriefe belohnt wurde, eine in jener Zeit sehr hohe Auszeichnung, deren sich nur selten Dorfleute, namentlich aus Landvogteien stammende, zu rühmen bekamen. Wie stark die germanische Gewohnheit des Reisläufens in Ermatingen eingewurzelt war, und wie wenig die zeitweisen Verbote Nachachtung gefunden, zeigt dabei unter anderem 1491 ein Beschluß der Tagsatzung zu Luzern: Jeder Bote soll zum Rathschlag heimbringen, wie man die von Ermatingen strafen wolle, welche sich der wegen Reisläuferei über sie verhängten Buße nicht fügen wollen.²¹⁾

1515 erscheint der Bürger Jakob Hungbrüh mit seiner Ehefrau Anna Seger vor Rath und erklärt: dieweil er gesinnt sei, in den Krieg zu ziehen, so vermache er der Kirche sein ganzes Vermögen, liegendes und fahrendes; dagegen soll

²¹⁾ Eidgen. Abschiede III.

ihm bei seinem Absterben eine feierliche Jahrzeit begangen werden.

Jahrhunderte hindurch blieb auch später die altdentsche Lust, in fremde Kriegsdienste zu ziehen, ein hervorragender Zug im Dorfleben, wozu mitunter das Beispiel von Familienangehörigen der Schloßbesitzer von Hard und Salenstein beitrug.

Die Umschau in den gewerblichen Verhältnissen im fünfzehnten Jahrhundert zeigt noch immer das Handwerk sehr schwach auf der Bildfläche, nur etwas Kleinhandwerk zur Deckung der Alltagsbedürfnisse, die Landwirthschaft mehr fleißig als sünig betrieben, mehrtheils auf den eigenen Verbrauch und für den Ueberschuß auf ein ganz kleines Absatzgebiet angewiesen, für Produktenwerth der Marktpreis von Konstanz maßgebend; für Verwerthung von Ueberfluß in guten Jahren, gleichwie für Beschaffung des Nothwendigen in Zeiten des Mangels in weitem Kreise schreckten fast unüberwindliche Beschwerlichkeiten zurück, daher auffallend schneller und starker Wechsel im Preise, der bisweilen fast märchenhaft klingt.

Gegen alle Erwartung ist unter solchen Verhältnissen statt eines sozialen Nothstandes gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Wahrnehmung häuslichen Wohlstandes, und fiel drum auch bei dem Ueberfall im Schwabenkriege 1499 „groß Gut“ in Feindeshand.

Als nach dem Aussterben der Otten am Hard ihre Nachfolger, die Konstanzer Patrizier Muntpratzen, für Haus und Güter wie bisher die bürgerlichen Nutzungsrechte beanspruchen wollten, bestritt die Gemeinde die Berechtigung dazu, und erst ein Vergleich von 1472 beendigte den Anstand in der Weise, daß der damalige Besitzer, Hans Muntprat, derselben dafür zehn gute Gulden bezahlte; damit wurde ein Erbzinß von sieben Schilling Pfening von der Kreuzwiese zurückgekauft, welchen ehemals die Gemeinde in einer Geldverlegenheit veräußert hatte.

Gemeindefschulden, das Schmerzenskind der heutigen Gr-

matinger, treten also schon damals in Sicht, zugleich aber auch in der Art der vergleichsweisen Abmachung zwischen den Interessenten die Wahrnehmung:

1) Daß die Bürger frei von jeder gerichtsherrlichen Einmischung und völlig unabhängig über ihr Gemeindegut zu verfügen berechtigt waren, während bei Fruthweilen und Salenstein noch im achtzehnten Jahrhundert lange der Gerichtsherr mit den Gemeinden darüber im Streite lag, daß er, an dem Begriff des ursprünglichen Markgenossenschaftsrechtes festhaltend, ihre Waldungen als sein Eigenthum ansprach und den Gemeinden daran bloß das Nutznießungsrecht zugestehen wollte.

2) Durch die Abfindungssumme von zehn guten Gulden, welch hohen Werth man damals beiderseitig auf das Nutznießungsrecht in Wunn und Weide, Holz und Feld legte. Noch bei fünfzig Jahre später kaufte man das ganze volle Bürgerrecht um zwanzig gemeine Gulden.

Viel Streben und Ringen mag auch hier vorausgegangen sein, bis uns diese Zustände als fertige Thatsachen dastehen. Leider ist aber hierüber auch gar keine Kunde geblieben. Der Vandalismus, mit dem man nach Aufhebung des Klosters Reichenau mit einem großen Theil der Pergamenturkunden umgieng und die Papiere wagenvollweise in die Papiermühle wandern ließ, läßt kaum Hoffnung, daß diese Lücke in der Ortsgegeschichte je wird ausgefüllt werden können.

1484 verkauft Pfarrer Johann Weibel der Kirchgemeinde den alten Pfarrhof neben der kleinen Kirchenthür mit Grund und Boden um 160 Gulden; das Geld soll zu einem neuen bequemen Pfarrhause verwendet werden, damit der Kirchhof erweitert werden könne.

1488 wurde an der Kirche selbst, wohl aus dem gleichen Grunde, weil auch sie, wie der Kirchhof, bei der zunehmenden Volkszahl nicht mehr genügte, einer Baute stattgegeben, zu welcher das Kirchspiel 120 Gulden in Konstanz entlehnte. Da

keine Andeutungen darauf hinweisen, daß auch das Kloster als „Herr in der Kirche und vor der Kirche“ an den Kosten beigetragen hat, so ist anzunehmen, daß sie keine totale Neubaute gewesen sein kann, sondern etwa nur das Langhaus beschlagen habe, indem uraltem Herkommen gemäß dem Abt als Gerichtsherrn der Bau und Unterhalt des Chors, dem Kirchspiel dagegen alles übrige oblag.

Des neuen Gotteshauses sollte man indessen nicht lange froh bleiben können; auf eine Reihe zum Theil ganz außerordentlich fruchtbarer Jahre, wie z. B. 1472, wo ein Fuder des sehr guten Weins höchstens drei Pfund Pfening, oder 1473 gar nur zwei Pfund galt, auch die Bäume schon im Hornung blühten, um Johanni Ernte, um Ende Juni der Herbst in voller Reife stand und im November die Kirschchen zum zweiten Male reif wurden, oder 1484, wo ein so gutes Weinjahr war, daß man, um den neuen Wein versorgen zu können, vielfach ganze Fässer voll den Armen zum Almosen, oder etwa auch ein Faß voll Wein für ein leeres Faß gab: folgte zunächst nach strenger Winterkälte 1491 eine solche Theuerung, daß viele Leute im Thurgau sich mit abgebrühten Messeln, Disteln und Heublumen den Hunger stillen mußten, das Viertel Hafer 15 bis 16 Kreuzer und ein Fuder Wein 32 bis 38 Gulden galten.

Die gewöhnlichen Folgen theurer Zeiten, seuchenartige Krankheiten, blieben auch hier nicht aus, und der Geldwucher fand ein ausgiebiges Arbeitsfeld.

Als die Jüdin Sarah bei dem Landgericht in Konstanz 1494 nach dem Tode eines armen Mannes in Ermatingen dessen Erben um eine Schuld von achtzehn Gulden belangte und ihnen eine ziemliche Summe Gut verganten ließ, um sich dafür bezahlt zu machen, ungeachtet gerichtlich erfunden worden war, daß der Verstorbene ihr nur neun Gulden schuldig gewesen sei, auch sonst verschiedene arme Leute wegen Wucher-

schulden in Acht und Gefangenschaft nach Konstanz bringen ließ, nahm sich der Landvogt im Thurgau, Hans Muheim, der Schuldner an, und wenig hätte gefehlt, daß die Stadt mit Krieg überzogen worden wäre, wofür er bereits seine Landsleute in Uri aufgemahnt hatte. Die partiische Handhabung des Landgerichts sowohl hier, als überhaupt, wo es Thurgauer anbetraf, veranlaßte die regierenden Orte zu ernstestn Vorstellungen an Konstanz,²²⁾ und um so fester bestanden sie nach dem Schwabenkriege auf der Abtretung desselben.

Fruthweilen, Salenstein, Mannenbach und Berlingen wurden durch die theuren Jahre derart verschuldet, daß sie zuletzt, weil von den Gläubigern am Hofgericht zu Rothweil mit Acht und Prozeß verfolgt, den Kaiser um Schutz anrufen und dieser befehlen mußte, es sollten Acht und Bann gegen sie für ein Jahr ruhen und inzwischen der Bischof von Konstanz versuchen, die Gläubiger zu einem schonendern Verfahren zu bestimmen.²³⁾

Wenn immerhin die Rückwirkung dieser Zeiten und Zustände auf Ermatingen nicht so gewaltig und nachhaltig gedrückt zu haben scheint, wie auf diese Nachbarorte, so wartete seiner dafür 1499 der härteste Schlag, den der Ort seit Jahrhunderten, vielleicht jemals, erlitten hat.

Nach dem erfolglosen Bestreben des Kaisers Maximilian, auf dem Reichstage zu Lindau, 1496, die Eidgenossen wieder in den alten Reichsverband zurückzubringen, sollte sie ein gleichzeitiger Angriff von drei Seiten her, vom Sundgau, Vorarlberg und von Konstanz aus zur Nachgibigkeit zwingen. Vorab willfährig zeigte sich hiefür der schwäbische Bund; da dieser gewohnt war, sich als Gegenbund zu betrachten, schürten des Kaisers Råthe die Eifersucht und die Kriegslust, obwohl, wie Frank von Wört

²²⁾ Sammlung der eidgen. Abschiede III. 444 ff. Mone I. 228.

²³⁾ 14. Juli 1494, Konstanzer Stadtarchiv.

jagt, „der Bund dabei mit trefflich Ursach hätt.“ Die kurz zuvor im Kriege gegen Herzog Albrecht von Bayern errungenen Erfolge hatten das Selbstgefühl desselben gesteigert, „man hat vor Jahren einen todten Schweizer mehr gefürchtet, als derzeit zehen lebende; der Fund ist jetzt funden, daß die Bauern nimmer werden Herren sein,“ wurde zum Losungswort, und schamlose Beschuldigungen in Worten und Liedern nährten die Stimmung im Bundesvolke, wo man beim gemeinen Manne nebenbei dem Kriege gegen die Schweizer sogar selbst einen sittlich religiösen Anstrich zu geben bemüht war. Erbittert darüber, antworteten die Eidgenossen mit der Bestimmung in ihrer Kriegsordnung für den bevorstehenden Krieg, daß in demselben keine Gefangenen gemacht, sondern alles niedergehauen werden solle.

Erst im Frühjahr 1499 sammelten sich indessen die Reichsheere. So geräuschvoll das geschah, so lag die schwache Seite ihres Operationsplans von vorneherein in der Heeresorganisation, welche eine überraschende kräftige Offensive unmöglich machte, im Vorarlberg ohne andern Erfolg als die wechselseitige Verheerung der Grenzlandschaften, wobei der Eifer bald in Sehnsucht, wieder heimzukehren, umschlug, da der Krieg doch eigentlich mehr den Kaiser selbst als das Reich angehe. Bei Dornach genügten den 22. Juli ein paar Nachmittagsstunden zu einer Niederlage des im Sundgau zusammengezogenen Heeres von mindestens 16,000 Mann, die zur Entscheidungsschlacht für den ganzen Krieg wurde.

Mittlerweile waren aber die Eidgenossen namentlich der Sammlung bei Konstanz, meist Hegauer Ritterschaft und Mannschaft der Reichsstädte, aufmerksam gefolgt; in Hohn- und Trozreden es allen zuworthuend, ließ dieselbe muthmaßen, daß von da her der Hauptangriff zu gewärtigen sei; ein verschanztes Lager im Schwaderloh sollte deshalb den Weg von Konstanz nach Zürich verlegen, während von Münsterlingen bis Dießenhofen Beobachtungsposten vorgehoben waren.

In Konstanz herrschte bei der Bürgerschaft zur Zeit meist des Landgerichts und der Zänkereien halber wegen des Fischereigebietes gegen Ermatingen eine ganz besonders gereizte Stimmung, welche erwarten ließ, daß letzterm von dort aus, sobald es angehe, Schlimmes bevorstehen werde. Obgleich für diesen Platz also ausnahmsweise Berücksichtigung angezeigt war und auch die Ermatinger wiederholt hiefür Vorstellungen machten, wurden anfänglich doch nur 200 Zürcher unter Hauptmann Bluntschli, welchen noch etwas Thurgauer Mannschaft nebst einer Abtheilung des in Mannenbach lagernden Luzerner Postens als Verstärkung beigegeben war, dorthin verlegt, und die üblen Folgen hievon ließen nicht lange auf sich warten.

Der erste kriegerische Vorstoß von Konstanz aus fand am 10. März statt. Die bei Tägerweilen stehenden Vornachen der Eidgenossen wurden mit einem Verluste von 30 Mann zurückgeworfen, und ungeachtet der vom Bischof von Konstanz verheißenen Neutralität sein Schloß zu Gottlieben und in der folgenden Nacht auch die Insel Reichenau von den Bündischen besetzt. Die Eidgenossen erwiderten mit der sofortigen Verbrennung des bischöflichen Schlosses zu Kastel.

Unter den 30 bei Tägerweilen Gefallenen wird auch „der Ammann von Ermatingen“ genannt; kaum dürfte damit die Amtsperson ²⁴⁾ gemeint sein, da dieser vom Kloster eingesetzte und abhängige Beamte sich schwerlich dort beim ersten Anlaße und in der Vorpostenreihe hervorgethan haben würde, während seine Herrschaft es mit dem Feinde hielt. Mit mehr Wahrscheinlichkeit muß auf eine angesehenere Persönlichkeit mit diesem Ermatinger Geschlechtsnamen geschlossen werden und könnte dann die Vermuthung nicht zu weit gehen, daß es der durch seine Tapferkeit in den italienischen Feldzügen seit 1487 auch

²⁴⁾ Wiewohl nach dem Eingang der Öffnung von 1518 die Gemeinde eine freie Verfassung genoß und deshalb dieselben Organe namhaft gemacht werden wie in einer freien Stadtgemeinde.

in weitem Kreise bei den Eidgenossen bekannte Ludwig Ammann gewesen sei, der so eine ruhmvolle kriegerische Laufbahn mit dem Tode beim Schutz seines heimatlichen Dorfes geschlossen habe, zumal gleichzeitige Urkunden auch sonst keiner im Dorfleben hervorragenden Persönlichkeit dieses Namens erwähnen.

Seit dieser gelungenen Waffenthat war Ermatingen begreiflich von Gottlieben und der Reichenau her fast täglichen Anfechtungen ausgesetzt, weshalb von den nachrückenden Zugzögern in's Schwaderloh 40 Mann von Bern unter Hans Ruttler und ein Freiburger Hauptmann mit 50 Mann auf Bitten der geängstigten Bürger, vielleicht auch durch die ihnen gewordene gute Aufnahme günstig gestimmt, dort blieben, so daß mit Anfang Aprils die Gesamtstärke des eidgenössischen Zusatzes etwa 400 Mann betragen mochte, aber in der Mehrzahl mangelhaft, meist nur mit Speißen und Handbüchsen bewaffnet. ²⁵⁾

Unterdessen war die feindliche Macht in Konstanz auf nahezu 18,000 Mann angewachsen, und alles deutete darauf hin, daß sie sich für eine größere Unternehmung schlagfertig mache.

Gegen Ende März war ein schweizerischer Heerhaufe im Alettgau und Hegau eingefallen. Um nicht in Gefahr zu kommen, im Rücken angegriffen zu werden, und zugleich um der für ihre dortigen Besitzungen geängstigten Ritterschaft Lust zu machen, sollte derselbe durch einen Vorstoß in das Innere der Schweiz, wo man zur Zeit die streitbare Mannschaft mehrtheils auswärts wußte, von dort abgelenkt und, weil die bisherigen Begegnungen von der geringen Widerstandsfähigkeit des Postens überzeugt hatten, dafür der Weg über Ermatingen genommen werden, während Konstanz dabei mit genügenden Streitkräften

²⁵⁾ Vergleiche Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 7, Seite 35.

versehen blieb, um mittlerweile das schweizerische Lager im Schwaderloh zu beschäftigen.

Am Abend des 10. Aprils kam Bluntzli von unbekannter Hand die Warnung zu, sich auf einen Ueberfall gefaßt zu machen; er schenkte indeß den derselben keinen Glauben, möglich, daß er der Meinung war, es sei wieder nur auf eine der gewohnten Neckereien abgesehen, da auch im Schwaderloh kein feindlicher Angriff gewärtigt werde, bevor der längst auf dem Kriegsschauplatz erwartete Kaiser aus den Niederlanden eintreffe. Auch die ihm Untergebenen theilten in der Mehrzahl seine Sorglosigkeit, und die Bedenken einzelner, welche Vorsicht empfahlen, brachte die spöttische Abfertigung Bluntzli's zum Schweigen, daß, wer sich fürchte, seinetwegen den Harnisch in's Bett anlegen möge.

Die Ruhe des gewöhnlichen Dorflebens lag daher über Ermatingen, als am Morgen des 11. Aprils um Tagesanbruch das schwäbische Bundesheer mit 15 schweren Geschützen und „mit Spis und Rüg versehen nach aller Nothdurft“ (Tschudi) von Konstanz auszog. Die Ritterschaft führte der Oberbefehlshaber, Graf Wolf von Fürstenberg, selbst, die Fußknechte, meist Mannschaft der Reichsstädte, vorab viele Konstanzer, Burkhart von Randegg, „wollt allweg der erst an die Eidgenossen syn,“ die ihm dieser Tage im Hegau sein Schloß verbrannt hatten. Vorsichtig waren zur Vermeidung von starkem Geräusch die Fallbrücken an den Thoren mit Mist überlegt worden.

Gleichzeitig während diese, ohne von Vornachen aufgehalten, bis Ermatingen vorrückten, setzte Graf Niklas von Salm mit einer andern, nächtlicher Weile auf der Reichenau zusammengezogenen Abtheilung über den See und ließ theils vom Staad aus angreifen, theils gegen die in Mannenbach liegenden Luzerner vorgehen, um ihre Vereinigung mit den Ermatingern zu verhindern.

Die Angaben über die Stärke der für diese Unternehm-

ung verwendeten Streitkräfte lauten ungleich; Tschudi nennt 10,000, die von Konstanz ausgezogen, und 8000 mit Schiffen von der Reichenau herüber gekommen. Stumpf gibt die Gesamtzahl zu 8000, Etterlin und andere zu 12,000 an; die meisten, namentlich deutsche Chroniken, erwähnen der Anzahl gar nicht.

Der fast gleichzeitige Angriff vom Oberdorf und vom Staad her überraschte die Besatzung von Ermatingen in vollständigster Sorglosigkeit; meist noch im Bette liegend, wurde Hauptmann Bluntzli und mit ihm bei 73 Mann beim ersten Anlauf und fast ohne Gegenwehr erstochen; allenthalben gestaltete er sich zur bloßen Mezelei, je nachdem der Zufall Gruppen zusammenführte. Viele liefen ohne Schuhe und ohne Waffen, kaum nothdürftig bekleidet, in planloser Flucht davon; einige sammelten sich in der allgemeinen Verwirrung auf dem Kirchhof und kämpften eine Zeit lang hinter den Mauern desselben und vom Kirchturm aus, reizten aber damit mehr die Mordlust des überlegenen Gegners, als daß ihr Widerstand noch nützen konnte, und bald genug zeigte sich auch hier, daß, ob nicht Tod oder Gefangenschaft das Loos aller werden sollte, nur noch von der Möglichkeit abhänge, sich gegen das Hard durchschlagen zu können, dem einzigen Weg, durch Flucht nach dem Wald und den Schluchten des Bergabhanges der zahlreichen feindlichen Reiterei zu entriunen, begünstigt durch die Lokalbeschaffenheit dem mit Feuerwaffen überlegenen Feinde den Vortheil abzugewinnen und sich den Rückzug nach dem Lager im Schwaderloh zu ermöglichen; es ist darum auch die Gegend um Hard der Platz, wo zuletzt noch am blutigsten gekämpft wurde, da der Feind, dessen gewahr, sofort überall auf die Flüchtigen gehen ließ, um ihnen dort den Paß abzuschneiden.

Wer nicht glücklich das Tobel traf, wurde auch niedergestochen; elf Mann gaben sich gefangen; die übrigen „wehrten sich, was sie konnten“ (Tschudi); eine Anzahl von ihnen

zog sich hiebei in den Thurm beim Hard zurück und wurde, da ihre Verfolger denselben mit Stücken zusammenschossen (untergruben), unter den Trümmern lebendig begraben. Damit war jeder ernstliche Widerstand erloschen; einer Verfolgung der Flüchtigen enthielten sich die Sieger. Vergeblich hatten die in Mannenbach liegenden Luzerner sich zur Hülfe aufgemacht. Von Graf Salm angegriffen, wurden sie mit einem Verluste, den die schwäbischen Geschichtschreiber zu 300 Todten angeben, und demjenigen ihrer zwei Feldstücke zurückgeworfen und gezwungen, in gänzlicher Auflösung ihre Rettung in der Flucht zu suchen.

Hatte bisher die Mitterschaft in erster Linie gestanden, so lange es zu kämpfen gab, so that sich für die nun beginnende Plünderung des Dorfes, soweit sie nicht inzwischen bereits schon vorläufig das Geschäft besorgt hatte, die Städtemannschaft, vorab der Konstanzer, hervor. Die Verwirrung zu vermehren, und den Widerstand zu brechen, war gleich von Anfang an verschiedenen Orten Feuer angelegt worden; gleiches war auch in Mannenbach bei Verfolgung der Luzerner und ebenso in Triboltingen von der Nachhut des Bundesheeres geschehen. Die Flammen der drei brennenden Ortschaften leuchteten so fürchterlich, daß man sich am Obersee sagte, der ganze untere Thurgau müsse im Feuer stehen, und daß eiligst ein Zuzug von 400 Mann von Bregenz und Lindau sich aufmachte, um auch noch an der Vernichtung der verhaßten Schweizer Antheil zu haben, die bereits im besten Gange sein müsse, jedoch auf unterwegs erhaltene Kunde von dem Ausgang der Schlacht am Schwaderloh Kleinlaut wieder den Rückweg antrat.²⁶⁾

Von den Bürgern war vieles in die Kirche geflüchtet worden in der Hoffnung, daß diese nach Kriegsgebrauch ein Asyl sein werde; aber auch die geheiligte Stätte sicherte nicht vor der alles durchforschenden Raubsucht, und es wurde dort

²⁶⁾ Frank von Wörth.

nicht nur „groß Gut, so armer Leuten Sach,“ sondern auch alles, was sich an Heiligthümern, Gotteszierde, Meßgewändern, Kreuzen und andern Kostbarkeiten vorfand, namentlich sieben werthvolle Kelche, um welche nachher große Klage entstand, dem plündernden Feinde zur Beute.

Uebermüthiger Siegestaumel kannte keine Grenze, und Haß gegen alles, was Schweizer hieß, auch dort weder Barmherzigkeit noch Schonung; schwangern Frauen wurden unter unflätigen Reden mit der Drohung, die Rühghyer gleich im Mutterleibe zu erwürgen, Hellebarden und Degen an den Leib gesetzt. Jauchzend ritt Burkhart von Raudegg in der Kirche umher, erstach einen siebenzigjährigen blatternlahmen Greis, der, vor dem Altare liegend, mit aufgehobenen Händen um Erbarmen flehte, und höhnte die Jammernden mit der Lästerung, heute wolle er einmal im Thurgau brennen, daß Gott selbst im Regenbogen vor Rauch und Hitze blinzen und die Füße an sich ziehen müsse.

Als die Zerstörungswuth endlich abnahm und, was zu plündern war, so ziemlich seinen Mann gefunden hatte, sammelten die Führer am Nachmittag mühsam allmählig ihre Schaa-ren wieder; aber der bisherige Erfolg hatte Ordnung und Gehorsam unter ihnen gelöst: da half kein Bitten noch Befehlen; jeder folgte seinem eigenen Willen.

„Zugent,“ sagt Tschudi, „mit großem Pracht und Geschrei bei Ermatingen uf den Berg und siengend an zu rathschlagen, wohin sie ziehen wolltent; also waren ihrer viel, die hatten Kisten gefegt; der etlichen fñhrtend Korn, Win, Bettgewand und allerlei Hausrath mit sich, trugent ihrer viel Kessi, Häfen und Pfannen an ihrem Gewehr, die alle wieder gen Koustaug ritten, und zugent ihrer ein Theil der Stadt zu. So waren deren viel, denen nüt oder doch nit genug was worden; die wolltent nun witerß ziehen, dau sie wohl wüßtent, das kein Schweyzer mehr bis gen Zürich an die Statt gestunde, so

meinten ettklich, welchen die Eidgenossen baß bekant, man sölli gute Ordnung halten, dan die Eidgenossen diesen Schaden nit ungerochen ließend, die do der andern Spott waren. Also waß Graf Wolf von Fürstenberg der Reifigen Hauptmann; der vermeint nun die zwo Schlangen ze han (die zwei von den Luzernern erbeuteten Geschütze), dargegen die von Konstanz die behalten und nieman lassen wollten, und wurdend also uneins, daß sie ihr Waffen über einander zugent und erstund sie mit Gewalt zu theilen, aber unlang darnach kamen die Eidgenossen und schieden sie."

Die hochgradige Aufregung, in welche man sich allmählig hineingestritten hatte, verlief sich in einen allgemeinen Rückzug nach Konstanz, mochten auch immerhin die Gründe dafür verschieden sein, und der unter so günstigen Erfolgen begonnene Tag endigte mit der Niederlage des schwäbischen Bundesheeres, die unter dem unzutreffenden Namen „Schlacht im Schwaderloh“ von der Schulbank her bekant ist, in Wirklichkeit aber in den Feldern oberhalb von Tüboltingen, in der Schragenhürtzelg, stattgefunden hat, und mit dem Verluste von mindestens 2000 Mann an Todten, dabei mehr als 130 Konstanzer Bürgern, sämtlichem mitgeführten Geschütz und allem Raub des heutigen Tages, worunter allein zehen Wagen mit Wein und mehrere Wagen mit Getreide beladen. Unter den Todten auf dem Schlachtfelde lag auch Burkhart von Randegg, der Pappenheim des Schwabenbundes, und für Ermatingen das, was jener für Magdeburg gewesen ist. Hoherfreut vor allen waren die Luzerner über ihre dem Feinde wieder abgenommenen zwei Feldstücke.

Die Kriegsgeschichte der Eidgenossen war damit um eine glänzende Waffenthat reicher. Ueber das Ende ihres Auszugs nach Ermatingen mußten die Konstanzer in der Folge noch lange Zeit Spottreden und Spottlieder hören. Die Ermatinger ergiengen sich darin um so ausgiebiger, als vielfach die Mein-

ung herrschte, derselbe habe meist nur darum stattgefunden, um ihnen damit gefällig zu sein, und leicht gieng man dabei über die Rathlosigkeit hinweg, welche ihm vorangegangen war. Getäuscht durch Lärm und geräuschvolles Hin- und Herfahren dem schwäbischen Ufer entlang, womit die in Konstanz Zurückgebliebenen die Aufmerksamkeit von dem Ueberfall von Ermtingen abzulenken versuchten, befürchteten anfänglich die Eidgenossen im Schwaderloh, daß es auf einen Angriff der ganzen Seeseite entlang abgesehen sein könnte, und unverkennbar hat es dort lange gedauert, bis man zu einem Entschlusse kam, was thun, und bis die ohnehin zur Zeit geringen Streitkräfte zum angriffsweisen Vorgehen zusammengezogen wurden. Nicht daß bereits seit der Morgenfrühe im Bereiche der ihnen zur Ueberwachung anvertrauten Gegend und auf wenig mehr als anderthalb Stunden Entfernung drei Dörfer brannten, und daß sich seitdem dort ihre Genossen mit dem Feinde herumschlugen, gab endlich um Mittagszeit den Ausschlag zum Angriff des ihnen, trotz dem allmählig von allen Seiten anrückenden thurgauischen Landsturm, an Zahl weit überlegenen Feindes, waren sie doch selbst damit wenig mehr als 1500 Mann stark, und wo sie in Feindesland hinkamen, machten sie es ja mit Sengen und Brennen durchaus nicht besser. Tschudi gesteht ganz naiv: „Wo die zwei Büchsen von Luzern mit wären geßin, sie hätten es nit unterstanden.“

Was das Verbrennen des Ortes bei dem Ueberfall anbelangt, so ist aus spätern Urkunden zu schließen, daß es wohl nur das Oberdorf, mehrtheils die Häuser um die Kirche herum und gegen das Hard zu, betroffen haben mag, und daß weniger dabei der Staad gelitten zu haben scheint. Von der Kirche soll nur das Langhaus verbrannt, Chor und Thurm dagegen stehen geblieben sein. Die Todten wurden in der Nähe der Hardmühle begraben, wo mehrfach, namentlich bei Straßenbauten, eine Menge Gebeine angetroffen worden sind.

War den Konstanzern die am Morgen erlittene Schlappe wieder heingezahlt, so blieb die zweideutige Haltung des Abtes von Reichenau nicht vergessen, und wie seiner Zeit bei dem Vorstoße nach Gottlieben diejenige des Bischofs von Konstanz mit Verbrennung seines Schlosses Kastel, so sollte sie mit einem Ueberfall der Insel Reichenau vergolten werden. Auf den Tausend-Rittertag (23. Juni) besammelten die Eidgenossen hiefür alle Schiffe, welche von Konstanz bis Schaffhausen von ihnen aufzutreiben waren, und setzten auf 32 Schiffen von Ermatingen, Berlingen und Steckborn über den See; der Anschlag war indessen verrathen worden, und die Bedrohten, durch Zuzug aus der Umgegend und von Radolfzell verstärkt, standen in drei Haufen zur Abwehr bereit, bohrten mit ihren Geschützen mehrere der anrückenden Schiffe in den Grund, und die Eidgenossen kehrten „mit ziemlichem Verluste und wenig Ehre“ zurück (Tschudi). In ein Grab allein wurden 32 Todte gelegt.

„Wiewohl man Lüt fand, die die Dw dem dickern mal „gern überfallen und ingenommen hettend, so war es doch all-gemein erwehrt, us was Ursach, laß ich bliben.“ (Tschudi.)

Während manche Gemeinwesen bis in die spätesten Zeiten Spuren solcher Erlebnisse an sich tragen, die Volkssage in Liebe und in Haß von Personen und Begebenheiten sich ihre Phantasiegebilde schafft und sogar Uibernamen sich in Ermatingen Jahrhunderte lang forterhalten haben, ist von diesen Schreckenstagen so gut wie gar nichts in der Volkserinnerung geblieben; denn hoch anzuschlagen ist in dieser Beziehung die Sage nicht, daß das Rothgäßchen (bisweilen auch Blutgäßli geheißen) den Namen von einer Schlacht her habe, in der dort das Blut bis zum Agerstenbach herunter geronnen sei, da der Name möglicherweise auch bloße Grenzbezeichnung sein könnte. Eben so unsicher geht man, wenn man den Namen Blutacker, einer Zelg in den Triboltinger Feldern, mit der Schlacht am 11. April in Verbindung zu bringen sucht.

Wie viel die Ermatinger von den Eidgenossen von dem dem Feinde wieder abgenommenen Raube zurückerhielten, ist nirgends ersichtlich; sie scheinen überhaupt mit ihrem erlittenen Schaden sich selbst überlassen worden zu sein; denn die Ansichten darüber, was als gemeine Leute zu halten sei, waren im Schwabenkriege sehr weitgehend, und selten hielt sich der gemeine Mann lange mit der Frage auf, ob es Freundes oder Feindes Gut sei.²⁷⁾

Wohl war dem Feinde das geraubte Silberzeug wieder abgenommen worden; daß aber die Ermatinger auch nur das aus der Kirche Geraubte wieder zurückerhalten hätten, wird mehr als zweifelhaft angesichts dessen, wie nachher um den Verlust der sieben kostbaren Becher dort so groß Klage gewesen sei; ja, selbst für gewöhnliche Forderungen aus dem Kriege her wurde es den Geschädigten schwer genug, zu ihrem Rechte zu kommen. Welch seltsame Sachen es darunter aufzuräumen gab, zeigt unter anderm auch der Abschied der eidgenössischen Tagsatzung vom 6. Dezember 1499.

„Bernhart Scherrer hat der Büchsen im Schwaderloh „halber bei einer Frau zu Ermatingen gezehrt und dafür die „Büchsen versetzt; ebenso haben einige Hauptleute da gezehrt „und nicht bezahlt. Am Tag zu St. Gallen hat man dem „Landvogt befohlen, mit der Frau zu rechnen und sie zu be- „zahlen; nun der Landvogt klagt, er habe kein Geld. Antwort „er soll mit der Frau auf Ziel und Tag abmachen um das, „was Bernhart Scherrer auf die Büchsen verzehrt habe; die „Zehrung der Hauptleute dagegen betreffend, soll er die Sache „aufstehen lassen, bis etwas Braudschatzgeld vorhanden sei, wo- „raus sie dann auch bezahlt werden soll.“²⁸⁾

²⁷⁾ Vergl. Gluz Blozheim Schweizergeschichte. II. Buch, Anmerk. 387 und 388.

²⁸⁾ Sammlung der eidgenössischen Abschiede, Band 3, Abtheilung 1, Seite 653.

Wie viele andere Geschädigte mochte es geben, die mit ihren Ansprüchen nicht zu diesen hohen Behörden, wie Tagsatzung und Landvogt, durchzudringen vermochten!

Der Spannkraft und Ausdauer aller und der einzelnen im Dorf blieb es darum anheimgegeben, den Hausstand von der erlittenen Katastrophe wieder zu gesunden. Damit das gemeine Wesen nicht Schaden leide, wurden die beschädigten Urkunden neu umgeschrieben und über die Bestimmungen solcher, welche dabei ganz verloren gegangen, bestmöglichst Kundschaft aufgenommen. Zum Wiederaufbau der Kirche und zur Restaurierung der Beschädigungen am Thurm entlehnte die Kirchgemeinde unter solidarischer Haftbarkeit aller Ortschaften derselben das Geld von Junker von Schwarzach in Konstanz. Es scheint, daß trotz allem doch noch manches vor den feindlichen Langjüngern gerettet worden sein muß; denn schon 1508 war bereits durch die vereinigte Anstrengung wieder ein Namhaftes abbezahlt und wurde, wie erwähnt, 1501 der Neubaute eines Rathsh- und Gesellenhauses stattgegeben, für welche sie später, 1520, die regierenden Orte um die Schenkung der Standeswappen in die Fenster der Rathsstube, wie anderorts auch schon geschehen, ersuchten. ²⁹⁾

Bemerkenswerth für die Häuserbauten damaliger Zeit und den Verhältnissen nach sind die Bestimmungen des Zwingrodels von 1501: „Auf sein Gesuch erhält jeder, der ein Haus bauen will, von der Gemeinde das nöthige Eichenholz zu Schwellen, Säulen, First, Dach und Träm über dem Keller, Dachrinnen, Traghölzer, Mauerfeder, Simsen und Brißul, und Aspen- und Erlenholz zu Kiegel und Rafen. Erhält jemand Holz zu einem ganzen Haus, so soll dieses in Jahresfrist verzinuert sein, ein halbes Haus in einem halben Jahr, ein Viertelhaus in einem Vierteljahr, bei mindern Bauten aber als ein Viertel

²⁹⁾ Eidgenössische Abschiede.

in einem Monat. Wer ein Haus auf eigenem Grund baut, von dem nicht Weg und Steg auf die Landstraße führt, der erhält kein Holz.“

Spärlich sind im Ganzen die Urkunden aus jener Zeit, welche den Einblick in die damaligen Verhältnisse ermöglichen, und nur dürftig ist die Belehrung derselben, wie man es zu Wege brachte, das gemeine Wesen in den schweren Heimsuchungen durch Hungerjahre und Kriegsverheerung gesund durchzubringen. Ueber der Frucht blieb die Mühe der Pflanzung unbeachtet; aber in einem Punkte laufen alle Wahrnehmungen zusammen, in der allzeitigen Bereitwilligkeit des einzelnen Bürgers dafür, daß das möglich werde, wie sehr ihn auch die Sorge für den eigenen Hausstand drückte, und darin, daß für sein thatenmuthiges Aufstehen für beides das Gedeihen nicht ausblieb.

So ausgestattet, steht Ermatingen kurz darauf und in unmittelbarer Folge an das materielle Wiederaufleben nach dem Schwabenkriege an der Schwelle der Reformationszeit.

Mug. Mayer, Notar.

G e s c h i c h t e

der vor- und nachreformatorischen thurgauischen Kapitel.

I. Thurgauische vorreformatorische Kapitel.

Erst seitdem in Folge der allgemeinen Verbreitung des Christenthums in den Landgemeinden die Zahl der Pfarrkirchen sich gemehrt hatte, entstanden die sogenannten Landkapitel (*Capitula ruralia*). Sie hießen so im Unterschied von den Domkapiteln, d. h. den Kapiteln bei einem bischöflichen Dome. So lange die Zahl der christlichen Kirchen auf dem Lande in der

Nähe einer Stadt, in der ein Bischof wohnte, noch klein war, stand die Ueberwachung und Leitung der Geistlichen derselben, sowie des Armenwesens unter dem Bischof dieser Stadt und einem Mitgliede des Domkapitels, das Archidiacon hieß. Die Statuten des Domkapitels in Konstanz bestimmten ausdrücklich, ¹⁾ daß die Archidiaconen dieses Sprengels nur aus der Mitte der Canonici, d. h. der Domherren, durch den dortigen Bischof gewählt werden sollten.

Seitdem die christlichen Gemeinden sich mehrten, was seit dem achten Jahrhundert der Fall war, wurde es nöthig, die Zahl der Archidiaconatskreise und der Vorsteher derselben, der Archidiaconen, zu vermehren. Die Archidiaconatskreise wurden dann unter die Domherren vertheilt und erhielten oft die Namen der frühern Gaue. Das Bisthum Konstanz, eines der größten deutschen Bisthümer, hatte schon im dreizehnten Jahrhundert 10 Archidiaconate und 64 Dekanate. ²⁾ Die Unterbeamten des Archidiacons waren die Vorgesetzten des Landkapitels: der Dekan und der Kammerer; der erstere war Präses desselben und der letztere sein Stellvertreter und zugleich Verwalter der Camera oder bursa camerae, d. h. des Kapitelfonds, der aus Bußen der Kapitularen und aus Geschenken

¹⁾ Neugart, episc. Const. II. 667. Die Archidiaconen an bischöflichen Stiften sind von den Archidiaconen in Städten, d. h. dem ersten Helfer des Hauptpfarrers zu unterscheiden. Der erste Helfer am Grossmünster in Zürich hieß bis vor ein paar Dezennien: Archidiacon, und in Basel heißt noch jetzt der Helfer am Münster, der ehemaligen bischöflichen Kirche: Obersthelfer.

²⁾ Die Namen der Archidiaconate und der dazu gehörenden Dekanate und Pfarreien finden wir zuerst in dem interessanten *liber decimationis* von 1275, das zuerst im ersten Band des Freiburger Diözesanarchivs abgedruckt wurde. Das Original wanderte seiner Zeit nach Aufhebung des Bisthums Konstanz und der Gründung des Erzbisthums Freiburg von Konstanz mit andern bischöflichen Schriften in das Archiv des letztern Bisthums.

von Freunden des Kapitels geistlichen und weltlichen Standes, z. B. für Anniversarien, gesammelt und vermehrt wurde. Bis zum sechszehnten Jahrhundert wurden die Kapitel immer nach dem Wohnorte des jeweiligen Dekans genannt, und hießen daher zu verschiedenen Zeiten, obschon sie immer denselben Umfang hatten, anders; z. B. hieß das Kapitel St. Gallen auch Arbon, Rorschach u. s. w., das Kapitel Wyl auch Lentmerken, Buznang, Sirnach, Richtensteig; das spätere Frauenfelder Kapitel auch Gachnang, Elgg, Wiesendangen, Turbenthal etc.; das Kapitel Dießenhofen auch Neunforn etc. Erst später behielten sie einen der frühern Namen.

Was den Namen Dekan (Dechant) und dessen Bedeutung betrifft, so wurden nach Regino Prum. de disciplina eccl., Lib. II, § 390. in Städten und Dörfern gottesfürchtige Männer, Laien, aufgestellt, die nachlässige und träge Ortsbewohner zum fleißigen Dienste Gottes ermahnen sollten; diese hießen Dekane. Auch hieß so bei den Domkapiteln der Archipresbyter (d. h. der Aufseher), Regent in Stellvertretung des Bischofs bei den gottesdienstlichen Funktionen.³⁾ Der zweite Kapitelsbeamte, der Kammerer, erhielt nach seinem besonders ökonomischen Dienste, der Besorgung des Kapitelfonds, diesen Namen.

Was den Umfang der thurgauischen Kapitel betrifft, so blieb derselbe von Anfang an bis zur Reformation immer derselbe. Geistliche von Pfarreien, die einem Kloster oder einem Stifte mit ihrem Vermögen einverleibt worden, und die daher nur als vicarii des Abtes oder Propstes galten, sei es, daß sie Mönche oder daß sie Weltgeistliche waren, wurden vom Kapitelsbesuch ausgeschlossen.

Nach dem oben erwähnten liber decimationis von 1275

³⁾ Siehe Rheinwalds kirchliche Archäologie, S. 47, und Herzogs theologische Encyclopädie (1. Ausgabe I. 485).

gehörten zum Archidiaconat Thurgau folgende fünf Defanate oder Kapitel: 1. Arbon; 2. Lutmarikon; 3. Wisendangen; 4. Dießenhofen und 5. Linhart. Dem letztern Kapitel waren aber nur Pfarreien aus dem spätern Zürichgau zugetheilt. Wir berücksichtigen es, weil dessen Kreis nur zürcherische Pfarrer bildeten, nicht weiter, sondern nur die vier ersten.

Sehr wahrscheinlich bildeten bei Entstehung der Defanate die Pfarrer eines Gaues ein Kapitel. — Ueber die vier zuerst erwähnten thurgauischen Kapitel erhalten wir aus dem liber decimationis von 1275 die erste sichere Kunde. Es bildeten nach demselben folgende Gemeinden:

1) das Defanat Arbon: Arbona, Steina (Steinach), Glatte (Oberglatt), Berge (bei St. Gallen), Salmsa, St. Jacobi, St. Leonardi, St. Maghi, St. Oswaldi (Kaplaneien in St. Gallen), Golda (Goldach), Rumaneshorn, Muntigell, Hagenwile, Herishowe, Appacelle, Roscha, Hoehste (St. Johann Höchst), Nidernburron, St. Fidis (St. Fiden bei St. Gallen), Obernburron, Güttingen, Sumbri, Waltkirch, Gossowe, Annenwile, Jonswile, Ermatingen, St. Johann (auf der Insel Reichenau), Maggenowe, Hennowe, Birbichon (Birwilen), Siterndorf, Tal, Bernanch, Marpach, Episcopalscelle (Bischofszell);

2) das Defanat Lutmarikon: Lutmaricon, Lomes, Wille (Schönholzerswilen), Magoltsperch, Liutispurch, Busenanch, Wuppenowe, Helfotswile (Oberhelfentschwil), Affeltrange, St. Margarete (St. Margarethen bei Sirnach), Wile (Wyl), Sirnach, Helferswile (Niederhelfentschwil), Kilchberch, Merwile, Watwile, Capele, Ganderswile, Amptencelle (Heiligkreuz), Masenanch (Moßuang), Lingewiler, Butzwiler, Nesselowe, Rikenbach, Tussenanch, In der Owe (Au), Tobel, Tuffenbrunnen, Dietwiler, Bettwisen;

3) das Defanat Wisendangen: Wisendangen, Gachenanch, Onewanh (Mawangen), Erchingen (Ober-

kirch bei Frauenfeld), Tundorf (Kirchberg), Lustorf, Wengen (Wengi), Bichelnsee, Adorf, Wiler (Wyla), Aelgowe (Elgg), Turbatun (Turbenthal), Slatte (Schlatt bei Elgg), Celle (Zell), Elnsoewe;

4) das Dekanat Dießenhofen: Diessenhofen, Rinowe, Louffen, Swartza (Paradies), Basmindingen (Basadingen), Husen, Nünfron, Hütwiler, Schlattingen, Burch (Burg), Eschentze, Manburron (Mammern), Steckeboron, Honberg (Homburg), Mulhain, Luprechtswiler (Lipperswilen), Winvelden, Uselingen, Härdern, Wagenhusen.

Zum Dekanat Linhart gehörten meistens Pfarreien im jetzigen Bezirk und in der Umgegend von Winterthur.

Wie man bei der Uebersicht über die vier Dekanatskreise bemerkt, sind mehrere damalige Pfarreien, z. B. Schlattingen, St. Margarethen, Au, Betwiesen, Schönholzerzwilen und andere später entweder Filialen oder aus Pfarrkirchen bloß Kapellen geworden, die nur hie und da versehen wurden.

Die Kapitel durften sich ihre Statuten selber geben; nur mußte dafür die bischöfliche Genehmigung eingeholt werden. Sie handelten über die Zahl und die Zeit der jährlichen Sitzungen, die Art und Weise des Beginns, die Wahl der Kapitelbeamten, die Zensur, das Verhalten beim Tode von Kapitularen, die Verrichtungen der Kapitelbeamten und anderes mehr. — Von den vier vorher angeführten Kapiteln sind nur noch vorhanden die Statuten des Kapitels Reutmerken oder Wyl von 1429, die aber nur eine Revision von ältern Kapitelsstatuten sind; ferner mehrere Paragraphen von den Statuten des Kapitels Arbon.

Wir theilen die erstern mit.⁴⁾ Sie haben den Titel:

Statuta venerabilis Capituli Wilae (1429).

Otto Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Constantiensis Universis et Singulis Christi Fidelibus, prae-

⁴⁾ Die Statuten des Kapitels Wyl von 1429 fand ich seiner Zeit

sentibus et futuris, infra scriptorum notitiam et sinceram in Domino Charitatem. Cum dilecti nobis in Christo Decanus, Camerarius singulique Confratres Capituli Decanatus in Wyla, nostrae Constantiensis Diocesis ad laudem et honorem Dei et salutem animarum fidelium, viventium et defunctorum, olim certas fecerint ordinationes et statuta per quondam Henricum felicis memoriae Episcopum Constantiensem praedecessorem nostrum confirmata, per quae tam ejusdem Confraternitatis, quam singularium Confratrum statui bono et prospero, nec non honestati et moribus salubriter consulebatur. Nunc quidem ex praedictis statuta pro istis temporibus statui ejusdem confraternitatis ut nobis exstitit expositum oportuna et utilia immutarunt sub hujusmodi ut sequitur tenore.

1) Primo Igitur statuerunt quod nullus recipi debet in Confratrem nisi prius faciat corporale Sacramentum, quod suum beneficium subministraverit absque dolo et fraude et omni specie symoniacae pravitatis.

2) Item quod prebendam suam non minoraverit nec minorare praesumat, quam ab antiquo ipsi prebendulae dari solitum est et consuetum.

3) Item quod nec per se nec per interpositam personam supplantaverit eum, in cujus locum successit.

4) Item quod consilia secreta, dicta et facta Capituli praedicti extra Capitulum nulli aliquatenus existenti extra Capitulum revelare praesumat.

im Archiv des katholischen Untertoggenburger-Kapitels, sowie in einer Abschrift im Stiftsarchiv in St. Gallen (Gewölbe D, Kasten 5, Zelle 14). Nach einer Notiz auf dem ersten Exemplar sollen die frühern Statuten von Bischof Heinrich III. (1356—1386) bestätigt worden sein. Unrichtig ist aber, wenn beigelegt wird, dieser Bischof habe dieses Kapitel eingerichtet.

5) Item quod obediat Decano Decanatus praedicti, qui pro tempore fuerit, tam in spiritualibus quam etiam in temporalibus licitis et honestis.

6) Item quod firmiter et fideliter sine dolo et fraude observet statuta Capituli edita et edenda.

7) Item quod omnes Confratres dicti Decanatus duabus vicibus in anno, scilicet feria 5. post festum Beatorum Petri et Pauli Apostolorum, et feria 5. post festum Omnium Sanctorum Capitularibus convenire debent ad locum a Decano et Camerario ipsis deputatum, cum supperpelliceys suis, jejuni et praeparati ad Missam.

8) Et quemcunque Decanus jusserit legere missam, faciat cum obedientia.

9) Et ad minus quatuor missae peragantur, scilicet una pro defunctis, una de Spiritu Sancto, una de tempore, et una Missa publica de Beata Virgine festive cum nota.

10) Et quod omnes et singuli Confratres ad publicam Missam offerant, quilibet unum denarium usualis monetae.

11) Et has oblationes cedere debent Decano, si fuerit praesens.

12) Item si non fuerit praesens, tunc cedere debent Capitulo.

13) Item finita publica Missa incipiatur a Decano vel Camerario Vigilia mortuorum, et perficiatis 3 lectionibus et laudibus, quibus omnibus peractis accedat Decanus et singuli Confratres ad locum Capituli et ibi querat Decanus sub forma scrutinii a singulis Confratribus de excessibus corrigendis.

14) Et si quis inter Confratres inventus fuerit publicus tabernarius, vel manifestus cohabitator, vel negotiator, vel lusor, vel cohabitator tabernarum, vel alio-

rum excessuum enormium reus et contra honorem cleri, quod illum Decanus cum consensu Confratrum et praecipue senioris partis corrigere potest in poena etiam pecuniali et spirituali. Et si idem reus nollet obedire in poena sibi injuncta a Decano et Capitulo, tunc idem reus a Capitulo praesentari potest Domino Ordinario vel suo Vicario sub expensis ipsius rei.⁵⁾

15) Item quicumque Confratrum in praedictis duobus Capitulis seu Convocationibus medio tempore intervenientibus non interfuerit, nisi rite excusetur, dabit pro poena tres solidos denariorum Constantiensium, et solvat prandium.

16) Item statuitur, Capitulo carente Decano vel Camerario, Confratres convocari debent.

17) Et quicumque vocatus non venerit, extra electione carebit.

18) Et quod nullus eligere potest, nisi prius ostendat vel immediate ostendat suam investituram, securitatem seu inducias.

19) Item quod nullus recipi nec eligi debet in Decanum seu Camerarium, nisi fuerit Rector Ecclesiae dicti Decanatus vel perpetuus incuratus. Et hujusmodi electiones fieri debent sub hac forma, quod quilibet eligat in Decanum seu Camerarium, quem secundum conscientiam suam bonum fore credit Capitulo dicti

⁵⁾ Nach den St. Galler Statuten heißt es: Decanus excessus minores fratrum habet corrigere utpote si tabernas ludos incon-suetos vel vestes aut tonsuram clericali ordini deferant in decentes vel mulieres, juvenes et suspectas nimis frequentant. Et si necesse fuerit in his et aliis majoribus Episcopo Constantiensi deferre, in quo sua conscientia oneratur nec eundem considerato juramento praestito per se et statutis synodalibus de officio decani.

Decanatus, nobis et Ecclesiae nostrae Constantiensi utiliore. ⁶⁾

20) Item statutum est, quod omnis Rector Ecclesiae, habens in valore decem marcarum debet dare Confratribus unam largam refectionem, vel unam libram denariorum Constantiensium. Incuratus vero decem solidos denariorum Constantiensium. Induciatus vero quinque solidos monetae praedictae.

21) Item statutum est, quod deinceps unusquisque Rector seu perpetuus Vicarius a Decano debet induci seu poni in veram et corporalem possessionem sui beneficii.

22) Et ob hoc idem Rector seu perpetuus Vicarius dare debet Decano unum florenum Rhenensem pro suis laboribus et eum cum suis coadjutoribus large reficere.

23) Item statutum est, quod mortuo uno Confratre Decanus seu Camerarius debet convocare viciniore Confratres quinque vel sex ad depositionem illius defuncti, quanto honestius possit celebrandum similiter etiam fieri debet in vicesimo et septimo.

24) Item quod Confratres celebrantes depositionem septimum vel tricesimum large refici debent de rebus fratris defuncti. Si vero adeo pauper existit, quod Confratres de rebus suis refici nequeunt, tunc Decanus et

⁶⁾ Ueber die Decanatswahl bestimmte das liber statutorum cap. S. Gallensis, quod cedente vel decedente Decano confratres ejusdem Decanatus ad convocationem Camerarii statim omnes conveniant et si mortuus est, obsequias ipsius defuncti celebrent reverenter. Quibus rite peractis statim ad electionem alterius vel quam prius commodo se potuerint per ipsos legitime procedatur, ita quod quisque in conscientiam suam et obtestationem divini iudicii eum eligat, quem domino Constantiensi et Capitulo confratrum credat esse meliorem.

Camerarius de rebus Camerae et Capituli debent reficere Confratres, ut praedicitur.

25) Item quidquid in depositione Confratris septimo et tricesimo offertur et comparatur in Ecclesia, cedere debet bursae Camerae et Capituli.

26) Item quilibet Confrater debet legere Confratri mortuo Missas funerales et tres Vigilias et habere memoriam ejus per annum in Cancellis et in divino officio.

27) Item statutum est quod decedente uno Confratre refici nequeunt, tunc Decanus et Camerarius de rebus suis cedere debet Decano una libra denariorum. Item Camerario una libra hallerensium. Item Capitulo viginti quinque solidi denariorum. Item pedello cedere debent quinque solidi denariorum.

28) Item statutum est, quod quilibet Confratrum dare debet pedello sex solidos denariorum Constantiensium pro salario suo singulis annis.

29) Item Camerario committi debent omnia Capitulo praedicto data seu legata, danda seu leganda. Et quod singulis annis tenetur reddere rationem de perceptis Decano et Capitulo memoratis.

30) Decano vero decedente omnes Confratres dicti Decanatus ad ipsius sepulturam convenire debent ad faciendum omnia prout supra de sepultura Confratrum est lucide praenotatum.

31) Item statutum est, Decano decedente Capitulo cedere debent viginti quinque solidi denariorum, Camerario vero una libra denariorum Constantiensium, pedello vero, ut supra dictum est.

32) Camerario vero decedente Decanus recipere debet sicut de simplici Confratre, Capitulo dari debent triginta et quinque solidi denariorum.

Haec omnia et singula supradicta ab omnibus Con-

fratribus praedicti Decanatus perpetuo sunt observanda firmiter et tenenda.

Sic quoque ex parte praedictorum Decani et Capituli Decanatus in Wila praedicti, ut statuta praedicta omnia et singula ad perpetuam ipsorum et suorum successorum observantiam auctoritate ordinaria autorizare ratificare et confirmare dignaremur extitit supplicatum.

Nos vero attendentes, praedicta statuta rationabilia fore et juri consona ac bono et prospero statui Confraternitatis praedictae, immo tam animarum saluti, quod honestati clericali quam plurimum profutura, ideo ea omnia et singula ad instantem petitionem ipsorum Decani et Capituli in Wila praedictorum auctoritate ordinaria et ex certa scientia in Dei nomine praesentibus approbamus, autorizamus, ratificamus et confirmamus. Nec non ipsa rata et grata inviolabiliter habemus et habebimus firma, Salvo tamen nobis et successoribus nostris, si imposterum statutis et constitutionibus praescriptis addere, subtrahere seu imminuere quidquid decreverimus, quod ad id faciendum quandocumque voverimus confirmatione nostra praescripta non obstante plenam habeamus et liberam potestatem.

Praecipientes nihilominus omnibus et singulis his inscriptis praesentibus pariter et futuris, et specialiter Decano, Camerario et Capitulo dicti Decanatus in Wila et ipsorum successoribus universis statuta et constitutiones, ordinationes praedictas et praedicta cum eorum effectu prout supra specificata sunt et expressa, in virtute Sanctae Obedientiae sub poena excommunicationis et his litteris specificatis et expressis inviolabiliter atque firmiter observari, contradictione qualibet non obstante.

Et nihilominus omnem defectum si quis in prae-

missis vel circa ea quovismodo reperitur seu reperiri posset supplemus et supplebimus auctoritate nostra ordinaria praesentium per tenorem adhibitis etiam in et super praemissis omnibus et singulis verborum gestuum solennitatibus debitis et consuetis.

In quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium et roboris firmitatem sigillum nostrum Episcopale duximus praesentibus appendendum. Datum Constantiae Anno Domino Millesimo quadringentesimo vicesimo nono, die mensis Februarii vicesima sexta, indictione septima.

Das Kapitel Wyl erhielt von verschiedenen Wohlthätern aus dem Thurgau und Toggenburg, Adeligen, Geistlichen, Privaten, darunter Schultheißen von Richtensteig, Geschenke, ohne Zweifel für Seelenmessen für sich und ihre Verwandten, die bei den Kapitelsversammlungen gelesen wurden. Es sind in einem noch vorhandenen Heft unter dem Titel: Fundatores sive benefactores nostri Capituli mit der Jahrzahl 1521 64 Geschenke ohne Angabe der Größe der jeweiligen Gabe niedergeschrieben; eines der letzten aus der Reformationszeit darin notierten Geschenke ist das des Pfarrers Niklaus Ueli in Bußnang. Von thurgauischen adeligen Wohlthätern sind darin notiert: Frau Elisabeth, Markgräfin von Hohenberg, geborne von Montfort (in Griesenberg), Johannes Muntprat von Romnis und Elisabeth Hundbyß, seine Frau (die auch 1488 die Liebfrauenkapelle in Romnis stiftete); von Geistlichen: Dekan Egloff in Leutmerken (1426).⁷⁾

Die Kapitel führten auch ein Todtenregister ihrer „Brüder.“ Dasjenige des Kapitels St. Gallen findet sich im St. Galler Stiftsarchiv, Band 724 (Gew. G.).

⁷⁾ Es findet sich dieses Verzeichnis im Dekanatsarchiv des kath. Untertoggenburger Kapitels.

Die Kammerer der Kapitel mußten auch gegen Entschädigung sowohl für den Bischof als den Generalvikar Steuern und Abgaben einziehen: 1. die consolationes episcopales (Bischofstrost) für den Generalvikar; 2. das subsidium charitativum (Liebeshilfe), eine zeitweise von Kirchen und Geistlichen für den Bischof bezogene Steuer; 3. die bannales (Bannschatz, d. h. die Bußen für begangene Missethat, welche die Geistlichen von den Schuldigen einziehen mußten); 4. Abgaben für andere jura episcopalia. Die bedeutendste Abgabe, die der Bischof erhielt, waren die sogenannten primi fructus, d. h. die ersten Früchte (die erste Jahresbesoldung), die neugewählte Geistliche geben mußten. 1505 bezahlte das Kapitel St. Gallen 171 Gulden 13 Schilling Bischofstrost und das Wyler Kapitel 66 Gulden 5 Schilling. Die einzelnen Pfarrer und Kapläne mußten damals von 8 Schilling bis 1 Gulden und von 1 Gulden bis 4 Gulden bezahlen.

Nach dem liber bannalis vom Bisthum Konstanz von 1324 erhielt damals der Bischof vom Kapitel Neunforn-Dießenhofen als Bannschatz 17 Pfund 3 Schilling, vom Kapitel Sirnach-Wyl 8 Pfund 17 Schilling und vom Kapitel Frauenfeld 14 Pfund 10 Schilling.⁸⁾

Für Aufbewahrung der Schuldtitel und anderer Schriften der Kapitel hatte der Kammerer eine Kapitelslade.⁹⁾ 1453 war zwischen dem Kammerer als Kollektor des Bischofstrostes und dem Archidiacon ein Streit, betreffend den Bezug der Summe, die bisher 31 Pfund Denare war und nie mehr. Davon erhielt der erstere 17½ Denare und der letztere 13½. Damals verständigten sich beide dahin: der Kollektor (damals Johann von Berg, Pfarrer bei St. Lorenzen in St. Gallen)

⁸⁾ St. Galler Stiftsarchiv, ib.. Es finden sich darin auch Quittungen von 1392—1524 von obigen Abgaben, welche die Kammerer des Kapitels St. Gallen an die bischöflichen Beamten in Konstanz bezahlten.

⁹⁾ v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2, 654.

soll 17 Pfund Denare und der Archidiafon 14 Pfund Denare erhalten. So geschah es damals.

Das Kapitel St. Gallen gründete laut Beschluß erst 1454 einen Kapitelsfond; jeder Kapitular mußte vom Herbstkapitel dieses Jahres an und in den folgenden vier Kapiteln dem Kammerer dafür einen Gulden übergeben.

Sowohl der Bischof als die Archidiafonen erließen hie und da an die Dekane zu Handen ihrer Kapitel Weisungen und Befehle. Wir führen einzelne derselben an das St. Galler-Orboner Kapitel an: 1454 befahl ihm der Bischof, die Kapitelsstatuten genau zu halten und die vorgeschriebenen geistlichen Kleider zu tragen; 1454 befahl ihm der Archidiafon, in Zukunft jährlich 15 Pfund 5 Schilling bannales zu zahlen. Der Bischof erlaubte 1495, Gebesserte von der Sünde der Unlauterkeit loszusprechen; 1497 wurde vom Bischof bei Herausgabe eines neuen Breviers befohlen, nur solche Missalien zu kaufen, die vom Bischof herausgegeben oder genehmigt worden seien.

Nur selten wagte ein Kapitel, dem Oberhirten entgegenzutreten. Wir kennen aber doch auch ein paar derartige Fälle. Als 1240 der Bischof von Konstanz dem Benediktinerkloster St. Johann im Toggenburg gestattete, die ihm inkorporierte Kollatur der Pfarrei Kappel (bei Wattwil) durch einen von seinen Konventualen versehen zu lassen, erhob sich der damalige Dekan des Kapitels Wyl (der Pfarrer in Leutmerken, im Namen desselben) nicht nur dagegen, sondern ließ sogar die Kirche Kappel mit dem Interdikte belegen (1260). Der Bischof erlaubte zwar auf Bitte des Abtes dieses Klosters, den Gottesdienst in Kappel bis Galli dieses Jahres wie in der letzten Zeit versehen zu lassen, aber unterdessen nach seinem Anerbieten bei ihm nachzuweisen, daß er dazu berechtigt sei, die dortige Gemeinde so versehen zu lassen.¹⁰⁾

¹⁰⁾ Wegeli, Toggenburg. Geschichte 1, 99 ff.

Ein zweiter Fall betrifft das Kapitel St. Gallen. Ohne Vorwissen der kirchlichen Oberbehörde stellte es im Frühlingskapitel 1525 in Rorschach 17 Artikel auf, die über Predigt, Messe, Verehrung der Heiligen, Unterschied der Speisen, Bann, Benedizierung des Taufwassers, Herumtragen der Hostie, besonders am Fronleichnamsfeste, Dispensationen für Ehen, Taufe ohne Chriſtam und in deutscher Sprache, letzte Delung, Fahrzeiten und Opfer so ziemlich dasselbe enthalten, was damals Zwingli lehrte.

Das Kapitel theilte sie freilich nachher dem Bischof Hugo in Konstanz zur Prüfung und Genehmigung mit. Diese erfolgte natürlich nicht, dagegen, ohne Zweifel auf die bischöfliche Verwendung, ein ernstliches Verbot der katholisch gesinnten eidgenössischen Oberherren, die nicht einmal den anwesenden Ausschüssen des verklagten Kapitels eine mündliche Vertheidigung und Rechtfertigung desselben gestatteten. In der schriftlich eingegebenen Vertheidigung bemerkte dasselbe, sie seien zur Abfassung derselben geöthigt worden, theils durch die Unordnungen der sogenannten Beser (wiedertäuferischen Prediger), theils durch die Drohungen sowohl von einzelnen Gemeinden als Obrigkeiten in einzelnen Herrschaften ihres Kapitelskreises, die ihnen schwer gedroht, sofern sie nicht auf der Kanzel lehrten, was mit Grund von der heiligen Schrift beider Testamente bewiesen werden könnte.¹¹⁾

Die Lade des Kapitels St. Gallen, mit dessen Statuten, päpstlichen Privilegien, Schuldbriefen u. s. w. wurde sorgfältig den Augen des Abtes im Kloster St. Gallen entzogen. Im

¹¹⁾ Siehe Band 4, 1a der eidgen. Abschiedsammlung, S. 691 und 692, und 740 und 743. Die vier Herrschaften, die das Kapitel St. Gallen-Urbon umfaßte, waren: die Stadt St. Gallen, die alte äbtisch-St. gallische Herrschaft mit einzelnen toggenburgischen Gemeinden, Appenzell, einzelne Gemeinden der oberthurgauischen Landgrafschaft Thurgau und von Oesterreich.

Jahr 1529 übergab man dieselbe zur Aufbewahrung zuerst dem Leonhard Keller und dann dem alt-Defau Hermann Miles in St. Gallen, von wo sie nach Appenzell wanderte und dort dem appenzellischen Rathe übergeben wurde.

Als 1529 das Wyler Kapitel sich auflöste, nahm der Wyler Rath dessen Vade in seinen Gewahrsam. Die thurgauische Landesgemeinde wünschte deswegen, freilich vergeblich, die Herausgabe derselben, um besonders die großen Auslagen der ersten thurgauischen Synode, sowie der folgenden, aus den Zinsen des Kapitalfonds decken zu können. Fond und Vade behielt aber der Wyler Rath. Wie es scheint, gieng nach 1532 beides ohne eine Abchurung an das wieder hergestellte katholische Kapitel Wyl im Jahr 1542 über.¹²⁾

II. Die thurgauischen Kapitel während der Reformationszeit.

Die Reformation, die in Zürich schon 1524, im Thurgau, Rheinthal, bei den äbtlich-St. gallischen Gottshausleuten und Appenzell erst seit 1528, mit Ausnahme von ein paar Gemeinden, allgemeine Einführung fand, brachte auch betreffend die vier Kapitel St. Gallen, Dießenhofen, Frauenfeld und Leutmerken Veränderungen.

Vom St. Galler und Wyler Kapitel trennten sich nun die Geistlichen der Grafschaft Toggenburg und errichteten ein neues, eigenes evangelisches Kapitel, oder (wie die Kapitel damals auch hießen) eine Synode. Die österreichischen Pfarreien jenseits des Rheins blieben 1528 katholisch; ihre Pfarrer schlossen sich jedoch nach 1532 wieder an das neu konstituierte katholische Kapitel Morshach an; sie besuchten wohl bis zu dieser Zeit kein Kapitel. An das Kapitel oder die Synode der Stadt Konstanz schlossen sich (bis 1548) die thurgauischen Prädikanten

¹²⁾ Siehe v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen 2, 654 und eidgen. Abschiedsammlung 4, 1.

(evangelischen Pfarrer) in der Umgebung an: Ermatingen, Lägerwilen, Alterschwilen, Hugelshofen, Münsterlingen (Scherzlingen), Altnau und Langrickenbach. Die zürcherischen Glieder der Kapitel Frauenfeld und Dießenhofen trennten sich ebenfalls von denselben; die erstern bildeten mit bisherigen Mitgliedern des Kapitels Dinhart ein neues Kapitel, das später das Kapitel Glgg genannt wurde; dasselbe thaten die ehemaligen zürcherischen Kapitularen von Dießenhofen, und bildeten mit Stein, Stammheim das Kapitel Stein.¹³⁾ Die St. Galler Synode oder Kapitel machte den 4. und 5. Februar 1529 in St. Gallen elf Artikel, die eine Kirchenordnung enthalten, was unmittelbar nachher (13. Februar) auch die neue toggenburgische Synode that, die aus ehemaligen Gliedern des St. Galler und Wyler Kapitels zusammengesetzt war. Die St. Galler Synode beschloß bald nach der vorher erwähnten Versammlung in einer Sitzung, die (wahrscheinlich den 13. April 1529) in Morshach stattfand, es sei nothwendig, daß die Prädikanten sich oft unter einander besprächen; da es aber zu kostspielig wäre, so große Versammlungen oft zu wiederholen, so sollten öftere kleinere Versammlungen der vier verschiedenen Abtheilungen dieses Kapitels stattfinden. Die thurgauischen Mitglieder wurden der letzten Abtheilung zugetheilt, bei der auch die benachbarten Kirchgemeinden in der äbtisch-St. gallischen Landschaft waren.

Aehnlich gieng es in der Landgrafschaft Thurgau. Seit 1529 war von Zürich, ohne Zweifel auf Zwinglis Antrieb, für die thurgauische Geistlichkeit eine aus Geistlichen und Gemeindegliedern zusammengesetzte Synode, die sich jährlich in Frauenfeld versammeln mußte, bewilligt und eingerichtet worden. Sie wurde dreimal: Dezember 1529, Mai 1530 und 1531 in Frauenfeld in Gegenwart Zwinglis und zürcherischer

¹³⁾ Erst 1538 wurde die zürcherische Geistlichkeit in sechs und später in acht Kapitel eingetheilt.

Abgeordneten gehalten, das erste mal in Anwesenheit von geistlichen und weltlichen Abgeordneten von Appenzell und St. Gallen (Stadt und Land), Rheinthal und Konstanz.

Außer der thurgauischen Synode waren noch drei thurgauische Kapitel vorhanden. Ueber den Umfang ihrer Kreise, ihre Einrichtungen, Geschäfte, und ob die früher erwähnte oberthurgauische Sektion der St. Galler Synode als das dritte thurgauische Kapitel angesehen wurde, ist nichts Genaueres bekannt. Sehr wahrscheinlich bildeten sich damals aus dem Frauenfelder, Leutmerker-Wyler und Dießenhofer Kapitel neben dem Oberthurgauer die zwei spätern evangelischen Kapitel Frauenfeld und Steckborn; ebenso waren jedenfalls, wie die spätern bekannten Statuten zeigen, dieselben nach dem Muster der bisherigen Kapitel, natürlich mit Entfernung katholischer Elemente, eingerichtet; jedenfalls fehlte darin auch die Zensur nicht, so wenig als in den spätern thurgauischen evangelischen Kapiteln. Protokolle wurden, wie es scheint, erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert geführt. Wie aus einem Briefe des thurgauischen Landvogtes Philipp Brunner (von Glarus), eines treuen Schülers und warmen Freundes von Zwingli, vom Mai 1531 an denselben hervorgeht, beriethen sich die thurgauischen Synoden in wichtigen kirchlichen Sachen mit denselben.¹⁴⁾ Die evangelischen Geistlichen in Bischofszell bildeten ein eigenes Kapitel.

Da der ganze Thurgau seit Januar 1529 evangelisch geworden war, hörten die katholischen Kapitel darin auf.

III. Reorganisation der thurgauischen Kapitel nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens (November 1531).

Nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens, den Zürich nach den unglücklich geführten Schlachten bei Kappel und am Zugerberg mit den Siegern, den fünf katholischen Orten, ein-

¹⁴⁾ Siehe Zwinglis Briefe, Band 2, Seite 600.

gehen mußte, benutzten nachher, entweder sofort oder später, in manchen thurgauischen Gemeinden mehr oder weniger Glieder derselben die darin ertheilte Erlaubniß, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren und katholische Gemeinden mit Priestern und katholischen Gottesdienst zu bilden. Noch viel mehr Gemeinden blieben bei dem zur Reformationszeit angenommenen Glauben, was ihnen der neue Landfrieden ebenfalls gestattete. Dagegen verloren durch nachherige Beschlüsse der Landesregenten die evangelischen Thurgauer seither nicht nur manche in den letzten Jahren ihnen ertheilte politische und kirchliche Rechte, sondern auch die aus Geistlichen und Weltlichen zusammengesetzte Synode. Jedoch wurde die Fortdauer der evangelischen Kapitel gestattet, was wohl in bisheriger Weise geschah. Sicher ist, daß die früher dem St. Galler Kapitel und nachher der St. Galler evangelischen Synode zugetheilten thurgauischen Geistlichen als eine besondere Abtheilung aus der Herrschaft Thurgau, bei derselben blieben und einen besondern Vorsteher (Präsident, später Dekan genannt) hatten, daß sie aber nicht noch daneben in einem oberthurgauischen Orte besondere Kapitelsversammlungen hielten.

Die zwei andern thurgauischen evangelischen Kapitel hießen: das Kapitel Frauenfeld und Steckborn. Dem evangelischen Kapitel Frauenfeld hatten sich nebst den frühern thurgauischen Gliedern desselben und den Pfarrern der neuen Gemeinden Felben, Mazingen und Ellikon (der Helfer in Gachnang versah letzteres) wahrscheinlich seit 1529 noch folgende Glieder aus dem Kapitel Wyl angeschlossen: die Pfarrer von Dußnang, Bichelsee und Sirnach. Ebenso bestand das Kapitel Steckborn aus den evangelischen Geistlichen folgender, bisher dem Kapitel Dießenhofen oder Steckborn zugetheilten Pfarreien: Weinselden, Märstetten, Wigoldingen, Ripperšwil, Berlingen, Steckborn, Mammern, Burg, Wagenhausen, Hüttwilen, Neunforn, Neßlingen, Basendingen, Dießenhofen. Ferner schlossen sich dem=

selben aus dem ehemaligen Wyl-Deutmerker Kapitel an: Comis, Affeltrangen, Tobel, Märwil, Wuppenau, Deutmerken. Die früher erwähnten evangelischen Pfarrer aus der Umgebung von Konstanz blieben, wie seit 1529, Glieder des dortigen Kapitels. Als aber 1548 daselbst die evangelische Kirche unterdrückt und die katholische Kirche wieder hergestellt wurde, ließen sie sich zuerst in die St. Galler Synode aufnehmen¹⁵⁾ und erst nach 1567 theilweise in das Kapitel Steckborn: Ermatingen, Tägerwilen und Alterschwilen. Welche Kapitel die Pfarrer einzelner thurgauischer Gemeinden besucht, die später den evangelischen Gottesdienst verloren, z. B. Heiligkreuz, Schönhoferschwilen, ist nicht bekannt; aber sehr wahrscheinlich besuchten sie, wie vor der Reformation, noch immer die Versammlungen der St. Galler Synode, die später immer nach hl. Ostern stattfanden.

Ueber die Einrichtung, Thätigkeit zc. der zwei obigen evangelischen Kapitel (Frauenfeld und Steckborn) fehlen uns aus dieser Periode Berichte; man kennt nur die Namen einzelner Defaue und Kammerer derselben. Jedenfalls blieb die Zensur, d. h. das Verhör über Lehre und Wandel der Kapitularen die Hauptsache.

Die Pfarrer der seit November 1531 wieder katholisch gewordenen thurgauischen Pfarreien, die vorher den zwei Kapiteln St. Gallen-Urbau und Wyl-Richtensteig angehört hatten, schlossen sich wieder an diese zwei Kapitel an und blieben bis 1798 bei denselben. Die Kollegen, die früher den Kapiteln Frauenfeld und Dießenhofen zugetheilt waren, errichteten ein gemeinsames Kapitel, das den Namen: Kapitel Frauenfeld-Steckborn bis auf unsere Tage hat.

¹⁵⁾ In die St. Galler Synode wurden auf Anhalten aufgenommen: 1552 Pfarrer Stadelmann in Altnau, bald nachher Pfarrer Egli in Münsterlingen (Scherzingen), 1558 Pfarrer Brimeller, 1567 Pfarrer Schellenbaum in Tägerwilen und wohl auch sein Nachbar in Alterswilen.

IV. Die thurgauischen evangelischen Kapitel von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Gründung eines oberthurgauischen Kapitels (zirka 1590).

Die beiden Kapitel Frauenfeld und Steckborn erlitten in dieser Zeit einzelne Veränderungen. Die Pfarrer von Tägerwilen und Ermatingen schlossen sich dem Steckborner Kapitel an; dagegen trennten sich, wohl erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, die Pfarrer von Bußnang, Affeltrangen, Leutmerken von letzterem und wurden dem Frauenfelder Kapitel einverleibt¹⁶⁾; Alterschwilen schloß sich später dem oberthurgauischen Kapitel an. Seit dieser Zeit erhielten diese zwei Kapitel den Umfang, welchen sie bis vor wenigen Jahren gehabt haben. Im Oktober 1567 bewilligten die katholischen Orte, daß die Prädikanten im obern Thurgau und Rheinthal ferner die St. Galler Synode, dagegen die der zwei andern thurgauischen Kapitel diejenige in Zürich besuchen dürften. Bei der Jahresrechnungs-Tagssatzung vom Juli 1588 beschloßen jedoch die Gesandten der fünf katholischen Orte nebst denjenigen von Inner-Rhoden: „Den Prädikanten aus den Herrschaften Thurgau und Rheinthal ist von nun an untersagt, die Synode in St. Gallen zu besuchen, was sofort den anwesenden Gesandten dieser Stadt und nachher dem dortigen Rathe zur Ausführung mitgetheilt wurde.“ Vergeblich unterhandelte letzterer, unterstützt von Zürich, mit den katholischen Orten. Es erschienen daher bei der nächsten Synode im Mai 1589 nur noch wenig thurgauische Geistliche in St. Gallen, denen dortige Rathsherren über die vergeblichen Bemühungen zur Aufhebung dieses Beschlusses berichteten mit der weitem Anzeige, daß die bisherigen oberthurgauischen Synodalen nach Anordnung Zürichs in Zu-

¹⁶⁾ Märwil-Tobel und Wuppenau hatten seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts keine eigenen „Prädikanten“ (evangelische Geistliche) mehr.

kunst, wie seit 1567 die andern thurgauischen evangelischen Geistlichen, die Zürcher Synode zu besuchen hätten, und daß nun auch eine freundliche Thur (Theilung) des Kapitelfonds nach der Zahl der Pfarreien stattfinden müsse. Als Vorwand zu obigem Beschlusse wurde von den katholischen Oberherren benutzt, daß die rheinthalischen Prädikanten durch ein, wie sie vorgaben, im Namen der St. Galler Synode 1577 erlassenes Mandat in den Kirchen publizieren ließen, es dürften keine katholischen Taufzeugen mehr für evangelische Kinder genommen werden, was der damalige katholische Landvogt im Rheinthal seinen katholischen Obern mitgetheilt hatte. Dazu kam, daß seit einiger Zeit es den katholischen Orten ein Dorn im Auge war, wenn die evangelischen Geistlichen ihrer östlichen paritätischen Herrschaften (Thurgau und Rheinthal) in freien Städten, Zürich und St. Gallen, die Synoden besuchten und wegen Fehlern in Lehre und Leben korrigiert wurden, daher sie mit Zürich unterhandelten, daß es zur Gründung einer thurgauischen Synode seine Einwilligung ertheile, damit dortige fehlbare evangelische Geistliche daselbst bestraft werden könnten.¹⁷⁾ Zürich konnte diesen Schlag der katholischen Orte nicht mehr abwenden; aber ebenjowenig konnten die letztern ihren Plan, betreffend Errichtung einer thurgauischen Synode, ausführen und die ertheilte Erlaubnis vom April 1567, betreffend Besuch der Zürcher Synode durch die Prädikanten im Frauenfelder und Steckborner Kapitel, wieder zurückziehen und es hindern, daß der oben angeführte Beschluß Zürichs wegen Besuchs der dortigen Synode durch die oberthurgauischen Prädikanten, denen man die Thüren der St. Galler Synode verschlossen hatte, nicht ausgeführt werden konnte (siehe später). 1590 gründeten die ausgetretenen oberthurgauischen Geistlichen ein eigenes Kapitel,

¹⁷⁾ Siehe darüber mehr in meiner Arbeit über die Geschichte des Kapitels St. Gallen in den Mittheilungen des St. Galler historischen Vereins zur vaterländischen Geschichte 1865, Band VI.

das oberthurgauische Kapitel. Die zwei alten thurgauischen Kapitel blieben Glieder der Zürcher Synode; die Glieder des neu entstandenen oberthurgauischen Kapitels wurden es seit zirka 1592.

Noch sei von den oberthurgauischen Geistlichen berichtet, daß sie nach dem Beschluß der St. Galler Synode seit 1586 für Einführung des im Thurgau noch unbekanntes „Kinderberichts“ (Kinderlehre) eifrig in ihren Gemeinden wirkten. In den andern thurgauischen Kapiteln geschah es erst später.

Dekan Anderes in Nawangen berichtete der Zürcher Synode 1618, von den 47 thurgauischen evangelischen Kirchgemeinden sei die Kinderlehre noch in wenigen eingeführt. — Der Kapitelsfond des ehemaligen Kapitels St. Gallen blieb bis 1534 gemeinjam. Im September 1534 fand nun laut Beschluß der acht alten Orte unter Leitung des rheinthälischen Landvogtes Hessi eine Theilung desselben zwischen der evangelischen Synode von St. Gallen und dem neu konstituierten katholischen Kapitel St. Gallen-Korsbach statt; letzteres erhielt zum voraus 20 Pfund Pfening (1 Pfund gleich zirka 2 Fr. 70 Cts.) vom Hauptgut; jedes Kapitel erhielt noch überdies Zinsbriefe, die zirka 12 Pfund Schilling jährliche Zinsen brachten.

Bei der Abrechnung von 1534 fehlten oberthurgauische Ausschüsse. Die andern evangelischen Kapitelsdelegierten gaben damals zu, daß sie einzelne Kapitelsbriefe angegriffen hätten, weil sie von den „Leuten“ (Zinsern) nichts hätten erhalten können; sie anerbieten aber Ersatz.

Das evangelische Kapitel St. Gallen ernannte nun für den aus der damaligen Theilung empfangenen Kapitelsfond einen Pfleger, der den alten Namen Kammerer erhielt und immer aus der Zahl der rheinthälischen Kollegen gewählt wurde, weil die Debitoren dieses Fonds daselbst wohnten. Nach der Abnahme einer Kapitelsfondsberechnung von 1588 bis 1592 waren 31 Gulden 47 Kreuzer 5 Heller unter die Synodalen der vier

Herrschaften zu vertheilen. Die zwei Abgeordneten des neuen oberthurgauischen Kapitels erhielten davon $\frac{1}{4}$ zur Vertheilung unter die oberthurgauischen Pfarrer (nach der Zahl der oberthurgauischen Pfarreien), und zugleich wurde beschlossen, es solle das Hauptgut des Kapitelfonds nicht angegriffen, sondern bis auf künftige Gelegenheit eines ganzen Synodus angestellt werden, doch soll durch die dermalige Abtheilung dem Hauptgute oder einer zukünftigen Abtheilung nicht vorgegriffen, sondern jederzeit die Gewaltjame der ordentlichen Obrigkeit der vier Herrschaften vorbehalten sein (18. September 1592). Als einzelne oberthurgauische Abgeordnete bei der Synode in St. Gallen im Mai 1593 die Forderung der Abchurung stellten, weil sie die Trennung nicht veranlaßt hätten, der Weg weit, die Kosten groß seien, und sie nun auf Zürichs Befehl die dortige Synode besuchen müßten, wurden sie von ihren ehemaligen Mitsynodalen ab- und an den Beschluß vom 18. September 1592 gewiesen, weil auch sie, d. h. die St. gallischen und appenzellischen Synodalen, die Trennung nicht verursacht und sie noch keine Anzeige von ihrer Einverleibung mit der Zürcher Synode erhalten hätten. Die Abchurung unterblieb; die oberthurgauischen Kapitularen erhielten aber jährlich ihren Theil von den Jahreszinsen des Fonds.

Aus dem oberthurgauischen Protokoll im siebenzehnten Jahrhundert erfährt man, daß dasselbe noch immer die sogenannten Rheinthaler Zinsen erhielt und für Kapitelszwecke verwendete.

Früher ist erwähnt worden, daß die St. Galler Synode für die Geistlichen jeder Herrschaft einen Präsidenten, der später Defan hieß, wählte. Das Verzeichniß der Defane der zwei Kapitel Frauenfeld und Steckborn von 1529 bis Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist nicht ganz vollständig und sicher.

1) Als Defane des Frauenfelder Kapitels werden genannt: Mag. Heinrich Fehr in Frauenfeld († 1558); 1558 bis

1563 Konrad Wolf (von Zürich) in Gachnang und später in Sirmach, ein Sohn des frühern Dekans Wolf; 1563 bis 1574 Johannes Kopf in Adorf; Paul Bärhart, genannt Riser in Nawangen (erwähnt 1586, † 1592); 1598 bis 1600 Jakob Wehrli (von Wellhausen) in Lustorf; 1601 bis 1616 Johannes Mörkofser in Hüttlingen; 1616 bis 1622 Ludwig Anderes in Nawangen; 1622 bis 1632 Rudolf Schweizer in Nawangen (er ist der letzte vom Kapitel gewählte Dekan).

2) Bekannte Dekane des Steckborner Kapitels:

Martin Mötteli in Weinselden (Pfarrer Buchmann in Pfyun war neben ihm Kammerer) vor 1567, resignierte 1571; Jakob Wider in Wigoldingen 1573; Christoph Lütli in Wigoldingen (vor 1578, vorher Kammerer); Marx Mätzli in Neunforn (vor 1579); 1595 Wolfgang Jäger in Müllheim; 1616 bis 1625 Hiob Monhart in Basendingen (er resignierte); 1625 bis 1633 Hans Heinrich Woulich in Neunforn (letzter vom Kapitel erwählter Dekan).

3) Bekannte Präsidenten (später Dekane) der oberthurgauischen Geistlichen:

Jeslaus Berz in Romanshorn († 1550); 1556 bis 1561 Hans Stadelmann in Altuan; 1561 bis 1575 Hans Winzürn in Sitterdorf; 1575 bis 1582 Josua Maler in Bischofszell; 1582 bis 1585 Georg Sulzer in Bischofszell; 1585 bis 1588 Abraham Hartmann in Scherzingen; 1588 bis 1595 Sebastian Steffan, er war der erste Dekan des neu gegründeten oberthurgauischen Kapitels; 1595 bis 1598 Johannes Gwalther in Bischofszell; 1598 bis 1605 Johannes Haujer in Sommeri; 1605 bis 1612 Mathäus Huber in Bischofszell; 1612 bis 1628 Johannes Keller (von Huben-Frauenfeld) in Sitterdorf; 1628 bis 1629 Marx Bühler in Bischofszell; 1629 bis 1635 Theodor Stutz in Salmjach (letzter vom Kapitel gewählter Dekan). (Siehe später.)

Die thurgauischen evangelischen Kapitel vom siebenzehnten bis neunzehnten Jahrhundert.

Die drei Kapitel behielten den Umfang, wie er sich bis Ende gebildet hatte. Das Steckborner Kapitel hatte statt der Pfarreien um Tobel und Weinselden und von Alterschwilen diejenigen am Untersee erhalten, und das Frauenfelder Kapitel die erstern (Busznang etc.); das oberthurgauische Kapitel dauerte in dem Umfang, den es bei seiner Stiftung erhalten hatte, fort. Vom Steckborner Kapitel trennten sich 1614 Dießenhofen und 1654 Basendingen, wo Dießenhofen Gerichtsherr war, und besuchten nun das neu entstandene Kapitel Stein. Dießenhofen glaubte letzteres (wie es erklärte) thun zu müssen, damit nicht der thurgauische Landvogt, sofern seine Geistlichen fortan ein thurgauisches Kapitel besuchten, ihre Stadt in diese Landvogtei ziehe. Nach 1567 trennte sich auch der Propst von Wagenhausen vom Steckborner Kapitel, ohne Zweifel auf Schaffhausens, seines Kollators, Befehl. Als Zürich 1625 mit diesem Stande unterhandelte und ihn bat, dahin zu wirken, daß seine in Dießenhofen stationierten geistlichen Bürger wieder das Steckborner Kapitel besuchten, war eine verneinende Antwort nicht unerwartet. Ellikon schloß sich erst nach 1798 dem Winterthurer Kapitel an. Von 1798 bis 1801 wurden keine Kapitel gehalten.

Der evangelische Kirchenrath des Kantons Thurgau machte erst laut Beschluß vom 27. Dezember 1877 eine andere Kapiteltheilung, nach der die bisherigen drei thurgauischen Kapitel mit Abänderungen, die besonders die Kapitel Steckborn und Oberthurgau betrafen, in die drei Kapitel Frauenfeld, Weinselden und Seekapitel verwandelt wurden.

Ueber die drei bisherigen thurgauischen evangelischen Kapitel können wir seit dem siebenzehnten Jahrhundert genauern Bericht geben. Jedenfalls wurden erst seit Anfang desselben im Steckborner und Frauenfelder Kapitel Notare zum Proto-

kollieren ernannt. Ebenso besitzen wir noch ihre Statuten aus dem siebenzehnten Jahrhundert.

Wie bereits bemerkt, blieben die oberthurgauischen evangelischen Pfarrer bis 1588 Glieder der St. Galler Synode, deren Statuten (*constitutiones synodi St. Gallensis*) die Jahrzahl 1544 tragen, jedenfalls aber viel älter sind und wahrscheinlich bald nach 1532 gemacht wurden. Sie sind auszugsweise in Finslers Statistik der reformierten Schweiz, Seite 224 ff., mitgetheilt.

Pfarrer Keßler in St. Gallen hat ein Privatprotokoll über diese Synode von 1532—73 hinterlassen, das mit dem folgenden seit 1583 an in der Sakristei von St. Lorenzen in St. Gallen aufbewahrt ist.

Das erste Protokoll des oberthurgauischen Kapitels, das seit seiner Konstituierung noch vorhanden ist, stammt vom Jahre 1636 und hat den Titel: Einrichtungen des Kapitels oder der Prosynode des obern Thurgau. Sieben trockene Artikel handeln über Besuch der Zensur, Kapitelspredigt, Mahlzeit, Rechnungsabnahme zc. Weitläufiger sind die spätern „Leges oder Satzungen und Ordnungen des ehrwürdigen oberthurgauischen Kapitels oder Prosynodus,“ die wohl erst um 1725 gemacht wurden. Sie handeln von der Wahl der drei Kapitelsoffizianten, dem Ein- und Austritt der Kapitularen, der Versammlungszeit, der Zensur, den *gravamina* und dem Kapitelsessen; später wurden noch Beschlüsse über Kopulationen, Personalien bei Beerdigungen u. s. w. beigelegt und frühere Bestimmungen über den Besuch des Kapitels und die Synode abgeändert. — Vom Steckborner Kapitel haben wir nur noch die 1695 revidierten Kapitelsstatuten in sieben Artikeln, von denen die fünf ersten handeln: vom ordentlichen Beruf des Pfarrers, dessen Lehre und von seinem und seiner Familie Wandel (er soll das Wirthshaus nicht besuchen, nicht spielen und Märkte besuchen, nicht sich und die Seinen unanständig kleiden, nicht geizig sein zc.); von der Kinderlehre, der Schule, Förder-

ung des Kirchen- (Psalmen-) Gesangs, Seelsorge, Verwaltung der Sacramente; ferner vom Besuch des Kapitels und der Zürcher Synode, und von den drei Kapitelsoffizianten. Ohne Zweifel sind diese Statuten nur eine unbedeutende, den veränderten Zeitverhältnissen angepasste Revision der alten Kapitelsstatuten aus dem sechszehnten Jahrhundert. Sie blieben bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts in Kraft. Die ältern Statuten des Frauenfelder Kapitels sind mit dessen Protokollen bei einem Brande des Pfarrhauses verbrannt; diejenigen von 1708 den 4. September sind im ersten noch vorhandenen, mit 1742 beginnenden Protokoll abgeschrieben; sie sind eine Verbesserung der frühern und von allen Kapitularen unterzeichnet. Die 20 Paragraphen erfuhren erst bei der Revision von 1786 nur an zwei Stellen Abänderungen. Sie enthalten Vorschriften über Führung des geistlichen Amtes nach der zürcherischen Prädikantenordnung, die auch im Thurgau galt, das Halten des Kapitels und die Pflichten der Kapitelbeamten. Den Pfarrern werden die Schulen ihrer Gemeinden sehr empfohlen. 1725 theilten das Steckborner und Frauenfelder Kapitel ihre Statuten dem oberthurgauischen mit. Die Protokolle des oberthurgauischen Kapitels sind seit 1636 bis heute fortgesetzt, die des Steckborner seit 1673 mit Beifügungen der frühern Statuten, sowie mit Notizen aus dem alten Aktenbuche.

Kapitelsmitglieder mit Sitz und Stimme konnten in allen drei Kapiteln nur die definitiv angestellten Pfarrer sein; die Schloßprediger in Hauptwil und Dettlißhausen, sowie die geistlichen Provisoren in Frauenfeld und Arbon (seit dem achtzehnten Jahrhundert) waren nur *auditores honorarii*. Für erstere war regelmäßiger Besuch obligatorisch; unentschuldigtes Nicht- oder Spätererscheinen wurde gebüßt, im oberthurgauischen Kapitel ersteres früher mit 30 Kreuzern und später um 1 Gulden, letzteres früher mit 12 Kreuzern und später mit 30 Kreuzern. Wer im Steckborner Kapitel ohne Entschuldigung ausblieb, wurde um

1 Gulden, und wer zu spät erschien, um 30 Kreuzer gebüßt; im Frauenfelder Kapitel mußten unentschuldig Ausbleibende 2 Gulden bezahlen.

Das Frauenfelder und Oberthurgauer Kapitel (letzteres mit Ausnahme von 1684—67) hielt bis in die ersten Dezenenien des achtzehnten Jahrhunderts jährlich zwei Sitzungen, das oberthurgauische Dienstag nach Quasimodo und im Herbst nach Berena. Da sie vor den zwei Zürcher Synoden im Mai und Herbst stattfanden, hieß man sie auch Prosynoden. Das Steckborner Kapitel hielt schon vor 1642 nur eine jährliche Versammlung, Dienstag nach Berena; das Frauenfelder Kapitel schaffte erst 1746 mit acht gegen zwei Stimmen das Herbstkapitel ab und versammelte sich seitdem nur am Dienstag nach Pfingsten (wie seit 1746 das oberthurgauische). Die Kapitel wurden nach und nach in den Pfarrhäusern gehalten, später auch etwa in Wirthshäusern; ¹⁸⁾ z. B. beschloß letzteres 1725 das oberthurgauische Kapitel. Man hielt dafür, daß das erstere zur Erbauung der Gemeinde diene und daß man in Urbon und Bischofszell, den bischöflich-konstanziischen Städten im Thurgau, sowie in Kefzwil und andern Pfarrorten in den Gerichten der Abtei St. Gallen mehr Freiheit für die Berathung habe.

1695 verlangte z. B. der äbtlich St. gallische Obervogt in Romanshorn, daß man, sofern in Zukunft das Kapitel in dessen Gericht stattfinden sollte, durch ihn in St. Gallen um Erlaubniß anfragen müsse. Man befürchtete, in St. Gallen beabsichtige man, wie im Toggenburg, einen Abgeordneten an's Kapitel zu schicken, und es werde dann so kommen, wie vor der Verfolgung seit 1685 in Frankreich, und berieth deswegen Zürich. Es begann am Morgen, nur im Steckborner Kapitel bis 1711 am Nachmittag, nachher aber auch am Morgen. Hie und da waren wegen eingetretener wichtiger Geschäfte außerordentliche

¹⁸⁾ Seit zirka 1661 that das hie und da auch das evangelische „Kapitel oder Prosynode“ im Rheinthal.

Sitzungen, besonders wegen solcher Fälle Kongresse von Abgeordneten aller drei Kapitel. Zu Fuß oder zu Pferd, hie und da auch im Begleit eines Knechtes, stellten sich die „Brüder“ am Kapitelstage, fernere schon am Abend vorher, im bezeichneten Pfarrhause ein. Hier oder in der Kirche wurde das Kapitel gehalten. Vor dem Gottesdienste wurde eine Erfrischung, später mit Kaffee oder Thee, eingenommen; nachher zog man gemeinsam in denselben. Es wurde derselbe am Sonntag vorher vom Pfarrer des Kapitelortes seiner Gemeinde angezeigt.

Ohne Zweifel zogen die Kapitularen früher in der Amtskleidung (Kanzelrock und weitem Stragen) in die Kirche; 1711 beschloß das Steckborner Kapitel: in Zukunft wolle man in glatten Krägeln (und wohl auch mit dem Kirchenrock) in die Kirche gehen. 1725 hob das oberthurgauische und 1749 das Frauenfelder Kapitel nach dem Beispiel der andern Kapitel die Kapitelspredigt auf, um mehr Zeit für die Geschäfte zu haben; letzteres fand aber, es sei nun nach dem Aufhören derselben erbaulich, die Wochenpredigt nicht mehr, wie bisher, in der Kapitelwoche einzustellen, sondern sie zu halten.

Im oberthurgauischen Kapitel mußte der jüngste „Bruder“ die Kapitelspredigt zuerst halten, und dann folgten die andern „Brüder“ dem Alter nach bis zum Dekan. In allen drei Kapiteln begann man mit dem Gebet, worauf folgte: die Dekanatsrede, die Zensur, die Aufnahme neuer „Brüder,“ welche mit Handgelübde getreue Beobachtung der vorher ihnen mitgetheilten Kapitelstatuten angeloben mußten; ferner Mittheilung und Berathung über die gravamina über und gegen Gemeindegossen, Gemeinden, Beamte, Katholiken u. s. w.; Mittheilung von Weisungen, Beschlüssen zürcherischer Behörden: des Rathes, des Antistes und der Examinatoren beider Stände (Kirchen- und Schulrath), und endlich Schlußgebet des Dekans. Ueber diese einzelnen Theile berichten wir noch folgendes: Für den Eintritt mußte man etwas in den Kapitalsfond geben, sowie für

den Austritt bei auswärtiger Berufung; im Steckborner Kapitel für ersteres 3 Gulden und für letzteres 2 Gulden; im oberthurgauischen für ersteres 2 Gulden und später, nach Gründung eines Kapitelfonds, 4 Gulden, und für letzteres 2 Gulden; später wurde letzteres sogar bei Wahlen an andere Pfründen desselben Kapitels verlangt; das Frauenfelder Kapitel forderte für beides je 2 Gulden. Das Eintrittsgeld galt als Einkauf in den Kapitelfond. Seit frühern Zeiten war die Zensur, d. h. das Verhör über Lehre und Leben der Geistlichen, ein Hauptzweck des Kapitels. Im Steckborner Kapitel fand sie oft sofort nach der Kapitalspredigt in der Kirche bei verschlossenen Thüren statt; in diesem und dem oberthurgauischen begann sie mit dem Dekan und dann nach dem Alter bei den andern Gliedern. Es war aber den klagenden Kapitularen befohlen, vorher mit dem Fehlbaren zu reden. Die Zensur dauerte zwar bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fort; aber seit dem achtzehnten Jahrhundert war sie bloße Form geworden, so daß z. B. das Protokoll des oberthurgauischen Kapitels seit dieser Zeit gewöhnlich berichtet: „Die Zensur gieng gottlob gut vorüber.“ Für eine ordentliche Diskussion war durch Bußen gesorgt; Auschwagen des Verhandelten, besonders der Zensurnoten, wurde ebenfalls gebüßt. Es wurde z. B. im oberthurgauischen Kapitel immer vorher über die Höhe einer solchen Strafe ein Beschluß gefaßt; wegen Unordnung bei der Zensur betrug dessen Strafe 4 Kreuzer; 1643 bestrafte es wegen Lachens zwei Kapitularen. Das Steckborner Kapitel büßte für das Einfallen in die Rede eines andern Kollegen mit 3 Bazen; das oberthurgauische Kapitel erlaubte später, noch etwas mehr, sofern der Dekan es bewillige, dem Votum beizufügen. Nach der Vollendung des Kapitels wurde im Pfarrhause die Mahlzeit eingenommen. Die Statuten verlangten, daß der Hospes, d. h. der jeweilige geistliche Wirth, dieselbe einfach und anständig gebe, und daß seine Gäste während des Essens und

im Gespräche sich der Ehrbarkeit bedienten. Auf Klagen, die nach Zürich kamen, mahnte die dortige kirchliche Obergerichtsbehörde; z. B. mahnte sie 1684 das oberthurgauische Kapitel, daß die Statuten genau auch hierin beobachtet, und daß die Mahlzeit nur aus Fleisch und andern Sachen, die im Garten wüchsen, bereitet werden solle. Das Kapitel rechtfertigte sich aber, daß man keine „Köstlichkeit“ gebraucht habe.

Zu diesen Mahlzeiten lud man als Gäste angesehene Glieder der Kirchengemeinde, in deren Pfarrhaus die Kapitelsmahlzeit stattfand, ein, z. B. evangelische Obervögte, Schloßbesitzer und Vorgesetzte der Gemeinde, wofür sowohl diese, als auch die Gemeinde, in deren Mitte das Kapitel stattfand, für das Mahl etwas schenkten, z. B. an Wein und Fleisch. Die Steckborner Statuten erlaubten dem jeweiligen Hospes, zwei bis drei Vorgesetzte in seiner Kirchengemeinde zu dem Kapitelsmahle einzuladen; nur mußte er vorher bei der Visitation (die zweimal jährlich bei allen Geistlichen im Thurgau stattfand) anzeigen, was für Leute er auf seine Kosten dazu einzuladen wünsche; ebenso mußte er selber das Trinkgeld für den Verzehrwein „nach Ehren abfertigen.“ Der Obervogt Spöndli in Wellenberg schenkte 1742 bei einer Kapitelsitzung in Felben Wein und Spanferkel; jedes der zwei zu dieser Kirchengemeinde gehörenden Dörfer gab damals einen Eimer Wein. Letzteres that 1743 auch Mazingen. Nach den oberthurgauischen Kapitelsstatuten von 1636 mußte der Kammerer nach dem Essen „Gott und Menschen, die sich so um das Kapitel verdient gemacht hatten, danken.“ Der Hospes wurde sowohl für das Frühstück als das Mittagmahl, sowie für das Essen für die schon am Abend vorher angekommenen „Brüder“ theils aus dem Kapitelfond, theils aus den Beiträgen der Kapitularen oder auch nur vom erstern bezahlt. Hier und da gastierte ein neu erwählter Kapitelsoffiziant seine „Brüder“ in der nächsten Sitzung, sofern diese in seinem Pfarrhause gehalten wurde.

1687 beschloß das Kapitel Steckborn, weil kein Gast mehr zum Kapitelsmahl geladen wurde (was aber seit 1696 wieder geschehen durfte), so soll die „Kapitelsürte“ nicht 11 Gulden 2 Bazen übersteigen. Der Kammerer dieses Kapitels gab nach den Statuten 1 Gulden 24 Kreuzer für das Nachtessen der früher gekommenen Brüder, 1 Gulden für das Frühstück, 7 Gulden für die Hauptmahlzeit, 1 Gulden 8 Kreuzer Trinkgeld der Pfarrhausmagd und 12 Kreuzer dem Metzger für das Läuten bei der Kapitelspredigt.

Die neuen Frauenfelder Statuten von 1786 bestimmten, daß der Fond dem Hospes für jeden „Bruder“ 30 Schilling gebe und für dessen Knecht und Pferd je 20 Kreuzer. Nach dem Beschluß von 1740 erhielt der Knecht, der den „Bruder“ begleitete, am Morgen bei der Ankunft $\frac{1}{2}$ Maß Wein, Mittagß Suppe nebst einem Stücke Fleisch und 1 Maß Wein. Ueberdieß bezahlte der Kammerer dieses Kapitels als Trinkgeld in die Küche 1 Bazen (15 Rp.) für jeden „Bruder.“ Nach den oberthurgauischen Statuten von 1725 mußte der Kammerer dem Hospes aus dem neu gegründeten Kapitelfond 6 Gulden für das Kapitelsmahl geben; nach einem frühern Beschluß wurde ein abwesender „Bruder“ angehalten, ihm $\frac{1}{2}$ Gulden Buße zu geben.

Bereits ist angeführt worden, daß seit Oktober 1567 die Glieder des Steckborner und Frauenfelder Kapitels und seit zirka 1592 auch die des neu errichteten oberthurgauischen Kapitels die zwei jährlichen Synoden in Zürich (im Frühjahr und Herbst) besuchen mußten. Das war bei den damaligen Wegen, besonders für entfernter wohnende thurgauische evangelische Geistliche, eine mühsame, ja sogar eine gefährliche Reise, so daß sie am Sonntag vorher eine feierliche Abschiedspredigt hielten und bei glücklicher Heimkehr am nächsten Sonntag den Zuhörern erzählten, was für Noth und Gefahr sie auf den schlimmen Wegen, den sogenannten Landstraßen erfahren

hätten.¹⁹⁾ Die Statuten des oberthurgauischen Kapitels von 1636 bestimmten, wie die Steckborner, wegen Klagen über bisherigen nachlässigen Besuch der Zürcher Synode, daß jeder der vierzehn „Brüder“ einmal im Jahre sie besuchen und über Lehre und Wandel eines jeden berichten, und daß jedesmal die Hälfte derselben in Zürich sich einfinden solle.

1644 mußte einer der von dieser Hälfte Ausbleibenden 1 Gulden Buße bezahlen, sowie auch solche Kapitularen, die zwar daselbst anwesend gewesen, die aber die Synodalsitzungen nicht besucht hatten. Die Statuten dieses Kapitels von 1725 bestimmten hierüber, daß jedesmal nur ein Drittel nach Zürich wandern müsse — bei einer Buße von 1 Gulden. Ähnliches bestimmte später das Steckborner und wohl auch das Frauenfelder Kapitel. 1759 beschloß letzteres Kapitel, weil vom Steckborner Kapitel nicht mehr die Hälfte der Glieder jeder Zürcher Synode beimohnen, sondern jeder dortige „Bruder“ nur die dritte Synode besuchen müsse, so wolle man ebenfalls dieselben in drei Theile theilen, da Zürich das genehmige. Zugleich defretierte man für Synodalabsenzen eine Buße von 1 Gulden 20 Schilling, später nur noch von 1 Gulden. Es wurde aber zugleich erlaubt, daß jedesmal mehr als ein Drittel nach Zürich an die Synode gehen dürfte. Bis zur Heimkehr mußten die Nachbarn ohne Entschädigung den abwesenden „Brüdern“ aus-
helfen. Wir bemerken noch, daß bei den zwei Zürcher Synoden auch einem thurgauischen Geistlichen eine der vier Predigten, die seit 1636 Landgeistliche in dortigen Kirchen halten mußten, überbunden wurde.

Jedes der drei Kapitel hatte seit dem siebenzehnten Jahrhundert folgende drei Kapitelsoffizianten: Defan, Kammerer und Cancellarius (später Notar); im oberthurgauischen Ka-

¹⁹⁾ Siehe Pupikofen, Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, Seite 11 und 12.

pitel war noch ein Beamter, der Commissarius hieß. Bis 1629 wurden diese Beamten im geheimen Scrutinium vom Kapitel gewählt. Wegen einer streitigen Defanatswahl im oberthurgauischen Kapitel beschloß die Zürcher Synode damals, daß es hierin im Thurgau wie im Kanton Zürich eingerichtet werden solle, daß nämlich für die Defanatswahl die thurgauischen Kapitel der Zürcher Synode einen Dreierorschlag eingeben sollten, woraus letztere einen Defan für das betreffende Kapitel zu wählen habe. Der oberthurgauische Defan wurde zwar 1629 bestätigt, aber zugleich ward beschlossen: weil bei dessen Wahl viel Zusammenlaufens gewesen und aus der Ehrsucht der Kapitularen viel Zwietracht und nicht geringes Uergerniß entstanden, sei sowohl für die thurgauischen und das rheinthalische Kapitel die Defanatswahl in Zukunft Sache der Synode. So blieb es bis 1798. Die zwei andern Kapitelsbeamten wurden jedoch, wie bisher, vom Kapitel ernannt. Die Geschäfte des Defans waren: die zweimalige jährliche Visitation der Pfarrer seines Defanats mit andern Kapitularen, worüber er jedesmal, sowie über das Schulwesen der besuchten Gemeinden (noch vorhandene) Berichte dem Zürcher Antistes einzugeben hatte; Verhandlungen mit Pfarrern (auch Korrektion derselben) und Gemeinden wegen Kirchen- und Schulsachen, Versenden zürcherischer Zirkulare und Beschlüsse und Korrespondenzen mit dem zürcherischen Antistes und Kirchen- und Staatsbehörden; durch ihn wandten sich bei Anständen und Nöthen Geistliche und Gemeinden um Hülfe an beide obige. Der Defan war natürlich auch Kapitelspräsident; dagegen kannte man bis zum neunzehnten Jahrhundert im Thurgau nur Einstandspredigten, aber keine Installation. Der Defan war ein geehrter und viel beschäftigter Mann. — Der Kammerer war Fondsverwalter und Vizepräsident des Kapitels; der Notar Protokollist.²⁰⁾

²⁰⁾ Die Visitationsakten mußten dem Zürcher Antistes nachher eingegeben werden. Sie befinden sich, wie die Gemeinderödel der

Der oberthurgauische Kommissar hatte den Rang nach dem Notar und mußte nach einem Beschlusse von 1713 alle Kommissionen des Kapitels, die von Zürich tempore belli an das Kapitel gelangten, besorgen, die Zinsen des gemeinsamen Rheinthalers Kapitelfonds einziehen, bei der Zürcher Synode die Disputationes desselben vom Bedell annehmen, und endlich war er Exactor mulctarum des Kapitels.

Im Steckborner Kapitel erhielt der Defan und Kammerer eine Jahresbesoldung von je 2 Gulden und der Notar 1 Gulden; das Frauenfelder Kapitel gab jedem der drei Offizianten 3 Gulden jährliches Geschenk für ihre Mühe. Ebenso wurde es Sitte, daß die neugewählten Offizianten zur Erkenntlichkeit dem Kapitelfond etwas schenkten (z. B. im Steckborner Kapitel gab der Kammerer demselben mehrere Male 8 Gulden und der neue Notar 4 Gulden 20 Schilling) oder, daß sie theilweise die „Brüder“ beim Kapitel in ihrem Hause bewirtheten. Der Notar rückte gewöhnlich als Kammerer vor und dieser als Defan, bei Erledigungen dieser Stellen.

Bei den Kapiteln wurde nicht nur beschlossen, Steuern für evangelische Gemeinden in- und außerhalb des Thurgaus, welche neue Kirchen oder Kirchspiele errichten wollten, und für verfolgte Glaubensgenossen (z. B. 1684 und 1685 für die französischen Reformierten²¹⁾) in ihren Gemeinden zu sammeln, sondern sie legten auch selber solche bei diesen Anlässen zusammen. Bereits ist der Brandsteuerordnung, welche die thurgauischen evangelischen Geistlichen für ihre Gemeinden bei Feuersbrünsten und andern Heimsuchungen errichteten, gedacht worden.

thurgauischen Pfarrer, die sie bei den jährlichen Hausbesuchen (seit zirka 1700) ausstellen mußten und dem Antistes senden, im Zürcher Staatsarchiv.

²¹⁾ Die thurgauischen evangelischen Gemeinden steuerten für die französischen evangelischen Flüchtlinge im Jahr 1684 und 1685 4511 Gulden, 39 Kreuzer, 2 Denare.

Der Pfarrer der betroffenen Gemeinde theilte die Größe des Schadens durch seinen Kapitelsdekan seinen Kapitularen und durch dieselben den zwei andern Dekanen zu Händen der andern Kollegen und ihrer Gemeinden zum Zwecke der Unterstützung nach der Größe des Schadens mit.

Zürcherische Landvögte und Obervögte im Thurgau erhielten hie und da für ihre Dienste, die sie den evangelischen Thurgauern und ihren Geistlichen während ihrer Amtszeit erwiesen hatten, bei ihrem Weggang schöne Geschenke, die gewöhnlich in Kapitelsitzungen gesammelt wurden. 1787 gab jeder oberthurgauische Kapitular 3 Gulden 36 Kreuzer (zusammen 54 Gulden) für ein Geschenk an den Landvogt Füssli (von Zürich). 1673 beschloß das Steckborner Kapitel, nach altem Brauch etwas für ein solches Ehrengeschenk zu geben, und man sammelte damals 39 Gulden 12 Batzen und 1701, weil man vernahm, daß in den zwei andern Kapiteln bereits jeder Kollege 4 Gulden dafür gegeben habe, 60 Gulden für den Landvogt Hirzel, obchon die meisten Kapitularen große Haushaltungen besaßen und durch Hagelschlag sehr gelitten hatten. Hirzel erhielt damals von allen drei Kapiteln wegen seiner Verdienste um das thurgauische gemeinsame evangelische Wesen 100 Speziesthaler. Im Besitze des Verfassers dieser Arbeit ist eine Nürnberger Foliobibel mit Silberbeschlägen auf dem Deckel und zwei silbernen Schlössern, die von 19 thurgauischen Geistlichen nebst den St. gallischen Obervögten von Bürglen und Altenklingen seinem Urgroßvater, Obervogt Escher in Weinfelden, mit großen Lobsprüchen übergeben wurde, die nachher erbweise auf dessen in Frauenfeld verheirathete Tochter und ihre Nachkommen übergieng. Für den vor 1559 aus freiwilligen Steuern bei den zwei Synoden in Zürich für die Pfarrwittwen dieses Kantons gesammelten Prädikanten- oder Wittwenfond, der 1795 155,849 Pfund (zu Fr. 1. 6 Rp.) 44 Schilling und 5 Heller Vermögen umfaßte, versprachen die thurgauischen

Kapitel in Folge einer Aufforderung des Zürcher Antistes im Jahr 1672, sich in Zukunft dafür reicher zu betheiligen, das nach Möglichkeit zu thun. Im Frauenfelder Kapitel begann man daher, wie es von den Zürcher Geistlichen geschah, alle Halbjahre im Kapitel diese Steuern zu sammeln; das oberthurgauische Kapitel beschloß aber 1674, ein jeder Kapitular soll diese Steuer im Synodo Turic. selber entrichten. Die Gaben für die Wittwen wurden immer am Schlusse der zwei Zürcher Synoden gesammelt und an Wittwen und Waisen der Pfarrer im Kanton Zürich vertheilt. Erst zirka 1669 beschloß man jedoch, für dieselben, sowie für arme würdige Prediger einen Fond zu errichten; dazu wurden die bisherigen halbjährlichen Synodalsteuern aus den zürcherischen Kapiteln und zwei Drittel der sogenannten Silbergaben, d. h. Geschenke bei Beförderungen auf Kirchen- und Schuldienste, sowie Legate verwendet und Professor Lavater als erster Verwalter ernannt. In seiner ersten Rechnung wies er als Kapital 5000 Pfund als Geschenke vor; 1673 machte man Statuten. Als 1674 das Vermögen 5000 Pfund betrug, gab man fünf Wittwen 75 Pfund und vier Pfarrern 120 Pfund. (Siehe Simmlers Sammlung 2, 948 ff.)

Dagegen versprach Zürich in der Synode, nach Nothdurft auch Wittwen thurgauischer Geistlicher, sowohl verbürgerte als nicht verbürgerte, zu unterstützen, sofern alle Pfarrer diese Steuer fleißig gäben, was bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts geschah. Ebenso steuerte auf Zürichs Wunsch für Aeußnung des Landschulfonds in Zürich 1778 das oberthurgauische und Steckborner Kapitel je 50 Gulden und das Frauenfelder Kapitel 74 Gulden. Letzteres sammelte 1786 sogar Beiträge für das in Zürich projektierte medizinisch-chirurgische Institut. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts führten die Kapitel Steckborn und Frauenfeld einmalige und jährliche Steuern ein zur Aeußnung ihrer Kapitelfonds, um daraus in Zukunft den

Pfarrwittwen jährliche Beiträge zukommen zu lassen (siehe später). Die drei Kapitel hatten besondere Kapitelfonds. Sicher ist, daß das Kapitel Steckborn seit dem sechszehnten Jahrhundert den Fond des vorreformatorischen Kapitels Dießenhofen an sich gezogen und weder mit den spätern Kollegen im Steiner Kapitel noch mit den ehemaligen thurgauischen katholischen Gliedern des Dießenhofer Kapitels eine Abchurung stattfand; letztere verlangten dieselbe 1603 durch den Landvogt, aber vergeblich. Damals hatte er ein Vermögen von 290 Gulden 5 Bazen und 1695 von 305 Gulden 40 Kreuzer. 1675 testierte ein Hagg von Hüttwilen für diesen Fond 20 Gulden; die Erben wollten sie aber, weil sie erst spät eingefordert wurden, nicht bezahlen. Ohne Zweifel behielt auch das evangelische Kapitel Frauenfeld im sechszehnten Jahrhundert ohne Abchurung den frühern Fond dieses Kapitels, der 1742 292 Gulden 24 Schilling Vermögen hatte, das bis 1786 auf 470 Gulden 20 Schilling wuchs. Das oberthurgauische Kapitel hatte, wie früher berichtet, bei seiner Trennung von der St. Galler Synode vergeblich auf eine Abchurung gedrungen. Bis 1715 bezog es nur die sogenannten rheinthalischen Zinsen; diese sammt den statutarischen Beiträgen und Bußen bildeten bis zu diesem Jahre dessen Einnahme, die von 1636 bis 1654 jährlich 12 bis 13 Gulden betrug, nur einmal 42 Gulden. Davon erhielten zuweilen auch dortige Pfarrwittwen etwas, z. B. 1691 die des Pfarrers Wiedekeller in Arbon. Die Ausgaben waren meistens so groß als die Einnahmen, so daß aus den Resten der letztern kein Kapitelfond gegründet werden konnte. Das Kapitel beschloß daher bei der Herbstsitzung in Egelshofen im Jahr 1715, einen Kapitelfond zu gründen, wofür die anwesenden Glieder sofort 136 Gulden 12 Kreuzer zusammenlegten, mit der Bestimmung, daß aus dessen Zinsen die jährlichen Auslagen des Kapitels sollten bestritten werden, und daß jeder, der den Fond genießen wolle, beim Eintritt in's Kapitel

4 Gulden beisteuern müsse. Bis 1750 stieg er auf 250 Gulden. Bereits ist oben erwähnt, daß einzelne thurgauische Kapitel später für die Pfarrwittwen eigene Wittwenfonds gründeten. Dieses geschah zuerst auf Anregung des Dekans im Steckborner Kapitel, Herrn Pfarrer Kilchsperger in Wigoldingen, der in seiner Pfarrei so viel Gutes für Schul- und Armenjachen anregte. Im Kapitel von 1771 beantragte er die Gründung eines „Geistlichen-Wittwen- und Waisenfonds,“ der dann auch die Bestätigung der Examinatoren (Kirchen- und Schulrath) in Zürich erhielt und unter anderm bestimmte, daß 11 Gulden aus dem Kapitalfond für diesen Fond verwendet werden sollten, und daß über die 30 Kreuzer Wittwensteuer nach Zürich jeder Kapitular jährlich noch dafür etwas geben sollte, nämlich drei genannte Pfarrer 1 Gulden 30 Kreuzer, drei 1 Gulden, vier andere 30 Schilling und fünf 20 Schilling, und von den neuen Offizianten der Dekan und Kammerer je 6 Gulden und der Notar 1 Dukaten, ferner jeder Kapitular beim Eintritt und Austritt 4 Gulden von 100 Gulden Einkommen, sowie bei Verhehlung 1 Gulden; ebenso fielen die Abjenzbußen in diesen Fond. Auch Waisen und Wittwen von Kapitularen, die drei Jahre nach ihrem Austritt gestorben, konnten davon erhalten, sofern kein solcher Fond in ihrem neuen Kapitalkreis sich vorfand. Erst wenn der Fond 1000 Gulden Kapitalvermögen aufwies, konnte man dessen Zinsen verwenden. Das geschah seit 1782. Zuerst bestimmte man einer Wittwe für je fünf Jahre 3 Louisd'or ohne Anmeldung, und seit 1786 bereits 3½ Louisd'or. Dekan Wyß in Ellikon empfahl im Frauenfelder Kapitel 1786, dieses Vorbild so nachzunehmen, daß der Kapitelfond durch neue Einlagen vermehrt werde, und fand Beifall. Die von einer Kommission vorgeschlagenen Statuten wurden 1787 angenommen. Sie bestimmten, betreffend Verwendung der Zinsen, daselbe wie die Steckborner, und ebenso erklärte man ferner, wie diese, daß man hoffe, ökonomisch

gut gestellte Wittwen würden keine Unterstützung annehmen. Der letztere Kapitels-Wittwen- und Waisenfond stieg bis 1798 auf 1159 Gulden 29 Kreuzer, die aus Furcht vor Annexion durch die Heere der Franzosen damals unter die Antheilhaber vertheilt wurden. 1801 legten aber 15 Kapitularen wieder 41 Gulden 15 Kreuzer zusammen, die durch spätere Doppelbeiträge bis 1808 auf 106 Gulden stiegen, bis 1820 auf 729 Gulden und bis 1843 auf 1603 Gulden 17 Kreuzer. Das- selbe that auch das Steckborner Kapitel mit seinen beiden Fonds, davon der Wittwenfond 277 Gulden 11 Denare Vermögen erzeugte. 1801 wurden die Kapitel wieder gehalten und auch die Fonds derselben refundiert. Das oberthurgauische Kapitel gründete nie einen Wittwen- und Waisenfond.

Ueber die neuen Statuten, welche die Kapitel seit der Gründung des Kantons Thurgau gemacht, und die dadurch entstandenen Veränderungen berichten wir nicht weiter. Nur theilen wir mit, daß nach der veränderten Kapitelseinteilung vom Dezember 1877 der Kapitelfond des Oberthurgauer Kapitels an das Seekapitel, derjenige des Steckborner an das Weinfelder übergegangen ist, dasjenige von Frauenfeld dagegen denselben behalten hat und die zwei neuen Mitglieder (Pfyn und Müttweilen) sich mit nur 10 Fr. in denselben einkaufen konnten. Im Jahr 1868 war das Vermögen des Kapitelfonds Frauenfeld 6151 Fr. 90 Gts., der des Kapitels Steckborn 1970 Fr. 20 Gts. und der des oberthurgauischen 1663 Fr. 88 Gts.

Was die thurgauischen katholischen Kapitel betrifft, so ist früher berichtet worden, daß die thurgauischen Geistlichen, die vormals zum Kapitel St. Gallen und Wyl gehört hatten, nach 1532 sich wieder demselben angeschlossen und die andern Geistlichen aus den ehemaligen zwei Kapiteln Frauenfeld und Steckborn ein gemeinsames Kapitel errichtet haben, welches Kapitel Frauenfeld hieß und noch so genannt wird. Seit der Revolution

(1798) besuchten die thurgauischen Kapitularen im St. Galler und Wyler Kapitel dasselbe nicht weiter. Laut bischöflicher Verordnung vom 7. Juli 1808 wurde ein neues Kapitel, das den Namen Kapitel Arbon erhielt, aus denselben gegründet, das sich und unter Leitung des Dekans des Kapitels Frauenfeld-Steckborn den 9. August dieses Jahres konstituierte und folgende Kapitelsoffizianten wählte: 1. als Dekan: Pfarrer Pfister in Sommeri und 2. als Kammerer: Pfarrer Dutli in Heiligkreuz.

Die ehemaligen thurgauischen katholischen Glieder des St. Galler oder Rorschacher Kapitels erhielten bei der Theilung des Kapitelfonds (4923 Gulden 34 Kreuzer) als Auslösung 360 Gulden (19. Juni 1809). Aus dem ehemaligen Kapitel St. Gallen-Rorschach bildeten sich damals noch andere neue Kapitel. Die überrheinischen Pfarrer, die seit alten Zeiten dazu gehört hatten, trennten sich schon 1788 und schlossen sich dem neuen Bregenzer Landkapitel an.

Schließlich theilen wir noch das Verzeichniß der Dekane der thurgauischen evangelischen Kapitel seit 1633 mit:

1) Dekane des Frauenfelder Kapitels:

1632 Hans Konrad Woulich in Lustorf (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1656 Hans Jakob Lavater (Vater) in Gachnang; 1685 David Wiesendanger in Sirnach; 1693 Franz Kaufmann in Kirchberg; 1708 Hans Heinrich Lavater (Sohn) in Gachnang; 1725 Rudolf Huber in Namangen; 1733 Johannes Rabholz in Frauenfeld; 1744 Christoph Lavater in Gachnang; 1749 Kaspar Hofmeister (Vater) in Lustorf; 1766 Salomon Wyß in Ellikon; 1787 Felix Hofmeister (Sohn) in Namangen; 1796 Heinrich Blas in Gachnang, der letzte von der Zürcher Synode gewählte Dekan. Die folgenden Dekane wählte das Kapitel: 1801 Heinrich Fries in Kirchberg; 1811 Ulrich Zwingli in Lustorf († 1831). Die Stelle blieb bis 1833 unbesezt; dann wurde gewählt den 24.

April 1833: Johannes Meßmer in Kirchberg (resignierte); 1853 Joh. Konrad Ammann in Hüttlingen (resignierte); 1862 Joh. Ulrich Ernst in Lawangen (resignierte); 1865 Alfred Nepf in Gachnang.

2) Dekane des Steckborner Kapitels:

1633 Johannes Grob in Weinfelden (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1636 Christoph Kesselring in Wigoldingen; 1662 Hans Jakob Koch in Neunforn; 1687 Pelagius Freihofer in Tägerwilen; 1693 Jakob Albertin in Ermatingen; 1695 Hans Jakob Müller in Märstetten; 1696 Johannes Lavater (Vater) in Neunforn; 1725 Hans Jakob Beyel in Wigoldingen; 1747 Hans Ulrich Nöbli in Weinfelden; 1754 Jakob Lavater (Sohn) in Neunforn; 1758 Joh. Heinrich Werdmüller in Weinfelden; 1772 Joh. Heinrich Kilchsperger in Wigoldingen; er ist der letzte von der Zürcher Synode gewählte Dekan. Dann wurden vom Kapitel gewählt: 1801 Jakob Gutmann; 1813 Christoph Locher in Wigoldingen; 1833 Joh. Ulrich Benker, zweiter Pfarrer in Dießenhofen (resignierte); 1852 Joh. Kaspar Mörkhofer in Gottlieben (resignierte); 1869 Kaspar Theodor Widmer in Wigoldingen (resignierte); 1877 Joh. Konrad Künzler in Tägerwilen.

3) Dekane des oberthurgauischen Kapitels:

1635 Hans Martin Farner in Arbon (erster von der Zürcher Synode gewählter Dekan); 1637 Heinrich Fäsi in Bischofszell; 1646 Konrad Sprüngli in Sulgen; 1663 Hans Jakob Schädler in Langrickenbach; 1676 Bartholomäus Anhorn in Bischofszell; 1678 Salomon Brennwald in Reßwil; 1683 Hans Jakob Scherb in Bischofszell (resignierte); 1699 Bernhard Maag, Helfer in Bischofszell; 1705 Hans Jakob Meyer in Bischofszell; 1723 Hans Georg Högger in Sitterdorf (resignierte); 1738 Leonhard Kesselring in Güttingen; 1741 Georg Collin in Egelschhofen; 1771 Heinrich Breitinger in Arbon; 1793 Hans Jakob Steinfels in Reßwil, letzter von der Zürcher

Synode gewählter Defan. Folgende Defane wählte das Kapitel: 1804 Balthasar Waser in Neufirch-Egnach; 1817 Hans Kaspar Däniker in Bischofszell; 1835 Hans Konrad Ammann in Sulgen; 1846 Joh. Adam Pupkofer, Helfer in Bischofszell; 1862 Karl Friedrich Steiger in Egelshofen (resignierte 1875); 1875 Joh. Georg Kreis in Sulgen.

H. G. Sulzberger, Pfarrer.

Die thurgauischen Synoden seit der Reformation.

I. Während der Reformationszeit (1528 bis 1531).

Bei den für den Sieg der schweizerischen Reformation wichtigen Religionsgesprächen oder Disputationen, die im Jahr 1522 in Zürich stattfanden, wurden nebst Abgeordneten der Regierungen des betreffenden und anderer eidgenössischer Kantone die Landesgeistlichen, sowie andere auswärtige Geistliche und Vertreter des Landesbischofs eingeladen und unter den geistlichen Gliedern die streitig gewordenen Kirchenlehren besprochen und darüber disputiert. Erst nach dem Siege der Reformation in Bern wagte Zwingli, um das Kirchenwesen in der Lehre, Gottesdienst und Verfassung streng einheitlich einzurichten und zu ordnen und einen musterhaften geistlichen Stand in Lehre und Leben zu haben, mit Bewilligung der Zürcher Regierung das Institut der Synoden daselbst einzuführen, ein seither der reformierten Kirche eigenthümlich gebliebenes Institut. Damals wurde es etwa noch Disputation oder auch Kapitel genannt, letzteres, weil es den bisherigen Landeskapiteln nachgebildet war; nur wurden auch hauptsächlich wegen der Hensur Gemeindeglieder zu den Synodalsitzungen berufen. Die Verhandlungsgegenstände derselben waren: 1. das Synodal-

gelübde, 2. die Zensur und 3. andere kirchliche Geschäfte. Die erste Zürcher Synode wurde Dienstag nach Ostern (8. April) 1528 in Zürich gehalten, welcher eine zweite am Dienstag vor Auffahrt (19. Mai) dieses Jahres für nicht mehr fungierende, pensionierte Priester, für Chorherren und Mönche mit ähnlichem Geschäftsgange nachfolgte.¹⁾ Den 8. April 1531 wurden vom Rathe halbjährige Synoden bewilligt und 1532 von Bullinger und Leo Judä nach den bisherigen Einrichtungen der Entwurf einer Synodalordnung gemacht, von der Synode angenommen und nachher von den Räten und Bürgern genehmigt. Mit geringen Aenderungen blieb dieses Institut bis 1798 und nachher, zeitgemäß umgestaltet, bis heute.

Nach der Einführung der Reformation in der Stadt St. Gallen, Appenzell und in den eidgenössischen Herrschaften Rheinthal, Thurgau und den äbtlich St. gallischen Gottshausleuten der alten Landschaft und im Toggenburg wurde dieses Institut nach zürcherischem Vorbilde in diese Gegenden verpflanzt und sowohl regelmäßig als auch etwa außerordentlich gehalten, ferner auch in kleineren oder größeren Abtheilungen. Die Einführung geschah entweder auf des Reformators und Zürichs Antrieb (z. B. im Thurgau) oder auf Anregung von Geistlichen der Herrschaften (St. Gallen-Rheinthal, Appenzell-Toggenburg). Größeren ostschweizerischen Synoden wohnten auch zürcherische Gelehrte und Rathsglieder als Zürichs Abgeordnete bei. Bereits ist oben berichtet worden, daß die große, über weite Strecken sich ausdehnende St. Galler Synode im Interesse leichterem, öfterem Zusammentünfte sich in vier Sektionen theilte. Wegen der dem Reformator ungenehmen Beschlüsse von rheinthälisch-gottsh-

¹⁾ Siehe Bullinger Ref.-Gesch. (Ausgabe von Hottinger-Vögeli) 2, 3; Egli, Aktenammlung; Mörkoser, Ulrich Zwingli, Seite 118 ff. Ueber die Zürcher Synode siehe Wirz. Derselbe, das Zürcher Kirchen- und Schulwesen, 1, 169 ff. und Seite 190. Finsler, Statistif der reformierten Schweiz, Seite 41 ff.

hauslichen Geistlichen in Rheineck²⁾ (Mitte November 1529) über den Bann veranstaltete Pfarrer Christoph von Breitenlandenberg in Oberbüren Januar 1530 in Bischofszell eine Gegensynode von Geistlichen der Umgebung. Im April dieses Jahres sollte eine Synode für die Umgegend von Wyl daselbst gehalten werden. Den Geistlichen in der Stadt Bischofszell, die damals dem Bischof von Konstanz gehörte, gestand die zweite thurgauische Synode ein eigenes „Kollegium“ zu; nur wurde laut zürcherisch-bernischem Beschluß ebenfalls der Besuch der thurgauischen Synode verlangt. Den 4. und 5. Februar 1529 waren die Glieder des bisherigen St. Galler Kapitels in St. Gallen zum erstenmale als christlich evangelische Berufung (Synode) versammelt und machten eine Kirchenordnung; wenige Tage nachher konstituierte sich die neu entstandene toggenburgische Synode in Richtensteig (Samstag vor Invocavit, 13. Februar 1529). Eine auf Samstag nach Neujahr unter dem Titel „Disputation“ ausgeschriebene Fortsetzung derselben verbot Schwyz, weil die Disputation in Baden genüge; dagegen wurde in Zwinglis und anderer Zürcher Abgeordneten Gegenwart im Frühjahr 1531 wieder in Richtensteig eine Synode gehalten, die mehrere katholisch gesinnte toggenburgische Geistliche absetzte. Seit dieser Zeit hielt sie regelmäßig jährliche und außerordentliche Versammlungen bis 1803, deren Offizianten Dekan und Kammerer genannt wurden. Mit Recht hieß sie daher auch Kapitel, weil die toggenburgischen Geistlichen, bisherige Mitglieder des Kapitels St. Gallen und Leutmerken-

²⁾ Betreffend Zeitbestimmung der Rheinecker Synode siehe Gewölbe E, Band 724 des Stiftsarchivs St. Gallen, den Brief des Generalvikars von Konstanz, d. d. 3. Dezember 1529 über Pfarrer Rösch in Hagenwil, der von derselben abgesetzt wurde. Sicher berichtet in seiner Chronik Seite 251 ausdrücklich, daß die Synode in Rheineck am St. Othmarstag stattgefunden habe. — Die Vertheidigung der rheinthalischen Pfarrer und Helfer in Zürich siehe Strickler, Altensammlung 2, 789. — Landenbergers Brief siehe Zwinglis Briefe 2, 402.

Wyl, sich von denselben losgetrennt, um etwas Aehnliches in ihrer Grafschaft zu gründen.³⁾ Am 18. Dezember 1530 fand auf die Veranlassung des Schutzhauptmanns Frei von Zürich wegen der Zunahme der Wiedertäufer und ungleicher Lehre der Geistlichen in Gegenwart anderer Zürcher Deputierten in St. Gallen eine neue Synode statt. Außer den Geistlichen und Gemeindeauschüssen der Stadt und Landschaft St. Gallen und aus dem Rheinthal wohnten ihr auch bei die thurgauischen Geistlichen, die in den Gerichten und auf Kollaturen⁴⁾ der Abtei St. Gallen waren (Romanshorn, Salmjach, Keszwil, Heiligkreuz, Sitterdorf, Hagenwil, Rickenbach, Welfensperg, Wuppenau und Schönholzerschwilen). Diese Synode ist besonders wichtig wegen der Opposition, die Pfarrer Fortmüller in Altstetten und Pfarrer Dominikus Zyli von St. Gallen gegen den von Zwingli eingeführten Synodaleid, als eine unbillige und unapostolische Forderung, und gegen dessen Ansicht über den von ihm mehr der weltlichen Obrigkeit überlassenen Bann machten. Den 20. Dezember hielt Zwingli eine Predigt. Die Verhandlung mit den Wiedertäufern blieb resultatlos.

Vom Dezember 1529 bis Ende 1531 wurden nach dem Vorbilde der Zürcher Synode auch drei gemischte thurgauische Synoden in Frauenfeld gehalten, wovon die Protokolle der zwei ersten sammt dem Einladungsschreiben zur ersten erst in der letzten Zeit gefunden und mitgetheilt worden sind.⁵⁾ Die

³⁾ Siehe meine Arbeit über die toggenburgischen Gemeinden und Geistlichen in den St. Galler Mittheilungen für vaterländische Geschichte, 1866 Seite 16 ff.

⁴⁾ Siehe mehr über diese Synode Keßlers Sabbata, E. Gözingers Ausgabe 2, 275 ff., und das Protokoll im St. Galler Stadtarchiv; ferner Sammlung der eidgen. Abschiede 4. 1b, Seite 870.

⁵⁾ Die zwei Protokolle sind nebst dem Einladungsschreiben in den thurgauischen Beiträgen des historischen Vereins, Heft 17 und 18, zum erstenmale von den Findern derselben mitgetheilt. Das Protokoll der ersten thurgauischen Synode ist in einem Notariatsmanuale des

wichtigste unter diesen drei während der Reformationszeit gehaltenen Synoden war die erste, zu der nicht nur sämtliche thurgauische Geistliche mit Gemeindeabgeordneten aus ehemaligen Theilen des alten Thurgaus, die nun andern Herren als den sieben alten Orten angehörten (Arbon, Bischofszell — die zwei bischöflich-konstanziſchen Städte, — ferner Wyl und Rheinau), ſondern auch aus den benachbarten Herrſchaften und Städten eingeladen wurden. Trotz der zweimaligen Aufforderung von Bürgermeiſter und Rath in Zürich an den Landvogt Zigerli (von Zug), Namens der Obrigkeit „die von der thurgauischen Prieſterſchaft vorgenommene Verſammlung und Kapitel zu Vergleichung chriſtlicher Dinge und guter, ehrbarer Ordnungen einzuberufen, weil auch er von Amtswegen ſchuldig ſei, zu thun, was zu Meinung der göttlichen Wahrheit und Züchtung eines frommen chriſtlichen Lebens diene,“ ſchlug er entſchieden aus (Samſtag nach Andreas 1529), worauf Zürich den Frauenfelder alt-Schultheiß Hans Mörkoſer aufforderte, daſſelbe im Namen der gemeinen Landſchaft des obern und niedern Thurgaus zu thun. Dieſer lud in dem auf Samſtag nach Andreas (4. Dezember) erlaſſenen Mandat ein: „alle Geiſtlichen und Weltlichen, Edle und Uedle, Gerichtsherren, Prälaten, Ordensleute, Leutprieſter, Pfarrherren, Seelſorger, Kapläne, Vikare, Helfer, Verkünder des Wortes Gottes und alle andern, in was ſtat, würde und eeren ſie ſyen, auf dieſe wie es ſteht von gemeiner Landſchaft Thurgau einhellig beſchloſſenen gemeinen Synodum, Konvokation und Verſammlung aller unſer Prädikanten ꝛc. auf guoten tag (Mittwoch) der XII. tag Criſtmonats nach Frauenfeld bei Verluſt ihrer Pfründen, mit der weitem Weiſung, daß von jeder Gemeinde zwei oder drei Männer erſcheinen und die Mängel, betreffend Lehre und Leben ihrer Pfarrer und Kapläne,

Stadtarchivs Frauenfeld, das der zweiten Synode in jüngern Abſchriften im Stiftsarchiv St. Gallen und Einsiedeln. Siehe Heft 17 und 18 der thurgauischen hiſtoriſchen Beiträge.

anzeigen; ebenso sollen widerspinnige Personen, geistliche oder weltliche, edle oder unedle erscheinen, damit sie über ihren Irrthum aus dem göttlichen Wort berichtet werden können oder sie Bescheid geben können." Ferner wird im Mandat berichtet, daß die Thurgauer durch geistliche und weltliche Gesandte die lieben Herren und Obern in Zürich ersucht, in diesem Vornehmen durch ihre Gelehrten ihnen beizustehen. Als Grund dieses Vornehmens wird angeführt: die ungleichförmige Lehre und Auslegung ihrer Geistlichen, die Zwietracht, Zerrüttung und widerwärtige Meinung verursacht habe zu großem Schaden von Leib und Seele und Ehre und Gut veranlaßt, und als Zweck: diesem Zwiespalt mit Gottes Hülfe zu wehren und den rechten Grund göttlicher Wahrheit und christlichen Verstandes vorzubringen, damit die Leute demselben nachkommen können im Leben, oder wie es auch heißt, damit Gottes Wort rein, wahrhaft und einmüthig verkündet, die vermeinten Gottesdienstzeremonien ausgereutet und also der gemeinen Reformation so geordnet christlich gelebt werde.

Auf diese Einladung erschienen in der kleinen Unterthauenstadt Frauenfeld 500 Synodalen: von Zürich als geistliche Abgeordnete Ulrich Zwingli und die gelehrten Professoren Konrad Bellikan und Rudolf Collin nebst dem Konthur Schmid in Küßnacht (und wohl auch der edle Abt von Kappel, Joachim Zoner, genannt Kupppli von Frauenfeld); als weltliche Abgeordnete der Rathsherr Ulrich Stoll, ein Bruder des ebenfalls anwesenden Abtes von Fischingen, Heinrich Stoll, und Peter Meyer; aus der Stadt St. Gallen: Pfarrer Dominikus Zyli und Schappeler und Rathsherr Meinrad Weuiger; von Konstanz: der gelehrte Dr. Johann Zwick (der vorher eine Zeit lang Weinfelden und Bußnang versehen hatte); auch waren anwesend Geistliche aus Appenzell, darunter der sogenannte Reformator Appenzells, Walter Klarer in Hundwil und Pfarrer Keßler in Gais, sowie aus dem Rheinthal, Toggenburg

und aus der benachbarten Grafschaft Ansburg; Arbon sandte Pfarrer Gregor Heer und Bischofszell den Pfarrer Jakob Feer und seinen Reformator Ulrich Lieb (von Bischofszell), dessen Gehülfen nebst dem Stadtschreiber; dagegen blieben die dortigen Kapläne und die von Wyl, sowie die Mönche von Kreuzlingen (ohne Zweifel auch die Ittinger) aus, während der Komthur Konrad Schwallbach von Tobel derselben beiwohnte.

Vermuthlich begann die Synode erst am Dienstag nach Lucia (13. Dezember); sicher ist, daß sie noch am Freitag (16. Dezember) gehalten wurde, damals wohl zum letztenmale. Ob sie, wie die St. Galler Synode vom Dezember 1530, mit einem Predigtgottesdienst eröffnet wurde oder nicht, ist unbekannt.⁶⁾ Mit der Wahl der Präsidenten (weltlicher und geistlicher, deren Namen im Protokoll fehlen) und dem Schwören des Synodaleids und der Zensur wurde begonnen. Der Synodaleid war der seinerzeit von Zwingli für die erste Synode vorgeschlagene und angenommene und auch bei andern ostschweizerischen Synoden gebrauchte: 1. Das Evangelium und Wort Gottes nach altem und neuem Testament getreu und wahr zu predigen, Sünden und Lasten nach der Bibel, so viel Gott Gnade gibt, zu strafen und dagegen Zucht und Tugend zu lehren; 2. sich aller Meinungen halb, die dormalen auf die Bahn kommen, in den Predigten sich der Predigtweise der Herren von Zürich und anderer Städte, die mit ihnen im Burgrecht seien, gleichförmig zu machen und keine neue Meinung, die noch nicht auf die Bahn gekommen sei, wie sie auch einer ansehen möchte, früher hervorzuziehen und zu predigen, bevor sie auf einer ordentlichen

⁶⁾ Keßler berichtet in seiner Sabbata 2, 233 und 234, daß die thurgauische Synode am 20. Dezember begonnen (was unrichtig ist) und am 24. geschlossen wurde; ersteres mit den Worten: „Do ist uff bestimten tag in dem namen Gottes das gesprech früntlich angangen und jedermann fryhait und play nach siner gewissne zu reden nachgelassen worden.“

Synode vorgelegt und die gelehrten christlichen Brüder darüber verhört worden seien; 3. soll jeder den Synodalbeschlüssen gehorchen; 4. ferner bei seinem Eid, was er für nöthig hält, der Synode sagen; 5. soll jeder alle Heimlichkeiten der Synode, die im Falle des Bekanntwerdens ihm schädlich und verletzlich wären, bei seinem Eide verschweigen.⁷⁾

Was die Verhandlungen dieser Synode betrifft, so wurden bei der Zensur verschiedene Geistliche, Kloster- und Stiftsherren wegen der gegen sie von ihren Gemeindsabgeordneten vorgebrachten Klagen über ihre Lehre oder ihr Leben zurechtgewiesen und zur Besserung, zum Bibellesen, zur Mäßigkeit, auch zum Eheschluß — unter Androhung der Absetzung — ermahnt, mehrere bekannte Anhänger der katholischen Kirche abgesetzt (die Pfarrer Mangold in Nawangen, Sebastian Hofer in Gachnang, Nikolaus Ueli in Bußnang, Buchmann in Wengi,⁸⁾ Ulrich Meyer in Märstetten, Propst Steller in Wertbül, der Gugginsbuch); ein ähnliches Loos drohte auch Pfarrer Jörg Gügis von und in Langrickenbach, weil er trotz seines langen Gesprächs mit Dr. Zwief an der lutherischen Abendmahllehre festhielt; er wurde mit seiner Predigt abgestellt bis zu besserer Erkenntniß der Sache, durfte aber inzwischen die Pfründe (Seelsorge) versehen; so bald er der Sache gründlich berichtet sei, soll er es vor seinen Unterthanen an der Kanzel bekennen und wie andere am nächsten Synodo schwören. Am Freitag bekannte er jedoch, von Pellikan den nöthigen überzeugenden Unterricht erhalten zu haben, so daß er nun den Eid leisten könne. Dieses wurde sofort gestattet, aber unter der Bedingung, daß er seinen

⁷⁾ Siehe Zwingli's Werke, 4. Theil der deutschen Schriften, die Abänderungen des Formulars für die thurgauische Synode, die Zwingli vorschlug. — Der Synodaleid der Zürcher Synode blieb auch später fast derselbe. Siehe Witz l. c. 176 und 177.

⁸⁾ Sicher berichtet wahrscheinlich unrichtig, daß der Pfarrer in Wengi, Buchmann, damals ebenfalls abgesetzt worden sei.

Irrthum gestehe und dagegen seine frühere (zwinglische) Ansicht vom hl. Abendmahl bekenne, und daß er das auch in Münsterlingen, seiner Filiale, in Gegenwart des Balz Muser thue. Einzelne Geistliche, die im Verdacht des Umgangs mit „Widerwilligen“ (geheimen Katholiken) standen, wurden gewarnt und zum Gleichförmigmachen mit den andern Thurgauern gemahnt, sowie ausgebliebene Geistliche zum Besuch der nächsten Synoden aufgefordert. Die Klöster Kalchrain und Nollenberg wurden durch geistliche und weltliche Synodalabgeordnete zur Entfernung der Bilder und zum Predigtbesuch aufgefordert und die Karthäuser in Ittingen und die Nonnen in Feldbach zur Anstellung des Joh. Schneewolf (später evangelischer Pfarrer in Steckborn).

Wie Keßler erzählt, waren auch die Wiedertäufer vor die Synode zitiert worden, zur Verantwortung und zu ihrer Belehrung. Er berichtet weiter: als Zwingli mit denselben angefangen und nach den Gründen ihrer Lehre gefragt, habe sich weiter zugetragen, daß Pfarrer Klarer und Keßler die Akten mitgetheilt, die sie vor Wochen in einem Gespräch mit den Wiedertäufern abgefaßt hatten. Laut Protokoll waren es sechs Artikel, welche die Billigung der Synode fanden. Es wurden auf derselben noch folgende Beschlüsse⁹⁾ gefaßt:

1) Der Bann wurde im Gegensatz zur Rheinecker Synode vom November 1529 im Sinne Zwinglis angenommen (zuerst Ermahnung durch den Prädikanten aus dem göttlichen Worte und dann Anzeige an die Obrigkeit zur Bestrafung wegen Huzerei und anderer Laster und erst bei Versäumnis derselben weitere Verhandlung zur Ausrottung des Bösen, nämlich durch die kirchliche Behörde). Man hat die St. gallisch-rheinthalischen Synodalen, sich hierin nicht von den andern Synodalen abzu-

⁹⁾ Nach Eichers Chronik, Seite 251, disputierte Zwingli wegen des Bannes, Tanzens und anderer Freuden (siehe die Beschlüsse) mit Pfarrer Zyli in St. Gallen; dieser blieb aber bei seiner Ansicht.

sondern. Bereits ist der spätern Versammlung in Bischofszell gedacht worden.

2) Der Sonntag soll gut gefeiert und die Feiertage nach zürcherischem Mandat verkündet und mit hl. Ostern 1830 der Tisch des Herrn begangen werden.

3) Sofern Lehensherren (Kollatoren) ihre Pfarrer oder Kapläne, wie diese meinen, ohne Grund absetzen wollen, sollen beide Theile innerhalb sechs Wochen den Anstand dem Zürcher Ehegericht zur Austragung mittheilen.

4) Nach Petri Rath will man auf solche „unringe“ Dinge nicht zu hart oder zu viel auf Gebote und Verbote dringen und den Tanz, sofern er „ring,“ d. h. mit Zucht und nicht so unmäßig wie gewöhnlich stattfindet, nicht verbieten, damit nicht ärgere Laster statt der „ringen unterchießen.“

5) Den Landvogt wollte man ersuchen, daß er den Weibern erlaube, Parteien wegen Ehejachen vor das Zürcher Ehegericht zu zitieren. Ueber die Kompetenzen (Pfarreinkommen), das Examen und Ehegericht will man bei der nächsten Synode, die auf Montag drei Wochen nach Ostern angesetzt wurde, reden, unterdessen aber gestatten, dasjenige in Zürich oder an einem andern Orte, aber nicht päpstlichen, zu besuchen.

Wegen des Besuchs dieser Synode aus mehreren Herrschaften der Ostschweiz war dieselbe, wenn auch zunächst eine thurgauische, zugleich eine ostschweizerische und daher so bedeutend und wichtig. Wegen der großen Kosten, die für dieses Gespräch oder Synodus den thurgauischen Kapiteln auferlegt worden, verlangten die früher zum Kapitel Wyl gehörenden thurgauischen Geistlichen, unterstützt von der thurgauischen Landsgemeinde, die Herausgabe ihrer Kapitelslade mit den Schuldbüchern und andern Schriften ohne Zweifel unjourné (28. Dezember 1529, siehe oben Seite 58).¹⁰⁾

¹⁰⁾ St. Galler Stiftsarchiv. — Ueber die erste Synode siehe Sickers Chronik 118—120 und 250—252. Von Frauenfeld gieng Zwingli auf

Die zwei folgenden Synoden, die in Frauenfeld in Gegenwart Zwingli's und zürcherischer Gelehrten und einzelner Rathsherrn in ähnlicher Weise gehalten wurden, waren nur thurgauische. Den 12. Mai 1530 begann die zweite Synode. Präsidenten derselben waren: Zwingli, der Abt Joner-Küppli in Kappel, Rathsherr Ulrich Fink von Zürich und Jos Schmid, Bürgermeister von Steckborn. Der kreuzlingische Dekan, Tschudi, war anwesend; aber der Schaffner Jenni von Ittingen (der Prior war flüchtig), sowie die Geistlichen und Kapläne aus Bischofszell waren ausgeblieben. Wegen Anständen in Leutmerken, Mannern, Gachnang, sowie wegen Evangelisierung des Klosters St. Katharinathal wurden Beschlüsse gefaßt und dem ehemaligen Kaplan Arnold in Berg befohlen, zu einer den Eltern der Kinder gelegenen Zeit, besonders im Winter, täglich aber nicht mehr als eine Stunde, Schule zu halten, und dem pensionierten Pfarrer Ber in Weinselden, mit theilweiser Beihilfe der ehemaligen „Untertanen“ den Meßmerdienst zu versehen. Betreffend die Pfarrkompetenzen wurde damals beschlossen: „Die Kompetenzen sollen in Monatsfrist den Prädicanten gegeben werden; geschieht das nicht in dieser Zeit, so mag der Betreffende dem Zehentherrn seine Zehnten in Haft und Verbot legen lassen, und sofern nicht innerhalb eines Monats vor dem Zürcher Ehegericht das Recht gesucht wird, soll der betreffende Pfarrer seine „gesprochenen“ sammt aufgelaufenen Kosten sich von dem verhafteten Gute bezahlen lassen. Der Landvogt soll aber gebeten werden, den Haft durch seine Knechte verrichten zu lassen. Die Zwölfer (eine Art thurgauischen Kirchenraths) erhielten zugleich den Befehl, bei den Zehentherrn,

die Bitte Zwick's nach Konstanz, wo er mehrere Male predigte, von da nach Stein, wo er am St. Thomastag dasselbe that, und endlich nach Dießenhofen, von wo aus er die Nonnen in St. Katharinathal bereden wollte, evangelisch zu werden, was mißlang. Siehe auch Pupi-fojer, Thurgauische Geschichte 2¹, 84 ff.

denen die Kompetenzen verhaftet worden waren, auszuwirken, daß sie den Prädikanten diese Kompetenzen zukommen lassen und den Rest des Haftes sondern lassen bis auf den Bescheid derer, die den Haft haben anlegen lassen.¹¹⁾

Für Abfassung des Entwurfs einer Kirchen- und Sittenordnung nach dem Muster der zürcherischen wurde aus Geistlichen und Weltlichen des obern und untern Thurgaus (vom obern Thurgau: die Pfarrer Jörg in Sulgen und Mathias von Tettigkofen in Güttingen und Adam — wahrscheinlich dem Anmann von Weinfelden; vom untern Thurgau: die Pfarrer Alex. Schmutz in Lentmerken, Jak. Teucher in Pfyu, Nikl. Steinbock in Nennforn und alt-Schultheiß Mörkofser) eine Kommission ernannt,¹²⁾ und die Tagfahrt für die nächste, dritte Synode auf den Tag nach der nächsten Synode in Zürich angesetzt. Sie fand den 2. Mai 1531 in Frauenfeld in Zwingli's und anderer Zürcher Delegierten und Gelehrten Gegenwart statt. Von ihren Beschlüssen ist nur bekannt, daß man beschloß, sechs junge Thurgauer, welche Prädikanten werden wollten, in Schulen zu schicken. Den 3. Mai schlugen aber Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel vor, von diesen sechs Thurgauern für einmal nur zwei nach Zürich oder andere evangelische Städte

¹¹⁾ Vom November 1529 bis Ende September 1531 mußte das Ehegericht in 23 Fällen entscheiden, s. Heft 19 der thurgauischen historischen Beiträge. — Mittwoch vor hl. drei Königen 1530 hatten beide Räte in Zürich beschlossen: „Den thurgauischen Prädikanten soll das Zürcher Ehegericht (wie den zürcherischen) Kompetenzen ordnen, je zu Zeiten und nach Gestalt und Gelegenheit der Sache — alles laut Abredung jüngst zu Frauenfeld (bei der Synode) gethan.“ Siehe Zürcher Staatsarchiv im Protokoll des Ehegerichts. — Ueber die Zwölfer siehe Sammlung eidgen. Abschiede 4. 1, 407.

¹²⁾ Im November 1530 wurde durch den Landvogt Brunner diese Kirchen- und Sittenordnung publiziert und trotz der Einwendungen der Gerichtsherren von Zürich genehmigt. Siehe Sammlung eidgen. Abschiede, Band 4. 1b. Seite 849 und Zwingli's Briefe 2, 545.

auf Studien zu senden und die andern noch etwas Zeit einem gelehrten Manne, z. B. einem in Zürich, oder dem gewesenen Kaplan Peter Graf in Frauenfeld, oder anderswohin zu schicken. Der Landvogt Brunner mußte deswegen Zwingli berathen und ihn zugleich um eine Ordnung bitten. ¹³⁾

Der Landvogt Brunner hatte die letzte Synode ausgeschrieben. Den 31. August 1531 schrieben die Thurgauer den Gesandten der vier (evangelischen und paritätischen) Orte, die sich damals ihrer annahmen, wegen der großen Synodalkosten: Gottlob hätten sie nun eine jährliche Synode, die freilich ihnen große Auslagen verursache, was sie um so mehr spürten, weil man aus dem frühern Kapitelfond nichts erhalten. Sie bäten daher, damit es einen kräftigen Schein und Autorität habe, die Synodalauslagen für die nichtthurgauischen Gelehrten durch den Landvogt aus den Landeseinnahmen bezahlen zu lassen; denn das sei ihnen zu schwer, sowohl ihre Synodalauslagen zu bestreiten, als auch noch überdies die Auslagen an die Fremden, welche die Obrigkeit berufen habe, mit Anlag zu decken. ¹⁴⁾

II. Von der Aufhebung der thurgauischen evangelischen Synode und der Theilung der thurgauischen evangelischen Geistlichen in die Bürger Synode (1532 bis 1592).

Mit der thurgauischen Synode wurden durch die Beschlüsse der zehnröthlichen Tagzung in Frauenfeld (16. Januar 1532) noch viele andere seit 1524 bis 1531 erworbene neue Rechte und Freiheiten weggenommen. Nur die oberthurgauischen Geistlichen blieben bei der St. Galler Synode. Die nachtheiligen Folgen zeigten sich bald. Den 1. August 1532 klagten Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel beim neuen Landvogt Hans Edlibach (von Zürich), daß etliche unordentliche Prädikanten

¹³⁾ Ueber die Zeitbestimmung siehe Zwingli's Briefe 2, 600.

¹⁴⁾ Siehe Sammlung eidgen. Abschiede 4. 1b, Seite 486.

im Thurgau sich (in den Kapiteln bei der Zensur) nicht brüderlich wollten strafen lassen; weil man keine Synode mehr halten könne, „gebenz niener um nüt.“ Durch die unordentliche Lehre und Vorbild dieser Verkünder des göttlichen Wortes komme es nach und nach so weit, daß man befürchten müsse, dem Worte Gottes erfolge daraus großer Nachtheil. Im Einverständnis mit den Kapitelsabgeordneten fragte Edlibach Zürich an, ob nicht ihre damals in Baden weilenden Gesandten gemeinsam mit denen von Bern die Tagssatzung der zehn Orte bitten könnten, zu gestatten, daß die thurgauischen Prädikanten auf ihre Kosten in Gegenwart des Landvogts und Landammanns ein „Gespräch“ (Synode) mit einander hielten und diejenigen, die unter ihnen unordentlich lehrten oder lebten, zu Händen der zehn Orte strafen dürften. Edlibach empfahl dieses Gesuch in Zürich sehr, indem er beifügte: geschehe das nicht, so sei zu besorgen, daß nichts Gutes daraus hervorgehe.¹⁵⁾

Wie es scheint, wagte Zürich damals noch nicht, einen solchen Wunsch bei der Tagssatzung vorzubringen, ohne Zweifel, weil es nicht ohne Grund dachte, daß soeben verbotene Institut zum Besten der evangelischen Kirche werde bei den katholischen Gesandten kaum so bald nach der Aufhebung wieder, wenn auch in etwas veränderter Gestalt, gestattet werden. Erst auf neue Klagen thurgauischer Geistlichen, daß hie und da Gemeinden mit elenden, hergelaufenen Prädikanten versehen würden, theilten die Zürcher Gesandten sie auf einer Tagssatzung im Oktober 1555 den Kollegen der andern Landesherren mit und erreichten damals so viel, daß beschlossen wurde: es dürfen im Thurgau nur solche Prädikanten angestellt werden, die vorher in Zürich examiniert und angenommen sind. Bei einer badiſchen Jahrrechnungs-Tagssatzung im Mai 1557 klagten die Zürcher Gesandten über das unpriesterliche Leben der meisten

¹⁵⁾ Zürcher Staatsarchiv, landesfriedliche Sachen Bündel 2.

thurgauischen und rheinthalischen Priester und Prädikanten und beantragten für die thurgauischen und rheinthalischen evangelischen Geistlichen die Einrichtung eines gemeinsamen jährlichen Kapitels oder Synodus in Gegenwart des Landvogts, damit unwürdige Prädikanten unter Androhung der Absetzung zur Besserung ermahnt werden könnten. Etwas später beantragte Zürich den andern Gesandten die Einverleibung der Prädikanten des Frauenfelder und Steckborner Kapitels in die Zürcher Synode, jedoch mit Ausschluß der oberthurgauischen, die ferner bei der St. Galler Synode bleiben sollten. Die Korrektur der thurgauischen katholischen Geistlichen wollte es den katholischen Landesherren überlassen. 1566 vernahm man in St. Gallen, daß Zürich für die Einverleibung der rheinthalischen Prädikanten in die dortige Synode bei den Eidgenossen Schritte thue. Die St. Galler Geistlichen machten daher bei Antistes Bullinger Gegenvorstellungen: werde der Knopf (Rheinthal) von ihrem Synodus abgeschnitten, so wisse man nicht, wie man die Kirchen im Thurgau noch behalten möge; ihr Synodus werde zerfallen und daraus Verkleinerung für den geistlichen Dienst erfolgen. Sie baten dagegen, man solle dazu helfen, daß die regierenden Stände dieser Herrschaften ihnen beiständen, ungehorsame und ärgerlich lebende Geistliche zu entfernen oder zum Gehorsam zu bringen, sowie dazu, daß ihre Synodalen nicht mehr ohne gute Gründe ausblieben und die Gemeinden keine ausgeschlossene Kollegen mehr anstellen könnten (November 1566). Dem Wunsche wurde darin entsprochen, daß die Synode in St. Gallen die rheinthalischen und thurgauischen Prädikanten behielt. Zürich gelangte den 6. April 1567 zu dem, was es 1557 beantragt hatte, wie es im Abschied heißt: „weil die Kapitularen im Steckborner und Frauenfelder Kapitel mit Ausnahme ihrer Kapitel unter keiner Zensur stehen und manche derselben ärgerlich leben.“ Nur wurde ausbedungen, daß dieselben wegen Verschuldungen nicht dürften von der Zürcher Synode, sondern von

der weltlichen Obrigkeit gestraft werden. — Auf Zitation des Landvogts erschienen die Geistlichen des Steckborner und Frauenfelder Kapitels zuerst den 21. Oktober 1567 in der Zürcher Synode und leisteten, wie es im Synodalprotokoll heißt, den Synodaleid und wurden „zenßiert.“¹⁶⁾ Die oberthurgauischen Geistlichen blieben noch bis 1588 bei der St. Galler Synode.

Die katholischen Orte bereuten schon 1570 die ertheilte Bewilligung, nachdem bereits im Dezember 1568 mehrere thurgauische Kollatoren bei einer Tagſatzung wegen des Beschlusses vom April 1567 sich beklagt hatten. Seit 1589 drangen sie darauf, daß die rheinthaliſchen und ſämmtliche thurgauische Geistlichen mit den oberthurgauischen zuſammen einen Synodum bilden und an einem beſondern Orte halten ſollen. Noch ſpäter wurde zwischen den Geſandten der katholischen Orte und Zürich deßwegen verhandelt und von erſtern das frühere Verlangen von 1589 wiederholt.

Der Beſuch der zwei jährlichen Zürcher Synoden durch die evangelischen Geistlichen der zwei oben genannten Kapitel wurde nicht nach Wunsch fortgeſetzt. Einzelne katholische Kollatoren verboten den Pfarrern ihrer Kollaturen ſogar den Beſuch derſelben. Schon 1571 wurde über den geringen Synodalbeſuch von Seiten der thurgauischen Geistlichen geklagt. Als Pfarrer Jäger in Müllheim wegen ſeines ärgerlichen Lebens aus der Synode ausgeſtoßen wurde, rächte er ſich ſeit 1573 dadurch, daß er mit ſeinem Schwager, Pfarrer Joachim Herter in Gachnang, viele Kollegen aufſtiftete, die weite mühsame Reiſe nach Zürich nicht mehr zu machen, was bei manchen nur zu guten Eingang fand. Schon 1571 (Oktober) wurden die Pfarrer von Burg, Sirnach, Hüttwilen nach Zürich zitiert, um ſie unter Androhung der Anzeige beim Landvogt zum fleißigen Beſuch der Synode zu ermahnen, und 1579 blieben die meiſten thurgauischen Pfarrer aus, und manche ohne genügende Ent-

¹⁶⁾ Siehe Zürcher Synodalprotokoll von 1567, wo auch ein Verzeichnis der Pfarrer der zwei obigen Kapitel beiliegt.

schuldigung, z. B. der Pfarrer und Helfer in Gachnang, die in Adorf, Märstetten, Pfyn, Müllheim, Steckborn und Neunforn, worunter einzelne von Zürich 40 Gulden jährliches Stipendium erhielten. Die Synode theilte das mit Bedauern dem dortigen Rathe mit und fragte, weil man besorgte, daß der Besuch ganz aufhören könnte, denselben an, ob er nicht für passend halte, die Ausgebliebenen, besonders die, welche jährliche Stipendien von Zürich erhielten, vor besondere Personen und die Gelehrten und sonst zu beschicken und darüber zu examinieren. Den 31. Oktober 1579 beschloß der Rath, die Herren Gelehrten sammt den Deputierten des Rathes und der Bürger bei der letzten Synode sollten gelegentlich alle thurgauischen Prädikanten, besonders die Stipendiaten, die früher und noch jetzt unterstützten, die ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben seien, darüber in Zürich anfragen und gegen sie sonst vornehmen, was sie für nöthig hielten. Ohne Zweifel wurden sie ernstlich zum Gehorsam gemahnt.

In der nächsten Herbstsynode erschienen wieder fast keine thurgauischen Synodalen, etliche ohne Urlaub und Entschuldigung. Die Synode wollte sie nicht gerne beim thurgauischen Landvogt verklagen, beschloß aber, die Namen der Ausgebliebenen durch den Unterschreiber notieren und dem Rath mittheilen zu lassen. Was dieser damals beschloß, ist unbekannt. 1581 hatte es sich nicht gebessert. Bald nachher hörte diese Klage auf; ohne Zweifel trug dazu bei, daß Jäger auf seine Abbitte und Besserung wieder in die Zürcher Synode aufgenommen wurde.¹⁷⁾ Später erlaubte man von Seiten der thurgauischen Kapitel, daß nur die Hälfte und nachher nur ein Drittel sich in Zürich bei jeder der zwei Synoden einstellen sollten und bestrafte ohne guten Grund Ausgebliebene. Die Einrichtung der Zürcher Synode war ähnlich wie die früher

¹⁷⁾ Siehe Zürcher Synodalprotokoll.

erwähnte thurgauische. Seit 1636 mußten die Landgeistlichen, auch thurgauische, während der Synode in den vier Stadtkirchen predigen. Später wurde zur Vorberathung der Geschäfte die Prosynode eingerichtet, die aus den Dekanen aller Kapitel zusammengesetzt war und einen Tag vor der mit einer Anrede des Antistes eröffneten Synode stattfand.

Wider Zürichs Willen kam es seit Anfang des letzten Dezzenniums des sechszehnten Jahrhunderts dazu, daß die oberthurgauischen und rheinthälischen evangelischen Pfarrer nicht mehr, wie bisher, die St. Galler Synode besuchen durften und nun die Zürcher Synode besuchen mußten. Das Mandat der evangelischen Pfarrer im Rheinthal, wodurch, wie früher berichtet, der Gebrauch katholischer Taufzeugen für evangelische Kinder verboten wurde und welches der dortige Obervogt dem Gerichtsherrn der meisten rheinthälischen Gemeinden im Kloster St. Gallen anzeigte, veranlaßte denselben zur Klage bei der Tagsatzung der Landesregenten gegen diese Prädikanten und zum Antrag, diese wegen ihrer „widerlandsfriedlichen Neuerung“ zu bestrafen. Zürich wies Januar 1588 derselben nach, daß katholische Geistliche ähnlich gefehlt hätten, und daß Zürich in Hoffnung von Gegenrecht auf Klage verzichte. Die katholischen Gesandten theilten ihren Obern nachher mit, daß die thurgauischen, rheinthälischen und appenzellischen evangelischen Geistlichen sich in politische Händel mischten und Umtriebe gegen den katholischen Glauben machten, und daß St. Gallen sowohl die thurgauischen als die rheinthälischen Prädikanten vor die dortige Synode zitiere und examiniere (zeusiere). Darauf erfolgte bei der Jahrsrechnungs-Tagatzung 1588 der Beschluß der katholischen Gesandten, wodurch den evangelischen Geistlichen dieser zwei Vogteien für alle Zeiten der Besuch der St. Galler Synode verboten wurde, bei dem es trotz aller Gegenbemühungen der Rätthe von St. Gallen und Zürich blieb. Auf Zürichs Befehl mußten sie, wie vorher die Geistlichen des Frauenfelder

und Steckborner Kapitels, von nun an die Synode in Zürich besuchen. Dieses geschah bis zur Befreiung dieser eidgenössischen Herrschaften im Jahr 1798. Seit 1602 errichteten die Appenzeller ein eigenes Kapitel, besuchten aber noch bis 1757 die St. Galler Synode. Wegen Streitigkeiten bei einer Dekanatswahl trennten sie sich damals von der letztern Synode. Die Rheinthaler wurden 1803 der neu gebildeten St. Galler Synode einverleibt; Thurgau erhielt eine eigene Synode. Der neu gewählte evangelische Kirchenrath ernannte auf eine Anfrage hin, ob eine thurgauische Synode beantragt werden solle, zur Prüfung eine viergliedrige Kommission aus Antistes Sulzberger, Pfarrer Benker in Dießenhofen, Dekan Fries in Kirchberg und Kantonsrath Müller in Frauenfeld (7. Juni 1805). Den 10. Juli 1805 entschied der Kirchenrath sich dafür, jedoch solle sie der Kosten wegen nur alle zwei Jahre stattfinden. Erst im Dezember dieses Jahres legte Pfarrer Benker einen Entwurf für eine Synode vor, der einer Kommission übergeben wurde. Nicht früher als im Juli 1810 übersandte der kleine evangelische Rath das Synodalgeseß an den Kirchenrath, jedoch mit der Einladung, für eine baldige Versammlung derselben zu sorgen. Dieser, und wie es heißt, besonders der Antistes, war gegen eine sofortige Ausführung des Geseßes. Erst am 19. und 20. Mai 1813 war in Frauenfeld in Gegenwart der weltlichen Kirchenräthe die erste Synode, die mit einer Synodalpredigt durch Pfarrer und Notar Stumpf über 2. Tim. 2, 23—26, d. h. mit einem Synodalgottesdienst eröffnet wurde. Die Verhandlungen im Rathhause begannen mit Gebet des Antistes, Vorlesen einer Arbeit durch einen Dekan als Proponenten über die kirchlichen und sittlichen Zustände mit Reflexionen darüber von einem andern und weiterer Diskussion, besonders bei Vorlage anderer Geschäfte, und schloß mit dem Vorlesen von wissenschaftlich-praktischen Arbeiten von je einem Synodalen aus den drei Kapiteln und mit Ermahnungen und Gebet des Antistes.

Bei dieser ersten Sitzung der Synode, in der verschiedene Aenderungen und Verbesserungen (z. B. einheitliche Amtskleidung — Kirchenrock —) angeregt wurden, ward auch der Entwurf des Kirchenrathes für Gründung eines thurgauischen Pfarrwittwenfonds einstimmig angenommen. Der Antistes erinnerte in der Schlußpredigt dieser ersten Sitzung an die ersten thurgauischen Synoden von 1529 und 1530. In dieser Weise wurden nachher, wegen der damaligen politischen Lage, nach einem Vershub bis 1822, von da an bis 1830 noch vier Sitzungen, meist alle zwei Jahre, gehalten. Die bürgerlichen Verfassungsänderungen von 1830, 1849 und 1869 führten auch Synodalveränderungen herbei; die 1832 aufgehobene Synodalpredigt wurde 1853 wieder eingeführt, um durch die durch die letzte kirchliche Aenderung eingeführte gemischte Volkssynode, die nach dem Muster des Großen Rathes und mit ähnlichen Rechten auf kirchlichem Gebiete eingerichtet wurde, mit dem Eingangsbete bei Eröffnung der Sitzung wieder entfernt zu werden.

Anhang.

Ergänzungen zu den Notizen über die katholischen thurgauischen Kapitel.

Nach Abschluß des zweiten Landfriedens von 1531 entstanden an verschiedenen Orten der Landgrafschaft Thurgau wieder katholische Gemeinden mit eigenen Geistlichen. Letztere mehrten sich nach und nach bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts (siehe meine Arbeit über die thurgauische Kontrareformation im 13. und 15. Hefte der thurgauischen historischen Beiträge). Seit dieser Zeit blieb die Zahl der thurgauischen katholischen Kirchgemeinden dieselbe; nur wurden später einzelne Kapellorte theils von ihren Mutterkirchen abgetrennt und selbst-

ständige Kirchgemeinden, z. B. Steinebrunn, Warth, theils erhielten sie eigene Kapläne, z. B. Mannenbach. Die Geistlichen dieser seit 1532 entstandenen thurgauischen katholischen Kirchgemeinden schlossen sich entweder den Kapiteln an, denen dieselben vor der Reformation angehört hatten, oder sie gründeten ein neues Kapitel, das die vorreformatorischen Namen trug. Das erstere war der Fall bei den oberthurgauischen katholischen Geistlichen, die früher zum Kapitel Arbon=St. Gallen gehört hatten, welches nun Kapitel St. Gallen=Korischach hieß. Letzterm schlossen sich auch wieder die früheren österreichischen Kapitularen an. Daselbe thaten die Geistlichen derjenigen mittel- und hinterthurgauischen Gemeinden, die früher Glieder des Kapitels Wyl gewesen waren, welches nun noch meist diesen Namen hatte, auch etwa Kapitel Vichtensteig hieß. Jedoch schlossen sich einzelne derselben einem neuen thurgauischen Kapitel an, das sich aus Gliedern der ehemaligen Kapitel Frauenfeld und Steckborn bildete und den Namen Kapitel Frauenfeld=Steckborn annahm und noch trägt. Dieses thaten die Pfarrer von Bußnang, Tobel, Leutmerken, und seitdem in Sirnach in Folge eines Tausches des Klosters Fischingen mit dem Bischof von Konstanz betreffend Moßnang Weltgeistliche statt Mönche angestellt wurden, auch diese Pfarrei (1701). Das neu konstituierte Kapitel Frauenfeld=Steckborn hatte seit der letztern Veränderung (betreffend Sirnach) und der Wiederaufstellung eines Kaplans in Mannenbach, ohne die Kapläne an den Pfarrorten und Beichtiger in einzelnen Klöstern des Kapitelskreises, die auch etwa demselben beiwohnten, 23 Pfründen, deren Inhaber daselbe besuchen mußten. Die Geistlichen von Bußnang, Mannenbach und Wengi mußten laut Vertrag an den Kapitelskosten nichts beitragen, nur das Wahl bezahlen, hatten aber mit dem Sitz auch Stimme.

Ueber die zwei außerkantonalen, aber von vielen thurgauischen Geistlichen besuchten Kapitel, sowie über das thur-

gaulische, aus drei früheren Kapiteln zusammengesetzte Kapitel Frauenfeld-Steckborn theilen wir Einzelnes mit. ¹⁾

Das älteste nachreformatorische Kapitel ist jedenfalls das Kapitel Rorschach. Erst später, nach Mehrung von katholischen Gemeinden in den Gebieten der Kapitel Wyl und Frauenfeld-Steckborn, rekonstituierten sich wieder letztere Kapitel. Sicher ist, daß das letztere Kapitel vor Mitte des sechszehnten Jahrhunderts bereits wieder bestand, aber in viel kleinerer Zahl der Mitglieder, weil mehrere in diesen Kapitelskreis gehörende Gemeinden erst seit der Mitte des sechszehnten bis in die ersten Dezennien des siebzehnten Jahrhunderts wieder hergestellt worden waren. Die Kapitel Rorschach und Wyl scheinen die vorreformatorischen Statuten beibehalten zu haben. Doch finden sich von erstem Kapitel Statuten für das Kuralkapitel von 1613 unter dem Titel: *liber amannualis ruralis Capituli St. Galli factus et inceptus Anno 1613.* ²⁾ Sie enthalten 26 Paragraphen; bei mehreren steht ausdrücklich, daß sie vor der Reformation und bei einzelnen, daß sie vor 1613 beschlossen wurden. Der größere Theil ist jedenfalls vorreformatorisch. Die Statuten des Frauenfelder Kapitels wurden 1613 gemacht und 1647 erneuert; sie haben den Titel: *Statuta et leges unitorum Capitulorum Frauenfeld-Steckboren 1647 renovatae sub Decano Ch. Keller existente.* Sie enthalten elf Paragraphen, denen seit Ende des siebzehnten Jahrhunderts noch acht beigelegt wurden. ³⁾

¹⁾ Es wurden benutzt 1. im St. Galler Stiftsarchiv zwei Faszikel Akten, 2. Akten und Protokolle aus dem untertoggengurgischen Kapitelsarchiv, sowie aus dem Frauenfeld-Steckbornischen, und 3. das bischöfliche Archiv in Solothurn.

²⁾ 1613 endete der langjährige geistliche Jurisdiktionsstreit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abte von St. Gallen. Siehe von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, Band 3, 296 ff. Er wurde im achtzehnten Jahrhundert erneuert, ebendasselbst Seite 602.

³⁾ Sie stehen vorn im ersten Protokoll des Frauenfeld-Steckborner

Alle obigen Kapitel hatten als Vorstand: Dekan, Kammerer und Sekretär, Deputaten oder Sextaren, und besaßen einen Kapitelsfond. Ein Bedell war der Weibel des Dekans und des Kapitels. Die obigen Beamten wurden vom Kapitel gewählt, der Dekan mußte vom Generalvikar in Konstanz bestätigt werden, wofür das Frauenfeld-Steckborner Kapitel 8 Gulden und das Rorschacher dafür, sowie für damit verbundene Kosten 40 Gulden bezahlte. Der Dekanswahl des letztern Kapitels, die beim Kapitelsgottesdienste stattfand, wohnte der Generalvikar bei oder ein Abgeordneter desselben. Wegen der Wahl des Dekans vom Wyler und Rorschacher Kapitel gab es mit dem Offizial in St. Gallen, der nach Beendigung des geistlichen Jurisdiktionsstreites ernannt wurde, für Besorgung der durch den Vertrag von 1613 dem Abte in St. Gallen überlassenen kirchlichen Sachen einen Aufrast, indem 1651 der Offizial Maurer bei einer Dekanatswahl die Assistenz nicht nur des konstanziichen Generalvikars, sondern auch die des St. gallischen Offizials forderte und den Geistlichen der äbtlich St. gallischen Kapitel mit Absetzung drohte, als sie das bisherige Recht festhielten, und protestierte, als sie wirklich, wie früher, die Wahl ohne seine Gegenwart vornahmen. Sowohl das Rorschacher als das Wyler Kapitel mußten jedoch später in beides einwilligen. Sie willigten später sogar noch dazu ein, daß vorher die Genehmigung der festgesetzten Versammlungszeit, des Versammlungsortes und der Traktanden oder ein Vorschlag für deren Vermehrung beim Offizial eingeholt werde. An andern Anständen zwischen den St. gallischen Kapiteln und dem Offizial wegen Beschränkung oder Entzug bisheriger Rechte fehlte es nicht. Den Dekanen wurde 1695 untersagt, Geistliche wegen geringer Erzeße zu bestrafen, obschon nachgewiesen werden

Kapitels, das von 1641 bis 1726 geht und wie die zwei andern auch die Liste der gestorbenen Kapitularen seit dem sechszehnten Jahrhundert enthält.

konnte, daß seit 1613, wie vorher, die Dekane und nicht der Offizial dieses Recht ausgeübt haben. Bis 1671 hatten die zwei obigen St. gallischen Dekane das Recht, beim Tode von ihren Kapitularen (mit Einschluß von Kaplänen) die Beerdigung, die Obsequatur und die Herausgabe ihrer Hinterlassenschaft an ihre Erben zu besorgen. Der Offizial wollte dieses ferner nur gestatten, wenn es vom Generalvikar in Konstanz und auch von ihm gestattet werde. Später (März 1762) gab der Offizial deswegen beiden Dekanen dafür ein Reglement und behielt sich vor, auch wegen Kollisionen mit den evangelischen Kirchgenossen zu bestimmen, wo der betreffende Geistliche beerdigt werden solle, ob in oder außerhalb der Kirche, bestimmte auch die Taxen für den Dekan wegen seiner gottesdienstlichen und anderer Verrichtungen für die Mahlzeit. Die erste Obsequatur mußte nach dem Tode eines Geistlichen sein Nachbar in Gegenwart von zwei Zeugen sofort vornehmen und nachher dem Dekane die Schlüssel übergeben mit der Anzeige vom Tode dieses seines Nachbarn. Der Dekan besorgte dann die eigentliche Obsequatur der kirchlichen Schriften: Urbare, Register, Dokumente zc. 1773 erließ der Generalvikar Deuring in Konstanz ebenfalls darüber eine Verordnung an das Kapitel Korschach mit Bestimmung der Taxen für diese Arbeit. Die Klage der Kapitularen des Korschacher Kapitels beim Abte, daß sie ihm nun 2 Gulden Erbgebühr (Spolium) statt nur 17 Batzen laut Vertrag von 1449 bezahlen mußten, fand kein Gehör, „weil letztere heutzutage obigen Werth hätten“ (1674).

In große Ungnade des Offizials in St. Gallen fiel 1772 der Dekan des Korschacher Kapitels, Bürki, als er auf die Klage mancher Kapitularen, daß sie keine wahre Notiz über den Ursprung, den Zweck und die Rechte ihres Kapitels hätten, und daher um Auskunft baten, die noch gültigen Kapitelsstatuten nach einer Synopsis von 1752, sowie der Kapitelsbeschlüsse, zusammenstellte und der Offizial davon Kunde erhielt.

Ihre Bestätigung wurde verjagt, weil dieselben gegen die Rechte des Landesherrn im Kloster St. Gallen seien. 1775 kam jedoch eine Einigung zu Stande. 1660 tadelte der St. gallische Offizial folgendes bei den toggenburgischen Kapitularen: 1. Die Spitzen an den Krägen; 2. die Ärmel der Röcke seien bei den Ellenbogen ausgeschnitten und vorn mit Bändeln versehen; 3. sie trügen kurze Röcke, welche die Hosen nicht deckten, und etliche trügen einen Gürtel und hätten hohe Söckli und Schnabelschuhe, sowie Meerrohrstöcke mit Silber und Messing beschlagen.

Die Kapitelsversammlungen wurden im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert im Kapitel Rorschach und Wyl meist jährlich zweimal gehalten, im Frauenfeld-Steckborner Kapitel jedoch nur einmal, am Mittwoch nach Graudi (etwa auch später) und sogar seit 1691 mit Bewilligung des Generalvikars von Konstanz nur alle zwei Jahre; im andern Jahr war dann Visitation durch den Dekan und Kammerer, die hie und da eine allgemeine war durch Abgeordnete des Bischofs, welche Geschenke aus dem Kapitelfond erhielten. Alle Kapitel fanden fast immer in einem Pfarrhause statt. Im achtzehnten Jahrhundert hielten die Wylser Kapitularen nur alle zwei bis drei Jahre Kapitel, daher Oktober 1772 der Offizial sich veranlaßt sah, dieses zu rügen, sowie den Ugehorsam gegen den Dekan und 1791 die Konversation mit den Weltlichen, besonders im Wirthshause, und besonders zu ermahnen, sich nicht in weltliche Händel zu mischen. Das Rorschacher Kapitel versammelte sich fast immer in Rorschach, das Wylser fast immer nur in Richtensteig und später hier und in Wyl, und das Frauenfeld-Steckborner machte die Stunde in den Pfarrhäusern, wo auch das Mittagsmahl gehalten wurde. Letzteres wurde aus den Beiträgen der Geistlichen, auch der abwesenden, bezahlt. In Richtensteig war eine besondere Stiftung für dieses Mahl gemacht worden; als daher das Kapitel begann, auch in Wyl sich zu versammeln, drohte man mit dem Entzug der Zinsen dieses Fonds. Es kam aber Juli 1650 eine

Einigung zu Stande. Das Wyler und Frauenfeld-Steckborner Kapitel erhielt für das Gastmahl, das nach dem Befehl der geistlichen Obern einfach sein sollte, von den Behörden einzelner Kapitalsorte Weingeschenke, lud dagegen weltliche und geistliche Angehörige der betreffenden Orte oder der Umgebung (obrigkeitliche Personen, Statthalter von Klöstern auf dessen Besitzungen, Reichthiger) dazu ein. Wegen der Entfernung kamen manche Geistliche schon am Abend vor dem Sitzungstage am Kapitalsorte an, allein oder mit Knechten. Das Kapitel begann mit Predigt und Messe; seit 1682 unterließ man im Frauenfeld-Steckborner Kapitel erstere, um für die Geschäfte mehr Zeit zu gewinnen. Bei Dekanatswahlen war reicherer Gottesdienst. Ebenso fanden bei Kapitalsversammlungen immer bestimmte Messen für verstorbene Brüder und Wohlthäter des Kapitals statt. Im Wyler Kapitel war wenigstens später nach dem Gottesdienste folgender Geschäftsgang im Pfarrhause: 1. eine Anrede des Dekans, 2. Aufnahme neuer Mitglieder mit Eid — auf Anmeldung und Empfehlung eines Deputaten, 3. allfällige Kapitalswahlen des Kammerers zc., 4. Verlesen des Protokolls und der Statuten, 5. Vertheilung der von neu Eingetretenen und Ausgetretenen geforderten Taxen (erstere erhielten von diesen Taxen nichts), 6. Klagen, Anfragen und 7. Schluß mit Gebet, 8. Kapitalsmahl, bei dem die Kapitalsrechnung abgelegt wurde, 9. Dank für den Ehrenwein. Für den Eintritt in's Kapitel mußten die Kapitularen von Frauenfeld-Steckborn nach der Größe ihres Einkommens eine Taxe, früher von 1 bis 2 Gulden und später von 1 bis 2½ Gulden, bezahlen, im Wyler 2 Gulden und für das Mortuarium 3 Gulden. Im Korschacher Kapitel war die Zugreßtaxe früher ebenfalls nach dem Einkommen bestimmt worden, z. B. bei einem Maximumeinkommen von 10 Mark und darüber 1 Pfund Denare, gleich 17 Bazen, bei geringerem Einkommen 10 Schilling (zirka 10 Bazen); ein Induciatus mußte nur 4 Bazen geben.

Später wurde bestimmt, daß im ersten Jahre jeder Beutpriester ein rheinisches Pfund, gleich 17 Batzen, und 2 Denare als Ingreßgeld geben müsse, und später von $\frac{1}{2}$ bis 4 Gulden als Mortuarium. In Rechnungen aus dem achtzehnten Jahrhundert kommen für Eintritt und Mortuarium höhere Taxen vor; für ersteres 5 Gulden und für letzteres bis 11 Gulden. Der dortige Kapitelsdekan bezog ein Jahrgeld von 3 Gulden 36 Kreuzer; für den Dekan und Kammerer im Frauenfelder Kapitel bezahlte der Kapitelsfond das Mittagmahl. Der Fond des ehemaligen St. Galler Kapitels wurde im Jahr 1534 nach einem Spruche des Landvogtes Hessi im Rheinthal zwischen dem katholischen Kapitel Rorschach und dem evangelischen Kapitel (oder Synode) St. Gallen getheilt. 1752 war das Vermögen des Kapitels Rorschach 2833 Gulden; es stieg bis Ende des Jahres bis auf 3675 Gulden und 1808 bei der Theilung mit den davon getrennten und zu neuen Kapiteln vereinigten ehemaligen Kollegen 4923 Gulden, wovon die thurgauischen 360 Gulden als Auslösung erhielten. In allen drei Kapiteln war der Kammerer Pfleger des Kapitelsfonds; im Wyler Kapitel waren noch zwei weltliche Pfleger, wovon der eine in Wyl war, der andere in Richtensteig, die über die von ihnen ohne Zweifel in ihrer Umgegend eingezogenen Zinsen dem Kammerer Rechnung ablegten. Wie im Wyler Kapitel legten die Kammerer der zwei andern Kapitel sie in einer der Jahres-sitzungen ab. Wyl behielt den vorreformatorischen Kapitelsfond ohne Abchurung mit den betreffenden thurgauischen jetzigen Kapiteln, in denen nun frühere evangelisch gewordene Glieder sich befanden. Die Rechnung des Wyler Kapitels vom September 1732 zeigte 131 Gulden Einnahmen und 119 Gulden Ausgaben.

Der Fond des Frauenfeld-Steckborner Kapitels hatte 1701 ein Vermögen von 210 Gulden und zwei Mütt Kernen (vielleicht diejenigen, die von der adelichen Familie der Münch von

Gachnang und ihren Erben, den Herren von Rhiner, gegen Ende des vierzehnten oder im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts für das Kapitel geschenkt worden waren). 1710 beschloß das letztere Kapitel, daß zur Anefnung des kleinen Kapitelfonds jedes Mitglied 10 Gulden nach Bequemlichkeit entweder während seines Lebens oder durch seine Erben nach seinem Tode bezahlen solle. Die 23 Kapitularen thaten es sofort, weil für diesen Fall nicht nur das Darbringen einer Messe (sacrum), sondern auch die Berechnung von nur der Hälfte der Taxe für das Mittagessen in Aussicht gestellt wurde. Ein Versuch dieser Kapitularen, im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts durch Beihülfe des (katholischen) Landvogtes zu einer Abchurung mit dem evangelischen Steckborner Kapitel zu gelangen, mißlang. Sowohl dieses als das Wyler Kapitel erhielt noch immer sowohl von Geistlichen als von Weltlichen Geschenke, für deren Geber am Kapitelstage Messen gelesen wurden, ersteres im siebenzehnten Jahrhundert fünfmal, letzteres z. B. von den Dekanen Konrad Keller in Homburg und Christoph Keller in Leutmerken (15 Gulden), den Dekanen Blättler in Frauenfeld (10 Gulden) und seinen spätern Nachfolgern, Kaspar Lang (18 Gulden), Dr. theol. Stadler (20 Gulden). Die Kapitel bezahlten hie und da an den Bischof Steuern, z. B. gab 1648 wegen seiner Kosten (46,000 Gulden), die er nach Abschluß dieses Friedens bezahlen sollte, das Korjchacher Kapitel auf seine Bitte seinem Dekan dafür eine freiwillige Steuer. 1717 verlangte der damalige Konstanzer Bischof für eine Türkensteuer ein Zehntel des jährlichen Einkommens der Geistlichen. 1757 gab ihm das Wyler Kapitel 100 Gulden und das Korjchacher 490 Gulden Bischofstrost (siehe früher), jedoch mit der Bitte, daß nicht so bald wieder eine ähnliche Steuer gefordert werde.

Während der Stürme der schweizerischen Revolution und der nächsten Jahre versammelten sich obige drei Kapitel nicht,

und 1808 verloren das Korschacher und Wyler Kapitel die bisherigen thurgauischen „Brüder,“ die fast alle Glieder des neu freierten Kapitels Arbon wurden.

Zum Schluß theilen wir noch die bekannten ersten Dekane des nachreformatorischen katholischen Kapitels Frauenfeld-Steckborn mit:

Pfarrer Fäßli in Frauenfeld (erwählt 1579). — Pfarrer Geng in Pfyn († 1612 nach 27jährigem Dekanat). — Pfarrer Stümlin in Herdern († 1632). — Pfarrer Döldin († 1636). — Pfarrer Konrad Keller in Homburg (Chorherr in Bischofszell, † 1638). — Pfarrer Wolfgang Blättle in Frauenfeld († 1646). — 1647 Pfarrer Christoph Keller in Leutmerken, vorher Kammerer († 1682). — 13. Mai 1682 Pfarrer Kaspar Lang in Frauenfeld, Kammerer († 1691). — 25. September 1691 Johann Georg Locher, Kammerer, bisher in Leutmerken und 1691 Pfarrer in Frauenfeld († 1694). — 1. Dezember 1694 Johann Kaspar Stadler, Theol. Dr. et Protonotarius apost. († 1699). — Dezember 1699 Pfarrer Markus Oswald in Steckborn, Deputat († 1710 als Pfarrer in Dießenhofen). — 16. Juli 1710 Pfarrer Jakob Gartner, S. S. theol. Cand. in Frauenfeld (er bewirtheete dafür unentgeltlich, die ihn in seinem Pfarrhause einstimmig gewählt. Die bischöflichen Abgeordneten: der Generalvikar Konr. Ferdin. Geist von Wildegg und Fiskal J. G. Veiner, Kanonikus bei St. Johann in Konstanz, erhielten je 3 Thaler).

H. G. Sulzberger, Pfarrer.

Die Boxelnacht.

Ueber die Bedeutung der am Donnerstage vor Weihnachten in Weinfelden alljährlich wiederkehrenden Feier.

Die Feier der Boxelnacht, wie sie in Weinfelden bekannt ist, wurde meines Wissens in der Ostschweiz weder zur gleichen Zeit noch in der gleichen Form gefeiert.

Ueber diese Feier herrschten bisher ganz verschiedene Ansichten. 1610 bis 1612 grassierte die Pest in den größern Orten der Ostschweiz; diese schreckliche Seuche raffte beinahe über die Hälfte der Einwohner dahin, so auch in Weinfelden. Nach den Ueberlieferungen trat hier die Seuche schrecklich auf; ganze Familien starben aus. Wie es aber im größten Unglücke auch Leute gibt, die dasselbe als unverschuldet betrachten, so trockten sie auch damals dem Schicksal, oder veranstalteten, um zu zeigen, daß sie dasselbe nicht zu fürchten hätten, einen Umzug durch den Ort, mit den damals üblichen Klappern (Schreckmitteln gegen die Vögel im Herbst) saumt auf Stecken getragenen, inwendig ausgehöhlten, mit einem Talglichte beleuchteten weißen Rüben, welche nach vorn durch ausgeschnittene Augen, Nasen und Mundlöcher ein Gesicht und bei anbrechender Nacht mit der Beleuchtung eine abschreckende Fratze bildeten. Diese ausgehöhlten Köpfe mit Beleuchtung, von einer großen Menge durch den Ort getragen, hatten für einen nicht Eingeweihten etwas Erschreckendes, um so mehr, als man damals glaubte, den bösen Feind, die Pest, damit aus dem Felde zu schlagen.

Eine andere, ziemlich gleichbedeutende Ueberlieferung sagt aus, daß bei der vorhin erwähnten Seuche sich eine Gesellschaft

in einer im Nebgelände liegenden Weinfelder festgesetzt habe, in der Hoffnung, sich von der ansteckenden Krankheit frei zu halten. Und wirklich sollen diese Rumpane, mit allem Nöthigen versehen, sich längere Zeit in ihrer befestigten Stellung gehalten haben; aus Freude darüber hätten sie, heißt es, ihre Rückkehr bei der Nacht bewerkstelligt, sich jener ausgehöhlten leuchtenden Rüben als Laternen bedienend.

Diese beiden Ueberlieferungen sind insofern gleichbedeutend, als nach der erstern eine größere Betheiligung stattfand, während nach der letztern sich nur eine kleinere Anzahl dieser Freude hingab. Nun hat sich die Erinnerung an diese schreckliche Seuche bis zu den heutigen Tagen nicht bloß im Andenken, sondern auch in einem Brauche erhalten, mit dem Unterschiede, daß sich nur unsere Jugend an dem Umzuge bei Beginn der Dämmerung theiligt, versehen theils mit den ausgehöhlten Rüben und Kürbisen, denen sich in letzter Zeit Holz- und Pappenschachteln mit Frazen, Zeichnungen, Initialen zc., auch Papierlaternen zugesellten. Der Zug mit diesen Gegenständen, gebildet von gegen 100 Kindern, und mit Gesang begleitet, sieht einem improvisierten Fackelzuge nicht unähnlich. Es scheint mir nun dieses alljährlich an einem Donnerstage abgehaltene Fest ältern Datums zu sein, und ich betone dabei die Eigenthümlichkeit, daß dasselbe je nur an dem Donnerstage vor Weihnachten gefeiert wird; letzteres scheint nun nach den oben angeführten Volkserklärungen mit der im Herbst 1610 herrschenden Seuche übereinzustimmen. Dagegen führt uns die Mythologie den Donnerstag in einer andern Bedeutung vor, nämlich als einen, wie sein Name sagt, dem Gotte Donar geweihten Tag.

Donar, der Gott des Luftkreises und des Wetters, vereinigt die Kräfte des Himmels und der Erde; er ist der starke Herr der ganzen Natur, der Fruchtspender, und darum auch der Schützer der Ehe, des Ackerbaues und der Viehzucht. Unsere Altvordern sahen in dem Gewitter mit Donner und Blitz,

feinen Schrecknissen und Segnungen die Gegenwart eines Gottes, und dieser Gott war Donar, der volksthümlichste Gott der alten Deutschen. Die deutsche Mythologie stellt denselben als einen Riesen mit einem Donnerwagen oder auch als einen schönen rothbärtigen Jüngling mit aufbrausender Jugendkraft vor. Der Name Donnerstag lautete früher Donarestag, Donrestag. Im germanischen Norden aber nannte man den Gott Donar Thôr, und danach den ihm geweihten Tag: Thorödagr, Thunresdäg, welcher Name als Thursday noch heute im Englischen vollständig erhalten ist.

Als das Christenthum nach Deutschland kam, blieb der heidnische Name des Wochentages ruhig bestehen und ebenso blieben die alten heidnischen Gebräuche, welche mit dem Donnerstage verknüpft waren, wenn ihnen auch ein christliches Gepräge verliehen ward. Unter den heidnischen Donnerstagen ragte besonders einer hervor, der nämlich, an welchem das große Donarsfest im Frühjahre gefeiert wurde. Die christliche Kirche verbot natürlich die Feier in diesem Sinne; aber sie konnte die alten liebgewordenen Gebräuche nicht gänzlich unterdrücken, sondern dieselben wurden auf christliche Feiertage übertragen, und zwar theils auf die beiden hohen Festdonnerstage der christlichen Kirche, den grünen Donnerstag und den Himmelfahrtstag, theils auf das Osterfest mit den Freudenfeuern. Aber auch der nicht durch besondere Feste ausgezeichnete Donnerstag spielt noch immer in Sitte und Brauch eine große Rolle, was aus folgendem Brauche hervorgeht. Warum nämlich in der Regel die Heirathen am Donnerstage vollzogen werden, dürfte manchem unbekannt sein; aber es geschah einst dem Gotte Donar zu Ehren, als dem Schützer der Ehe. Dagegen ist es eigenthümlich, daß in der brandenburgischen Mark dieser Tag als besonders unglücklich für den Hochzeitstag noch heute gehalten wird, wogegen er in Hessen und Holstein wie bei uns als sehr glückbringend gilt. Dieses findet seine Erklärung darin,

daß Donar zum Theil mit dem Teufel verwechselt wird. Aus der heidnischen Vorzeit haben sich folgende Gebräuche erhalten; ich führe nur einige in Deutschland und der Schweiz vorkommende an. Man soll an diesem Tage Erbsen essen; denn diese sollen das Lieblingsgericht Donars gewesen sein. Man sagte auch: Hähne, aus einem Donnerstags-Ei geschlossen, gehören dem Teufel. An diesem Tage soll man sich nicht kämmen, damit den Zwergen, welche mit Gott Donar befreundet waren, das Ungeziefer nicht in die Schüssel fällt. In Holstein hat man einen dieser Zwerge nach ihrem Herrn und Meister genannt; denn es heißt daselbst ein gewisser Zwerg „Hans Donnerstag,“ während ebendasselbst der Donnerstag auch zum Fluchen dient, indem man sagt: „Hol' ihn der Donnerstag!“

Hinwiederum wird dieser Tag auch heilig gehalten; denn es soll nicht gesponnen noch gedroschen werden; ebenso darf am Donnerstag in der Altmark kein Mist ausgetragen werden; wer also drischt, haut oder dergleichen thut, wird vom Donner erschlagen. Der Himmelfahrtstag fällt immer auf einen Donnerstag; er wurde daher auch sehr festlich gehalten. Besonders Schwaben ist noch sehr reich an solch' heidnischen Gebräuchen: an diesem Tage erwartet man ein Gewitter, und damit die Häuser vor Donner und Blitz gefeit seien, werden dieselben mit Immortellenkränzen stets vor Sonnenaufgang bekränzt; man segnet die Felder und spricht den Wettersegen, indem man Häuser und Felder mit Weihwasser besprengt. Alle Nähterinnen sollen an diesem Tage die Arbeit ruhen lassen; denn man sagt im Harz: Wenn man arbeitet, schlägt ein Gewitter ein. Man sucht auch an diesem Tage Kräuter gegen alle Krankheiten. Gründonnerstagsflachs friert nicht ab. Am Rheine heißt es: Wer am Gründonnerstag fastet, bekommt keinen Zahnschmerz. Ferner: die Kohlpflanzen, welche unter dem Kirchenläuten am Gründonnerstag gesäet werden, gerathen am besten; überhaupt, an das an diesem Tag Gesäete wagen sich die zerstörungslustigen

Erdföhe nicht. Man bringe an diesem Tage seine Kleider an die Luft; dann kommen keine Motten hinein. Endlich aber geben Eier, die am Gründonnerstag gelegt worden sind, Hühner, welche alle Jahre die Farbe wechseln. Sieht man an der Kirche durch solch' ein Ei bei Sonnenschein, so erkennt man die Hexen des Dorfes, da sie nämlich dem Altar den Rücken zuwenden. In Schorndorf existiert noch folgender Glaube: Man mache sich einen runden Holzstuhl aus Tannenholz und sehe während des Gottesdienstes durch eines der drei Löcher, in welche die Beine des Stuhles hineingesteckt werden; man wird sodann alle Hexen verkehrt sitzen sehen. So lebt das Andenken Donars noch immer lebendig in den Sitten, Gebräuchen und Erinnerungen des Volkes, und so wird der Name des Gottes nie verlöschen, so lange es einen Donnerstag gibt.

Im Frühling wurden früher je am Donnerstage Freudenfeuer angezündet, namentlich aber, wenn hohe Festtage auf den Donnerstag fielen. Sollte daher das Herumtragen beleuchteter hohler Gegenstände mit lärmenden Instrumenten an einem bestimmten Tage, also bei uns an dem Donnerstage der letzten Woche des Jahres, nicht gleichbedeutend sein mit diesen Freudenfeuern, welche dem Gotte Donar zu Ehren angezündet wurden?

In Weinselden ist allgemein die Ansicht verbreitet, diese Feier komme nur hier allein vor und rühre von einem abschreckenden Thiere her, das an diesem Tage getödtet wurde. Das kann nun nicht richtig sein; denn eine ähnliche Feier läßt sich auch längs dem Rheine nachweisen, wo man ebenfalls Kürbise aushöhlt oder hinter große Eisstücke Lichter stellt. Diese Bräuche sind bekannt in Steckborn, Rheinselden, Stein, Dießenhofen, im Klettgau, sogar in Mannheim, wo ähnliche Umzüge namentlich zu gleicher Zeit stattfinden. In manchen Gegenden kommt auch etwas Aehnliches am Nikolaustage (6. Dezember) vor; an diesem Abende klopfen maskierte Knaben, mit Laternen

versehen, bei hablichen Bauernhäusern an und werden in der Regel mit dürrer Obst oder Nüssen beschenkt.

Es läßt sich mithin die hiesige Ueberlieferung, daß die Vorelnacht eine Erinnerung an die in der Ostschweiz 1610 aufgetretene Pest sei, nicht erweisen.

Die zweite Erklärung, daß der erste Zug von einem Torfelgebäude ausgegangen sei, ist auch nicht wahrscheinlich. Dr. Schade ¹⁾ sagt, daß der Gebrauch von den sogenannten „Sonder-Siechen“ aufgebracht worden sein könnte, welche das Recht hatten, alle Monate an einem Donnerstage an die Häuser der Bürger anzuklopfen, um milde Gaben einzusammeln, indem sie sich hölzerner Klappern, Schellen zc. bedienten, bis ihnen eine Gabe aus dem Fenster zugeworfen wurde. Uuter „Sonder-Siechen“ versteht man aber abgeordnete Kranke, die an ansteckenden Krankheiten litten und in eigenen, meist abgelegenen Kranken- oder Siechenhäusern interniert waren, um Ansteckungen zu verhüten.

Nun aber erzählt uns die hiesige Ueberlieferung von einer Weinkelter oder mundartlich Torfel (lateinisch torcular), worin sich einige Männer aus Furcht vor der Pest freiwillig abgeschlossen aufhielten, bis die Seuche erlosch, so daß sie nachher bei Nacht mit den erwähnten Frazengestalten nach dem Dorfe zurückkehrten. Diese Auffassung hätte viel Wahrscheinlichkeit für sich, wenn diese Leute mit ansteckender Krankheit behaftet gewesen wären; alsdann hätte sich aber auch im Volksmunde der Name eines Siechenhauses erhalten müssen und sicherlich erhalten; denn das Volk hielt von jeher an solch' abschreckenden Namen wie „Siechenhaus,“ „Siechenkapelle,“ „Prestenhaus,“ „Galgenwies,“ „Galgentobel,“ „Schelmengäßli“ zc. sehr fest. Die Stelle eines solchen Siechenhauses hätte sich also sicher im Gedächtniß des Volkes nicht verloren; aber nirgends ist auf

¹⁾ Weimarer Jahrb. 2, 124.

unserem Vann ein solcher Platz benannt noch bekannt. — Mag sich nun eine solche Annahme im Sächsischen erhalten haben: für uns ist dieselbe kaum zulässig; eher, daß der Zug aus dem Torfel einem freudigen Ereignisse zuzuschreiben sei.

Nachdem sich nun auch diese zweite Anschauung nicht als wahrscheinlich erweist, komme ich zurück, um an dem Vorkommen der heutigen Vorelnacht als einer heidnischen Ueberlieferung festzuhalten.

Wir werden das Abhalten der Vorelnacht als einen alten heidnischen germanischen Brauch ansehen müssen; diese Feier ist noch an vielen Orten zu finden, jedoch in anderer Form und Gestalt; die Zeit jedoch, nämlich der letzte Donnerstag vor Weihnachten, ist beinahe überall gleich.

Was ich vom Gotte Donar angeführt habe, bestätigt sich nach der ziemlich gleichen Auffassung der nordischen Völker. Zur Zeit der Winter-Sonnenwende soll man Gott Donar mit einem wilden Heer auf feurigem Wagen im Sturmeslauf und Brausen durch die Lüfte ziehen gesehen haben.

Man nimmt nun an, daß die Rübenlaternen eine Nachbildung jenes durch die Lüfte ziehenden Heeres mit seinen Schreckgestalten seien, wozu die christliche Anschauung sie umgestaltete, als sie sich allmählig von den alt-germanischen Vorstellungen löst.

In Deutschland wird aber das Gleiche vom Gotte Wuotan erzählt, der ebenfalls mit großem Gefolge durch die Lüfte zieht. Da nun aber diese beiden Götter vielleicht verwechselt wurden, ist Gott Donar der populärere geblieben, was wir aus dem Wochentage Donnerstag am deutlichsten ersehen. Mit dem Erscheinen des Christenthums sind viele heidnische Bräuche ausgestorben, und ein Umzug, wie an unserer Vorelnacht, nur noch vereinzelt zur Zeit der Winter-Sonnenwende verblieben. Da die geschilderte Feier dieser Nacht durch alte Nachrichten bezeugt wird, und zwar längst vor der Pestzeit von 1610, so

fällt die Annahme, als sei der Brauch eine Erinnerung an diese, dahin.

Es bleibt mir nur noch übrig, über den Namen der Boxel-
nacht Einiges zu sagen. Hier findet man ein dankbareres Feld,
da dieses Wort im Mittelalter öfters vorkommt. „Boxelnacht,“
oder „bochjeln gehen“ kommt von pochen, häufigem Anschlagen
an harte Gegenstände. Die Bochjelnächte kommen in Deutsch-
land noch hie und da vor; diese Sitte erstreckte sich früher
überall auf die letzten drei Donnerstage vor Weihnachten und
beschränkte sich allmählig auf den letzten derselben. Im Braun-
schweigischen ziehen die jungen Leute mit hölzernen Klapperu
oder Hämmern in den Dörfern herum, pochen oder hämmern
an die Hausthüren und Fensterläden und fordern Geschenke.

In Schweden ist diese Sitte ebenfalls noch vorhanden und
heißt Julklap, d. i. Weihnachtsklopfen; daselbst sollen die Boxel-
nächte von Weihnachten bis Dreikönigstag dauern, während sie
in Süddeutschland und der Schweiz entschieden immer vor Weih-
nachten abgehalten werden.

In Württemberg und Bayern werden sie Klöpfleinsnächte
genannt, was den Sinn des Wortes „bochjeln“ noch deutlicher
ausdrückt. Ich führe nur einige von mehreren mir bekannten
Sprüchen an; in Bayern rufen die jungen Leute:

Holla, holla,
Klöpfleinsnacht ist da;
Guats haus, guats haus,
Kraut und Zwiebel
Ist auch nit übel.
V'hüt uns Gott
Vor'm Todtengrüberl!

In Schwaben rufen die Knaben:

Klopf a, klopf a!
Die Bäurin hat en schöne Ma;
Die Bäurin ist e schöne Frau,
Und was se hat, das git's mer au.

Ferna:

Äpfel 'raus, Birnen 'raus,
Geh' mer in en ander Haus!

oder:

Klopfe, klopfe, Hämmerle,
's Brot liegt im Kämmerle,
's Messer liegt dernebe;
Sollt mer eppes gebe,
Gutthal, Gutthal,
Und mei'm G'felle au an Thal.

Diese Sprüche beziehen sich alle auf das Gleiche, nämlich auf das Bitten oder Betteln um Nahrungsmittel. Nur am Dreikönigstage sind die Bittstellenden maskiert. Bei uns hat sich nun weder das frühere Klappern, Lärmen, Schellen, noch das Betteln erhalten, wohl aber, wie man's vor alten Zeiten machte, das Herumtragen ausgehöhlter Rüben, ausgeschnittener Schachteln mit den Namensbuchstaben und farbiger Papierlampen. Gerne führe ich noch eine Tradition an, die dem christlichen Zeitalter entnommen ist, und unserer Jugend die Bedeutung der Boxelnacht in diesem Sinne und der oben angeführten Sprüche beigebracht werden sollte.

Es soll dieses eine Erinnerung an die Eltern Jesu in Bethlehem sein, wo sie vergeblich an die Thüren der hartherzigen Juden klopfen (pochten), bis sie in einem Stalle Herberge fanden.

Ich fasse meine Erörterung schließlich zusammen.

Fragt man sich, was die Feier der hier üblichen Boxelnacht zu bedeuten habe, so fällt von vornherein die Annahme von einer Erinnerung an die seinerzeit aufgetretene Pestseuche dahin. Vielmehr ist sie auf einen heidnischen Ursprung zurückzuführen.

Bei Einführung des Christenthums verlor sich die ursprüngliche Bedeutung selbstverständlich, und doch hat sich, allerdings nach und nach in anderer Gestalt, eine Erinnerung daran fest-

gehalten, deren Fortbestand wir hauptsächlich der Jugend zu verdanken haben werden.

Wird nun diese Erinnerung an die Borelnacht unter verschiedenen Gestalten, Gebräuchen und Benennungen gefeiert, so ist durch das Zutreffen des gleichen Zeitpunktes als sicher anzunehmen, daß diese noch in verschiedenen Ländern vorkommenden Sitten gleichbedeutend sind, ob die Benennung nun Bochsels- oder Borel-, Klepf- oder Kläpfleinsnacht heiße; alle diese Namen haben die Bedeutung anklopfen, um Unterkunft bitten, früher gegen Sturm, Unwetter, später aber zur Verabreichung von Gaben. Letzteres hat sich nun im Laufe der Zeit in oben angeführtem Sinne verloren; die Jugend aber wußte sich diese Ueberlieferung dennoch zu erhalten, indem sie diese althergebrachte Sitte nach heutigem Modus ausführte; somit ist das Anklopfen, Bitten, Betteln bei uns verschwunden und hat einem beliebteren Ausdrucke der Freude und dem Gesange Platz gemacht.

Hermann Stähelin.

Eine kurze Beschreibung des Thurgaus

von

Fritz Jacob von Anwyl, Ritter.

Andwyl heißen mehrere Orte im Kanton Thurgau: 1. Ober- und (Nieder-) Andwyl in der Municipalgemeinde Birwinken, Kreis Bürglen, Bezirk Weinselden. Die St. Stephanskirche zu Konstanz besaß von alter Zeit her das Patronat über die Dorfkirche daselbst und ließ sich dieselbe Mittwoch nach Agatha (10. Februar) 1350 durch den Bischof Ulrich von Konstanz inkorporieren (Kopialbuch des Stiftes St. Stephan zu Karlsruhe, Fol. 19). Die Einkünfte der Kirche wiesen Probst und Kapitel des Stiftes am 1. Juli 1363 dem Kelleramte zu unter der Bedingung, daß der Keller, der ein

Briester sein müsse, das Pfarramt in Andwyl versehe, eine Verordnung, die der Bischof Heinrich von seiner Residenz Gottlieben aus am 6. Juli bestätigte (ebendasselbst). Spuren eines Herrensitzes finden sich, wie es scheint, gegenwärtig innerhalb des Dorfbannes nicht vor. Man will aber wissen, daß südlich vom Dorf, auf dem niedrigen Hügel, welchem der Flurname „In den Reben“ beigelegt wird, vormalß ein Herrenhaus gestanden habe. Die alte Straße führte östlich daran vorbei; ein Blatthag nördlich von genanntem Blage ward zu Ende der zwanziger Jahre entfernt, und nordöstlich wurden die vielen Niederungen, die ein Ueberbleibsel des Burggrabens sein mochten, ausgefüllt. Ein anderer Platz soll im Dorfe selbst, südlich von der Kirche, etwas erhöht und von einem Herrenhaus besetzt gewesen sein, das zuletzt nur von einigen Jungfrauen, „Stifterinnen der Kapelle,“ bewohnt war. Längst ist derselbe ausgeebnet und zu einem Gärtchen umgewandelt. — 2. Links von der Thur, südlich vom Flecken Bürglen, liegt die Ortschaft Scherersbuhwyl, in deren Nähe, westlich vom Dorf, ein paar Häuser „Burg“ genannt werden. Geht man längs des Baches aufwärts bis zur Hintermühle, so gelangt man auf einen kegelförmigen, mit Reben bepflanzten Hügel, auf welchem eine Ruine sich befindet, in der Pupifoser (Beschreibung des Thurgaus, Seite 234 ff., Geschichte des Thurgaus 1², 520 ff.) die Reste der Burg Auwyl finden will. Er beruft sich dabei auf eine Urkunde vom Jahre 1387. Allein die genauere Einsicht dieses Aktenstückes, das im Bürgler Archiv zu St. Gallen liegt, läßt einen solchen Schluß zunächst nicht ziehen. Darnach verkaufte nämlich Katharina von Rötta den Freiherren von Sax Güter an der Thur, unter denselben auch den Thurm und Baumgarten zu Buhwyl. Hingegen bezeichnet ein Lehenbrief des Freiherrn Hans von Roseneck vom Jahr 1463 den thurn vnd das burrgesæss zu Anwyl ob dem dorf ze Buowyl gelegen, schon deutlicher, und aus einem Kaufbrief, den der belehnte Hans von St. Johann durch den thurgauischen Landrichter, Graf Heinrich von Thengen-Mellenburg, an die Herren von Helmstorf im gleichen Jahre ausstellen ließ, ersehen wir die Lage dieser Burg noch bestimmter; er veräußerte nämlich seinen thurn genant Auwil zwischen Buowiler vnd Winenberg (jetzt Innenberg genannt) in dem Thurgöw gelegen; westlich davon weist das Blatt Neufirch der topographischen Karte den Flurnamen „Burghalde.“ Hienach kann als ausgemacht gelten, daß zwischen Scherersbuhwyl und Innenberg, oberhalb der Hintermühle, eine Burg stand, die den Namen Auwyl trug.

— 3. Noch befindet sich ein dritter Ort dieses Namens links an der Straße von Sirnach gen Fischen, zwischen Wiezikon und Oberwangen; allein eine Burg oder Burgruine Anwyl ist auf dem Banne dieses Dorfes bis jetzt nicht bekannt geworden.

Indem man das pfälzische Geschlecht des Namens Anewyl, welches den gefeierten Truchessen Markwart hervorgebracht hat, für unsere Frage endlich einmal ganz außer Acht lassen sollte, gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, daß die thurgauische Adelsfamilie, die sich von Anwyl nannte, ihren Stammsitz bei Scherersbuhwyl gehabt habe. Gleichwohl läßt sich mit den bis jetzt zu Tage geförderten Belegen der Beweis hiefür nicht mit Sicherheit antreten, und dies um so weniger, als die Unsicherheit des Entscheidendes vermehrt wird durch eine gleichnamige St. gallische Familie (von Einwyl oder Anwyl) aus der Nähe von Gossau.¹⁾ Einzelne Glieder der thurgauischen Familie werden, wie das Thurgauische Urkundenbuch erzeigt, schon im dreizehnten Jahrhundert mit dem Titel milites, Ritter, namhaft gemacht und auch der Taufname Friedrich oder Frik ist bereits aus dem Jahre 1400 urkundlich zu belegen.

Was nun unsern Frik Jacob von Anwyl anbelangt, so gaben die wenigen bei Leu und Pupikofen befindlichen Notizen bisher geringe und dazu noch ziemlich unsichere Auskunft über diesen bei den Zeitgenossen jedenfalls sehr angesehenen Mann. Es wäre an der Zeit, seinen Lebenslauf, der eng mit den Bewegungen der Reformation im Thurgau verbunden ist, aufzuhellen. Ich bin augenblicklich nicht in der Lage, dies zu thun, vermag jedoch einiges Bauholz aufzutreiben für den, welcher Lust hat, sein Leben zu zimmern.

1481, 31. Oktober, Schadloshaltung Burkarts von Anwyl, Chorherrn zu Bischofszell, und seines Bruders, Frik Jacob v. A., gegen das Gotteshaus St. Gallen und den Leutpriester zu Niederbeuren, wegen einer jährlichen Pension von der Kirche daselbst (Stiftsarchiv St. Gallen).

1485 F. J. v. A. anwesend beim Turnier zu Ansbach (Crusius, Schwäb. Chronik 2, 123).

1489, 11. Juni. F. J. v. A. bittet den Abt Ulrich von St. Gallen um die Einwilligung zum Verkauf eines jährlichen Zinses, dessen Unterpfand Lehen vom Stift St. Gallen war (Stiftsarchiv St. Gallen).

¹⁾ Naf, Chronik von St. Gallen, Seite 11 bis 13 verlegt Neu-Anwyl nach Arnang. Vergleiche unser Regest von 1522.

1497, 15. März. Er entscheidet als Schiedsrichter einen Streit zwischen Ulrich von Sax und der Meisterin von Münsterlingen um den Hof Heimenhofen (Kopialbuch von Bürglen im St. Galler Stadtarchiv).

1499, 7. Januar. Vertrag des Gotteshauses St. Gallen mit F. J. v. A. als Lehensherren der Kirche und Pfründe zu Welfensberg, belangend den Zehnten auf dem Lömberg (St. Galler Stiftsarchiv).

1501, 15. Februar. F. J. v. A. meldet der eidgenössischen Tagsatzung in Zürich, daß die Hegauer Ritterschaft mit den Eidgenossen in freundliche Einung zu kommen wünsche, und läßt die Eidgenossen an den römischen König und dessen Regierung zu Innsbruck schreiben, sie möchten ihm seine Forderung bezahlen (Eidgenössische Abschiede III. 2, 99. 103).

1506, 25. Mai. F. J. v. A., Ritter, Hofmeister des Bischofs von Konstanz, erscheint mit andern Herren als Gesandter des römischen Königs Maximilian auf dem Tage zu Zürich zur Behandlung eines Bündnisses mit Max (ebendasselbst Seite 345).

1508 erbaute F. J. v. A. zu Rickenhub, unweit des St. gallischen Anwoh, einen Edelsitz (Näf, Chronik von St. Gallen, Seite 13).

1511, 9. September. F. J. v. A., Hofmeister des Bischofs von Konstanz, erscheint als Bote desselben auf der Tagsatzung zu Luzern mit Beschwerde wegen des Schlosses Gottlieben und wegen des Landvogts im Thurgau (ebendasselbst Seite 579).

1512, 7. Februar. F. J. v. A., Ritter, besitzt das Dorf Dogwyl (ebendasselbst Seite 596, Strickler, Altensammlung 2, Nr. 1146).

1513, 9. Dez. Abt Konrad III. v. H. Rechberg zu Einsiedeln empfiehlt den Herren von Schwyz seinen Oheim F. J. v. A., Hofmeister des Bischofs. Abt Konrad war früher Verwalter zu Freudenfels-Eichenz gewesen (Einsiedler Reg.-Nachtr. Nr. 41).

1517, 22. Juni, 20. November. F. J. v. A. ist Schiedsrichter in zwei Streitsachen (Stiftsarchiv St. Gallen).

1519, 14. März. F. J. v. A. und Ludwig v. Helmstorf Räte des Herzogs von Württemberg (Eidgenössische Abschiede III. 2, 1141).

1519, 17. August. F. J. v. A. ist Zusäßer eines Schiedsgerichts für den Bischof von Basel (ebendasselbst Seite 1186).

1519, 25. Oktober, ist erkrankt (ebendasselbst Seite 1200).

1520, 19. September. F. J. v. A., Vogt zu Bischofszell, hilft mit andern Zusätzern den Spruch formulieren in dem Streite des

Bischofs von Basel mit den Eidgenossen betreffend das Lehen der Grafschaft Valendis in Neuenburg (ebendasselbst Seite 1256).

1522, 17. November. Vertrag zwischen F. J. v. A. und den Besitzern des Gutes „Bisang“ bei Blaisen, welches denen von Anwoyl an die 200 Jahre her gehört hat, wonach die Inhaber dem genannten Ritter den Zins gen Bischofszell oder auf die Beste Rüwen Anwoyl liefern sollen (Raßbergisches Chartular).

1523, 28. Januar. Erste Disputation in Zürich. Schickt wol der bischof von Costenz sin wibbischof, doctor Johan Fabri, mit sampt sinem Hofmeister, her Fr. J. v. A., ritter, gen Zürich, si bitten, von dijem gesprech abgeston. Mocht nüt erschießen; man fuor für. (Fridol. Sickers Chronik von E. Gözinger, Seite 61. 190; Reßlers Sabbata 1, 177).

1523. Vertrag des Stifts St. Gallen mit F. J. v. A., Ritter, Vogt zu Bischofszell, wegen des Korn- und Bergzehutens, der von einigen Neugreutgütern zu Anwoyl nach Gossau gegeben werden soll. (Eidgenössische Abschiede IV. 1a, 294. Wyler Schriften im St. Galler Stiftsarchiv.)

1523, 3. August. Der Bischof von Konstanz gibt durch Ritter F. J. v. A. Bericht über allerlei Ungehorsam und Widerwärtigkeit, die ihm von einigen Priestern in seinem Bisthum begegne. (Eidgenössische Abschiede, ebendasselbst Seite 313 mit einer Bemerkung des Luzerner's Uysat: „Dieser hat hernach apostatiert, zwinglischen Glauben angenommen, vil böser sektischer Lieder gedichtet und drucken lassen.“)

1524, 20. Juli, 15. Dezember. Mitsiegler zweier Briefe (Münsterlinger Regesten Nr. 502. 503).

1524, 13. Oktober. Ritter F. J. v. A., früher Hofmeister des Bischofs von Konstanz, Vogt zu Bischofszell, verantwortet sich auf die Anschuldigung, daß er zu der lutherischen Sekte gehöre; man solle es ihm in Zukunft nur sogleich zu wissen thun, wenn wieder so etwas über ihn gesagt würde, damit er sich verantworten könne (Eidgenössische Abschiede IV. 1a, 504).

1524, November? — Streit mit Hans Kaspar von Bubenhofen wegen einer Hinterlassenschaft (Strickler, Aktensammlung 1, Nr. 938).

1526 gieng ich mit her Hansen Alber uf Fritz Jacobs von Anwoyl hochzit nachtes von Costenz, was mechtig dunkel, welche hochzit gehalten ist uf nechsten tag nach Andree (Sickers Chronik, Seite 74).

1527. F. J. v. A. läßt die „Beschreibung des Thurgaus“ im Druck erscheinen. Vorrede vom 9. Januar.

1528. Erscheint beim Abschluß eines Vertrages zwischen Pfarrer Keller in Regenstorf-Dielstorf (Egli, Aktensammlung Nr. 1125. 1433).

1529. Am 5. Februar hielten die Bischofszeller eine Gemeindeversammlung; diese beschloß, den Geistlichen Auftrag zu geben, daß sie die hl. Schrift durchforschten, um zu erfahren, ob die Messe und die Haltung der Bilder darin begründet sei. In seiner Antwort verneinte der städtische Klerus die Frage. Auf St. Paulstag wurden daher die Kirchen ausgeräumt und die Messen abgestellt. Zudem gab ihnen der Bischof einen Prädikanten, welchen sie haben wollten, also daß alles von den Bürgern ohne Kosten und Schaden reformiert ward. „Und ist allda,“ sagt Job. Keßler, „uffstifter und handhaber Gottes worts evangelischer warheit mit fürsichtigem rathschlag anfenglich und fürnemlich gewesen herr Friedrich von Nuwil warhaft ein ritter, ob er glich des bischofs hofmeister und ganz verwandter rath; e aber alles dann übung evangelischer leer verlassen wollen, sucht sinen lust in slißigem studieren; deshalben er sich keinen kosten vil gelerte bücher (als einen kostbarlichen schatz zu underhalt der warheit) ze sammeln beduren laßt.“ (Keßlers Sabbata von E. Göginger 2, 188. Siebers Chronik Seite 161. 162).

1530, 16. Mai. F. J. v. A. lädt den Reformator Ulrich Zwingli ein, nach der Synode, die demnächst zu Frauenfeld abgehalten werden solle, zu ihm zu kommen und bei ihm Herberge zu nehmen, oder, wofern der Geladene zu kommen verhindert wäre, ihm ein Empfehlungsschreiben für den jüngsten seiner drei Söhne, dessen Entwurf er ihm durch seinen Schwager, Hans Heinrich von Klingenberg, nach Frauenfeld überantworten lassen wolle, an den Landgrafen von Hessen zu bestellen (Zwingli opera. Vol. VIII. Epistolar. II, 454 bis 455).

1531, 5. Juli. F. J. v. A. und Ludwig von Helmstorf bitten Ulrich Zwingli um Fürsprache beim thurgauischen Landvogt für den Kaplan Weibel zu Bünenhofen (Strickler, Aktensammlung 3, Nr. 907).

1537. Frau Anna von Anwoyl, geborne von Klingenberg, Wittwe des Ritters F. J. v. A., verleiht das Gut in der Bizi dem W. Zwinger (Stiftsarchiv Bischofszell).

Seine drei Söhne hießen: Kaspar, Fritz Jacob und Hans Albrecht. Der letztere war Landvogt in Röteln und starb 1570 (Bierort, Bad. AGesch. 1, 439 und 505). Der Vater soll als Obervogt von Tübingen (1540?) gestorben sein. Sein Grabmal befindet sich in der

dortigen Stifts- oder Kollegiatkirche (Beschreibung des Oberamts Tübingen. Stuttgart 1867, Seite 225). Seine Nachkommen lebten in Württemberg, starben aber im Mannsstamm 1621 aus.

Da nach dem letzten Regest Frau Anna von Ainwyl (vergleiche Hügers Chronik Seite 681, 6) schon im Jahr 1537 Wittwe genannt wird, so kann ihr Gatte F. J. v. A. nicht wohl, wie Pupikoser und andere meinen, erst 1540 gestorben sein.

Vier geistliche Lieder von ihm enthält das „Nüw Gsangbüchle von vil schönen Psalmen vnd geistlichen Liedern, durch etliche diener der kirchen zu Costenz vnd anderstwo mercklichen gemeert, gebessert vnd in gschickte ordnung zesammen gstellt, zu übung vnd bruch jrer auch anderer Christlichen kirchen. Gedruckt zu Zürich by Christoffel Froschower Im Jar M. D. XL.“ Sie sind wieder abgedruckt bei Phil. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied, Band 3, Seite 804 bis 806.

F. J. v. A. soll auch (nach Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, Band 4, Nr. 1002, und Leu, Lexikon 1, 223) eine Helvetische Chronik geschrieben haben, welche in der That von S. Bullinger hie und da (z. B. Buch XI. Belagerung von Rapperschwil anno 1444) zitiert wird. Leider scheint dieselbe bis jetzt nirgends sich vorgefunden zu haben, so viel mir bekannt ist.

Die nachfolgende Schrift, die sich im Nachlasse des verstorbenen Defan J. A. Pupikoser vorgefunden, wird von den Bibliographen als äußerst selten bezeichnet. Sie umfaßt nur vier Seiten in 4°; Druckort und Drucker sind nicht angegeben. Sie scheint der erste Versuch des Verfassers gewesen zu sein.

(S. 1.
Titelblatt): **Beschreibung des volcks vnd
der landtschafft Thurgöw, durch
Fritz Jacob von Ainwyl
Ryttern, vßgang=
en im iar der zal
M D X X V i j.**

(S. 2.) **Dem Edlen gestrengen ritter her | Hanssem Landshad zu Stei-
nach, ¹⁾ embütt Fritz | Jacob von Ainwyl zu Nüwen ainwyl
rytter, sin früntlich wyllig dienst zuvor. Es hat vergangner**

¹⁾ Der Ritter Hans Landshad von Steinach wird unter die der Reformation günstigen Adelichen im Kraichgau (Gegend um Bruchsal)

zyten ain Thurgöwischer pur zu beschirmen Euangelischer leer, ain vierzilbisch gedichtle ²⁾ beschriben, vnd durch den truck lassen vßgon, Welches, wiewol es kurz ist, hat es doch etwas meisterchafft in imm, dadurch dan diu streng nit vnbillich in verwunderung komen syn möcht, was art doch dis landschafft hett, da ouch die groben puren, wider den gmainen bruch, söllche künstliche gedicht machent, Darumb diner strenge vnd lieb zu gefallen, beschrib ich die art vnd gelegenhait der laundtschafft vnd des volcks Thurgöw (welches ich durch tägliche erfarnuß, vnd vß gloubwürdigen gñichtschribern [so!] erlernt hab) nit zwar nach der lenge, als wol not wer, vnd die sach ouch erforderte, sonder nachdem es die kürze mins schribens hat verassen mögen.

Das wöllst von mir früntlicher mainung annemen, solt dir früntlichen dienst ze bewysen, mich allzyt gutwyllig ersinden, Geben zu Nüwen ainwoyl im Thurgöw, vß den nünden tag Juners im iar tujet fünffshundert zwainzig vnd siben.

(2.3.) **Thurgöw hat den nammen von** | dem Wasser Thur, wölches wasser jnn Thur= | göw, vnd namlich imm Thurtal entspringt vnd flüßt gegen Sonnen vßgang, demnach gegen Sonnen nidergang, miten durch das Thurgöw biß zu den Ryn. Thur= göw ist vor vast alten ziten ein fierder teil des stritparen mechtigen volcks Heluetiorum gesyn, dann als die selbigen Heluetier (dero houptmann Argentorix ein graff von Rypurg ³⁾ gewesen ist) jnen mit sampt jru nachpuren den Allgöwern oder Rechfelder ⁴⁾ fürnamen in Galliam zuziehen, die land jzunemen vnd sich alda niderzulassen vnd zu wonen, ouch dafür hielten das gezählt. Schriften des badischen Alterthumsvereins 1846. 1, 259. — ²⁾ Ueber dieses Gedicht siehe Pupikoser, Geschichte des Thurgaus 2², 182. — ³⁾ Im sechszehnten Jahrhundert drang so viel Quellenstoff aus dem Alterthum auf einmal sich den Geschichtsliebhavern auf, daß ihnen die Köpfe wirr wurden. Wer damals zum ersten Male auf die Idee kam, den Orgetorix zu einem Grafen von Rypurg zu machen, weiß ich nicht. — ⁴⁾ Er meint vermuthlich die Tulingi und Latobriges oder nach einer andern Lesart Latovici; denn die Boii, deren Namen

inen jölichß lichtigklich zuthun wer, sidmal sy die anderen alle mit sterck überträffen, vnd damit niemand begird oder anfechtung hett wider heim zu ziehen, vereintten sy sich deß, daß ein yeder sin engen huß vnd wouung, allen hußrat, frucht vnd was sy nit mit inen vff die reyß nemen möchten, verbrennen jölt, allß sy auch datten, Also sind die Thurgöwer ⁵⁾ auch mit gezogen, Vnd wz ⁶⁾ jr (der Helueten) anschlag jrn weg für Genff hinyu zunemen.

Als aber der Cesar Julius (der denn vff die zeyt herr dißhalb dem gepirg was ⁷⁾ jöllichens der Helueten anschlag vnd fürnemen bericht ward, gedacht er inen jrn anschlag zu wenden vnd widerstand zu thun, ließ ylentß von dem Genffer see biß an den berg Thura ⁸⁾ ain maur sechzehen schuch hoch, und nünzehen tusend schritt lang vnd einen graben danor machen, nam im selber für inen alda zu weeren, Als aber den Helueten deß keisers fürnemen angezeigt ward, gedachten sy ein andren weg zu suchen, wurben an die Burgundier genant die Hedwischen ⁹⁾ her (Seite 4) dißhalb dem wasser Sena ¹⁰⁾ gelegen, die dann inen gefründt vund geschwägrett ¹¹⁾ warend, erlangtent jo vil by inen, daß sy inen baß gaben, damit namen sy jrn herzug für, zugen über die Hedwischen biß an das wasser Sena, welches wasser die nider vnd oberburgundischen (das ist die hedwischen vnd die Sequanischen) von ein andren scheidet, richtteten über das wasser Sena ettlich pruggen vund zoch dry teil deß heers hinüber, vnd der vierd teyl (das waren die thurgöwer)

man frischweg mit Bayern übersekte, konnte man im sechszehnten Jahrhundert nicht wohl in den schwäbischen Allgäuern finden. — ⁵⁾ So deuteten die Gelehrten damals den Namen der Tigurini. — ⁶⁾ Lies: was, d. h. war. — ⁷⁾ Der Tribun Vatinius brachte im Jahre 59 den Antrag an's Volk, daß C. auf fünf Jahre Gallia Cisalpina (was der Verfasser wohl unrichtig versteht) und Illyricum zu Provinzen erhalten sollte; der Senat fügte dann noch Gallia Narbonensis dazu. — ⁸⁾ Jura. — ⁹⁾ Die Hæduer. — ¹⁰⁾ Die Saone, bei Cæsar Arar. — ¹¹⁾ Ambarri. necessarii et consanguinei Hæduorum. Cæs. BG. 1, 11.

beleib her dißhalb, der meinung, mornundes oder über ettlich tag auch hinüber zuziehenn, Aber der keiser hatt sich mitt sinem kriegs volck erhept, zoch mit grosser yl daher gegen den veinden (dann er hatt die artt an im, was er vermeint das zu thun wer, das tät er fürderlich on verzug) vnd betratt die thurgöwer nach her dißhalb der Sena, überfiel die on bewart, gwan den syg vnd schlug die thurgöwer vund sprach zu sinen kriegern: Sehent zu lieben kriegere, gleicher wiß wie diß vierdeil der Helueten die thurgöwer vormals in Italienn¹²⁾ vnsern schweher¹³⁾ Lucium Cassium in abwesen der andren dryer teil der Helueten, erschlagen haben, also sind sy vns hetzund ouch in abwesen der andren worden das wir sy geschlagen vnd vnsern schweher gerochen haben Also sind die thurgöwer¹⁴⁾ ein vierderteil der Helueter, vnd vff die selbig zeitt welscher sprach¹⁵⁾ gewesenn zc. zc.

Wie aber die tütsch sprach by inenn zugenomen hab find ich also. Als der Cesar yetz die thurgöwer überwunden hett, wollt er sin glück wyter gegen den Helueten versuchen, fand weg das er durch bruggen eyns tags über die Sena kam, do die Helueten vormal zwentzig tag an gebrugget hatten,¹⁶⁾ zoch also den finden zwölff tag nach, also das der hindrest teil des heers der Heluetern (Seite 5) des keisers vordren teil nit mer dann sechs tusend schridt wyt von ein andren waren, also, das kein teil dem andren den strit oder sinen vorteil übergeben wolt. Danebend geschachen vil guter schalmützen, vnd ward wenig erschlagen. Die wil aber die heer so nach by einandren lagen, mocht es sich nit erwerben, sy kamen zu strit, die Helueten daten ritterlich vnd mannlich weer, stritten ganz onerschrockenlich, der maß, dz der strit ein ganzen tag byß in die nacht weret, das nieman wüssen mocht vff welchen teil der syg fallen wolt.

¹²⁾ Nach der jetzt herrschenden Ansicht um Agen an der Garonne, im Gebiete der Nitobrigen. — ¹³⁾ Der Schwiegervater Cäsars hieß Calpurnius. — ¹⁴⁾ Tiguriner. — ¹⁵⁾ Gallischer, keltischer Sprache. — ¹⁶⁾ Cæsar BG. 1, 13.

Aber dz glück daß dem Cesar alweg für alle menschen vnd in allenn sachen bystund,¹⁷⁾ viel zu letst vff des keisers syten, dz er die Helueten (doch in kainer flucht besonder in mannslicher weer) überwand, vnd zugen in der nacht vß dem strit der Helueten hundert tusend vnd drissig tusend man hinweg. Als aber der keiser denen ylenz nit nach ziehen wolt, wurden die Helueten mangell halb der lifrung, vnd sunst allerlei gebrechen darzu bracht, daß sy legaten zum keyser schickten erlangten by jm ein friden hieß sy der keiser widerumm in ir landtschafft ziehen, beualch jnen die flecken, so sy verbrendt hatten, widerumb buwen, verschuff auch by jrn anstößern dz sy inen narung gaben vnd für setzten, vff daß sy den hunger vertriben möchten, diewil sy doch alle frucht verloren, vnd nüt mer hetten, tedt daß allermeist darumb, daß die landtschafft der Helueter nit ler stüende, vnd die tütschen enthalb ryns die nit innemen, Zum der Helueter läger wurden tafeln funden vnd dem keiser bracht, daß der Helueter man, frowen vnd kinder von heimet gezogen wärind drymal hundert duşend vnd acht vnd sechtzigtusend personen, von denen sind hunderttusend vnd zwey vnd fünffzig tusend¹⁸⁾ wider heimkomen, vnd waren die tafeln mit kriechschen buchstaben (Seite 6) geschriben, Als nun der kayser daß großmchtig manulich vnd stritpar volck die Helueten überwunden hätt, komen garnach von allen Prouinzen des ganzen Gallerlands legaten, wunstend dem kayser glück, erbotent sich vil ghorjame, Vnder denen kamen auch die burgundişchen Hedwişchen, vielen dem keiser zu fuş, clagten sich mit geneigten höpfern vnd weinenden ougen, wie die tütschen sy übertrungen, täglich über Ryn schiffen, nemen ir landtschafft yn, lieffen sich allda nider, hetten sy inen zinspar gmacht, darumm sy jnen jr eigen kind zu gysel geben hetten, vnd diewyl sy alweg an dem Römischen gewalt trüwlich vnd wol gefaren wärind, batten sy jnn (den Keiser) daß er die Tütschen irs fürnemens abstellen wölte. Der

¹⁷⁾ Cäsars Glück war sprüchwörtlich. — ¹⁸⁾ Cæsar BG. 1, 28 sagt: numerus milium e et x.

taifer namn die sach an, schickt legaten zu den Tütschen, begert einer tagleistung, ¹⁹⁾ Aber der Tütschen oder Schwaben künig Ariouistus schlug die tagleistung ab, zoch damitt über Ryn, wolt syn ingenomen land behalten, vnd dem keyser widerstand thun, kam mit dem keyser zu strit, verlor den stryt, kam junder fluchtt in ein züllen ²⁰⁾ über Ryn, sine zwey wyber (dero eine ein Schwebin die ander ein Beyrin was ²¹⁾) wurden ju mit samt der einen dochter erschlagen, die ander dochter ward gefangen. Demnach sind die Schwaben oder ²²⁾ Tütschen mit dem keyser vereint worden, mit im nit allein gen Rom, besonner in Egipten oder Alexandrien gezogen, ²³⁾ vnd do sy also des keyserß früntschafft erlangten, haben sy ir erst fürnemen wider vnderstanden, vnd also mit der zyt die lantschafftten herdißhalb Rynß ingenomen vnd sich da nider gelassen. Also vnd der gßalt, sind die landtschafftten der Helueten, vnd demnach hinab biß gen Cöln zu tütischer sprach komen. Nun wyter von der gelegenheit der landtschafft vnd art des Thurgöwß (Seite 7) anzeigung zu thun, so ist zu verstou, dz die Landtschafft ²⁴⁾ sich nach der lenge streckt vff eilß lenndischer mil wegß vnd nach der breite sechs myl, vnd hept an, an ort vnd end da das wasser Lindtmarch louft in den Rhen, ²⁵⁾ gat die Lindtmarch für Baden im Ergöw hinuf gen Zürich, den Zürchersee hinuf biß gen Raperischwyl vnd Kaltbrunnen, von dannen über ettliche ruhe vnd hohe gepirg biß zu sant Johann inn der graf-

¹⁹⁾ Cæsar BG. 1, 34: placuit ei, ut ad Ariovistum legatos mitteret, qui ab eo postularent, uti aliquem locum medium utriusque colloquio deligeret. — ²⁰⁾ Boot, Schiff. — ²¹⁾ Cæs. BG. 1, 53: Duæ fuerunt Ariovisti uxores, una Sueba natione, altera Norica. — ²²⁾ Das oder ist bezeichnend für die Auffassung des sechs-zehnten Jahrhunderts. — ²³⁾ Viele Deutsche nahmen fortan Dienste in Cæsars Heer; das Reißlaufen der deutschen Stämme ist alt. — ²⁴⁾ Er meint hier natürlich den Umfang des alten Gaues Thurgau. Siehe Meyer, Gesch. des Schweiz. VRechtes 1, 194. — ²⁵⁾ Der Leser wird diesen Fehler, demzufolge die Lindtmarch (sonst Lindmagt genannt) geradezu in den Rhein fließen soll, von selbst verbessern.

schaft Döckenpurg gelegen, da dan das obgemelt wasser Thur
 entspringt, von sant Johann durch die Landtschaft Appenzel
 den Albstein vff die rechten hand lassende, hinüber widerumb an
 den Ryn, den Ryn hinab inn den Bodensee bis gen Costanz,
 von Costanz den Ryn vnnnd Budersee hinab gen Steckporen,
 von dann wider in den Ryn, vor der statt Stein hinab gen
 Dieffenhoffen, vor der Statt Schaffhufen hin gen Egliow, gen
 Keiserstul vnd Clingnow, vnnnd widerumb in den Ryn, an ortt
 vnnnd enden da die Lindtmarch in den Ryn loufft. Vnd hat
 diser zirkell in im begriffen achtzehen gemureter Stett vnnnd
 Stettlin, namlich, Steckborenn, Dieffenhofenn, Egliow, Keiser=
 stul, Clingnow, Zürich, Raperichwil, Regensperg, Bülach, Wint=
 terthur, Fromensfeld, Wyl, Liechtensteig, Bischoffzell, Sant=
 gallen, Urban vnd Costanz, So sind ouch in diser Landtschaft
 gelegen hundert zerbrochner schloß, vnnnd achtzig ganzer schloß
 vnnnd schlößlin darinn man wonung hat, Sunst so ist die landt=
 schafft ganz fruchtpar, dergleichen nit wohl erfunden werden
 möcht, als von gutem wynn und korn gwechß, opß, vich und
 vyl guter alppen, süßen weiden, daruon man vil vichß erzücht,
 feß vnd schmalz ersennet, besunder so ist diß Landtschaft fisch=
 rich, vrsachennd die dry großenn anstossend see, als der (Seite 8)
 Bodensee, Budersee vnd Züricher see, der Ryn und die Lindt=
 march, darzu ettlich ander see in der artt gelegen, darzu vil
 fischreicher wasser als die Thur, die Sitter, die Töß, die kämt,
 vnd ander bäch. Wildtprädtt hat diß land nit sunderßvyl, schafft
 vyle der welt, den diß Landtschaft hat onglöpflich vylvolck mag
 mit waarhait sagen, das diser zirkel wol zwaintzig tußet
 stritparer mann, die weder zu iung noch zu altt sind,
 vermag, sunst ist es ain menschlich vnd früntlich
 volck, by dem wol ze woneu ist.

Dr. Johannes Meyer.

Thurgauer Chronik des Jahres 1885.

Im Laufe des Jahres 1884 wurden im Kanton folgende Vergabungen gemacht:

a) für kirchliche Zwecke	Fr.	10,000. —
b) für Unterrichts- und Erziehungswejen	„	40,109. —
c) für Armen- und Unterstützungszwecke .	„	40,260. —
d) für gemeinnützige Zwecke	„	10,870. —
Total		Fr. 101,239. —

Fr. 22,714 mehr als im Vorjahre.

Die Zahl der Primarschulen betrug 181; die Zahl der obligatorischen Fortbildungsschulen 142, und die Zahl der freiwilligen Fortbildungsschulen ist von 18 auf 22 gestiegen mit 375 Schülern.

Die indirekten Abgaben mit Einschluß der Regalien betragen pro 1884 Fr. 287,812, die direkte Einkommens- und Vermögenssteuer à $1\frac{1}{4}$ ‰ Fr. 363,842.

Hausierpatente wurden gelöst 1490.

Die Zahl der Sekundarschüler vermindert sich von Jahr zu Jahr. 1877/78 zählte man 825, 1883/84 nur noch 659 Schüler im ganzen Kanton.

Geburten pro 1883 im Kanton haben 2859, Todesfälle 2060 stattgefunden.

Ehen wurden im Ganzen 751 geschlossen.

Der Betrag der Mobiliarversicherungen betrug im Kanton Thurgau im Jahr 1863 zirka 31 Millionen Franken, im Jahr 1884 stieg derselbe auf rund 137 Millionen Franken.

Januar.

Der thurgauische landwirthschaftliche Verein beschloß, mit dem 50jährigen Jubiläum eine Ausstellung zu verbinden, und zwar in Frauenfeld oder Weinfelden.

Der Kanton Thurgau zählte auf den 1. Januar 1886 freiwillige Schießvereine mit 4636 Mitgliedern, welche zusammen Franken 10,022 Bundesbeiträge erhielten.

Der Regierungsrath erließ ein neues Reglement für die Primarschul=Inspektoren, wonach jede Schule mindestens zweimal besucht werden muß.

3. Die evangelische Gemeinde Wagenhausen wählte Herrn Pfarrer Luz zu ihrem Seelsorger.

4. In Weinfelden feierte das Bataillon Nr. 14 die 20jährige Rückkehr von dem Okkupationsdienste in Genf; zirka 250 Mann folgten dem Rufe. Der abgehaltene Appell ergab 11 Prozent Gestorbene.

5. In Romanshorn und Bischofszell wurden Versammlungen abgehalten für Abschaffung des Impfwanges, in Frauenfeld dagegen für Beibehaltung desselben.

8. Die katholische Gemeinde Heiligkreuz wählte zu ihrem Pfarrer Herrn Kaplan A. Elsener von Sargans.

In Amrisweil erscheint seit Neujahr der „Amrisweiler Anzeiger.“

10. In Guttannen-Bern starb der frühere Herr Pfarrer Kopp von Schönholzerweilen.

11. Das kantonale Impfgesetz wurde mit 9658 gegen 6833 Stimmen verworfen, so daß in Zukunft der Impfwang abgeschafft ist.

Als fünfter Nationalrath wurde mit großem Mehr Herr Präsident Schümperlin in Kreuzlingen gewählt.

In Frauenfeld starb Herr alt-Gemeindeammann Büchi, ein beliebter Volksmann.

12. Der Untersee ist bis Steckborn zugefroren; die Freude der Schlittschuhläufer dauerte aber nur zwei Tage.

15. Im Thurgau hat sich ein Schwingerverein gebildet, um dieses Nationalspiel zu pflegen.

18. In Weinfelden starb Herr Bezirksrath Kaspar Bornhauser, langjähriger Geschäftsführer der kantonalen Viehschau, ein pflichtgetreuer Beamter und beliebter Volksmann.

22. In Märstetten tagte der kantonale Jägerverein.

26. Der Untersee ist heute zum größten Theil zugefroren.

28. Bei Oberaach brannte eine neuerbaute Scheune nieder; das angebaute Wohnhaus konnte gerettet werden.

Eine prachtvolle Schlittbahn erhielt sich bis zum 20. Januar. Schon längere Zeit mußte dieses Vergnügen entbehrt werden. Vom 26. bis Ende des Monats trat Regenwetter ein, vermischt mit Schnee.

Februar.

2. In Sirnach ermordete Bäcker Büchi seine 70jährige Haushälterin, um sie zu beerben.

Als Inspektor der gewerblichen Fortbildungsschulen für die Ostschweiz wird Herr Pfarrer Christinger bezeichnet.

3. Herr Veterinär Brauchli in Wigoldingen wird als thierärztlicher Physikatsadjunkt für den Bezirk Weinfelden, zum Geschäftsführer der kantonalen Viehschau Herr E. Debrunner in Mettendorf bezeichnet.

4. Evangelisch Mazingen wählte den bisherigen Pfarrverweser, Herrn K. Toggweiler, zu ihrem Seelsorger.

Die ersten Staaren sind in Herdern eingezogen.

Der thurgauische Gewerbeverein tagte in Frauenfeld und behandelte das Patentretegesetz.

5. Weinfelden erhält als Bundesbeitrag 25 Prozent an die Kosten einer Entwässerung der Neben an der Schloßhalde.

6. Bei Leutswil wollte Johann Roth die gefrorene Thur überschreiten, brach aber ein und ertrauf.

7. Als Festpräsident für das Kantonalgesangfest in Steckborn wird der dortige Herr Pfarrer Häberlin bezeichnet.

8. Auf Veranlassung der thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft werden eine größere Anzahl Exemplare des Schriftchens von Dr. Custer über die Gesundheitspflege des Kindes im ersten Lebensjahre im Volke gratis vertheilt werden.

9. Auf dem Untersee bei Steckborn fand ein Eisfest mit Beleuchtung und Musikbegleitung statt.

12. Die ersten Truppen der VII. Division rückten in die Kaserne Frauenfeld ein: Unteroffiziere, welche die diesjährige Schießschule zu passiren haben.

14. In einem österreichischen Kloster starb die letzte Chorfrau von dem aufgehobenen Kloster Kalchrain in einem Alter von 78 Jahren.

17. In Frauenfeld wurde bei günstiger Witterung und unter großer Betheiligung ein äußerst gelungener Fastnachtszug ausgeführt.

18. Der Regierungsrath hat 15 Beförderungen thurgauischer Offiziere vorgenommen.

20. Mit diesem Tage wurden die regelmäßigen Fahrten der Dampfschiffe auf dem Untersee wieder aufgenommen.

25. Pfyn erhält ein Telegraphenbureau.

Nach einer Berechnung des eidgenössischen statistischen Bureaus würde die Bevölkerung des Kantons Thurgau auf 1. Juli 1885 sich auf 102,417 Seelen stellen; seit 1870 ergibt sich eine Zunahme von 6252 Seelen.

26. Der thurgauische landwirthschaftliche Verein bezeichnete durch Abstimmung unter sämtlichen Mitgliedern Weinfelden als Festort für die 50jährige Jubiläumsfeier, abzuhalten Anfang Oktober 1885.

Nachdem Anfangs Februar der Schnee durch warme Temperatur verschwunden, trat trockenes Wetter bis gegen Ende des Monats ein, so daß die Rebarbeiten größtentheils beendigt werden konnten.

M ä r z.

1. Die Wahl eines Bezirksrathes und Vizestatthalters im Bezirke Weinfelden kam im zweiten Wahlgange nicht zu Stande.

2. Großrathsverhandlungen in Frauenfeld. Der finanziellen Nothlage der Ortsgemeinde Niederneunforn wird durch Abschreibungen bei der Finanzverwaltung abzuhelpen gesucht.

Für die Primarschul-Inspektoren wird ein neues Reglement erlassen.

Tägerweilen wird als 25. Sekundarschulkreis bezeichnet.

Sechs Ausländer werden in das thurgauische Kantonsbürgerrecht aufgenommen.

6. Für das eidgenössische Schützenfest in Bern wird eine Kantonal-Ehrengabe von Fr. 400 bewilligt.

8. In Weinfelden tagte der kantonale neugegründete Jägerverein.

10. Die thurgauische Kantonalbank schließt ihre Rechnung pro 1884 mit einem Reingewinn von Fr. 81,916, ab.

Für die Brandbeschädigten in Balterzweil-Bichelsee sind im Ganzen Fr. 25,153 eingegangen.

13. Im Kanton Thurgau soll eine Obstbau-Statistik durchgeführt werden.

10. Das neue Geläute, von Herrn Rütchi in Marau gegossen und für die neue Kirche in Märweil bestimmt, wurde in bekränzten Wagen auf dem Bahnhofe Weinselden abgeholt.

11. Als Kasernier in Frauenfeld wird Herr Lieutenant Frei von Straß gewählt.

12. In Amrisweil gerieth ein vierjähriges Mädchen unter einen geladenen Wagen und wurde erdrückt.

14. Am 12. und 13. fanden die Prüfungen an der Kantonschule statt. Laut Programm wurde für eine historische Abhandlung Herr Professor J. Büchi bezeichnet, der „Stilichos Zug nach Germanien“ in kurzen Zügen trefflich schilderte; es wurden 56 neue Schüler aufgenommen.

16. Anlässlich seines 80. Geburtstages wurde Herrn Stiftsdekan v. Klein in Kreuzlingen ein Fackelzug gebracht.

17. Das erste Gewitter im mittleren Thurgau entladet sich über den Ottenberg Abends gegen 6 Uhr. Unter heftigem Donner, vermischt mit Hagelförnern, schlug der Blitz mitten im Dorfe Weinselden in das Gasthaus zum „Hirschen,“ glücklicherweise ohne zu zünden.

20. Als Geistlicher der Strafanstalt Tobel wird für den aus dem Kantone ziehenden Herrn Pfarrer Oberholzer Herr Kaplan Epper in Commis bezeichnet.

21. Herr Sekundarlehrer Uhler in Kreuzlingen wurde zum Lehrer der französischen Sprache am Seminar in Kreuzlingen vom Regierungsrathe gewählt.

Der neue Lehrplan für die Mädchenarbeitschulen wird mehrerenorts angefochten als zu weitgehend.

22. Die Bahulinie Sulgen-Bischofszell-Göskau geht für Franken 1½ Millionen in den Besitz der Nordostbahn über.

Bei Ermatingen wurden zwei Frauen durch Bruch der Spannvorrichtung eines Wagens sehr schwer verletzt.

23. Die Municipalgemeinde Wigoldingen beschließt, zwei neue Feuerpumpen für Engwang und Illhart anzuschaffen.

23. In Solothurn leistete zu Händen der betreffenden Kantone Herr Dompropst Dr. Fiala den vorgeschriebenen Eid als neugewählter Bischof der Diözese Basel.

24. Bei dem thurgauischen Kantonschießen in Amrisweil wird die Konstanzer Regimentsmusik mitwirken.

Aus verschiedenen Gegenden des Kantons werden größere und kleinere Waldbrände, veranlaßt durch Kinder, gemeldet.

26. Ein ausgebrochener Brand in Rorschach veranlaßte drei in Arbon wohnende Arbeiter, dem Brandplatze in einem Schiffchen näher zu kommen; sie ertranken, ohne daß deren Leichname bisan- hin aufgefunden wurden.

Der ganze Monat April war vorwiegend kalt, regnerisch, mit theilweisem leichterem Schneefall.

Mai.

2. In Frauenfeld wird die Frage um Uebernahme des nächsten eidgenössischen Schützenfestes von Behörden und Gesellschaften lebhaft besprochen.

Der bekannte Gasthof zum „Falken“ in Frauenfeld wechselt seinen Besitzer.

3. An diesem Tage fand in Hauptweil die feierliche Grundsteinlegung einer neuen evangelischen Kirche statt.

6. Ein zehn Minuten andauerndes Hagelwetter in Dießenhofen richtete bedeutenden Schaden an.

10. Das diesjährige kantonale Sängersfest findet in den Tagen vom 12. und 13. Juli in Steckborn statt.

12. Für die diesjährigen landwirthschaftlichen kantonalen Ausstellungen werden zirka Fr. 3000 als Viehprämien zur Verwendung kommen.

Die Bockenfälle mehren sich im Bezirke Weinfelden, wovon mehrere mit tödtlichem Ausgange.

13. In der Schwurgerichtssitzung zu Weinfelden wurden vier Fälle behandelt: Unterschlagung, Hehlerei, Betrug und Todtschlag.

15. Starker Schneefall im ganzen Kanton; großer Schaden an Bäumen. Darauf kalter Regen. Am zweiten Tage warmer Sonnenschein.

18. Der Regierungsrath hat sämmtliche Sekundarlehrer für eine neue Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

20. Die ornithologische Gesellschaft des Oberthurgau beschloß, sich an der kantonalen Ausstellung in Weinfelden zu betheiligen.

21. In Adorf wurde in einem Streite mit Italienern ein Schreiner von Uzwyl erstochen.

22. Zu Kampfrichtern des thurgauischen kantonalen Sängersfestes sind bezeichnet die Herren Regierungsrath Haffter und die Direktoren Wiesner und Münzinger.

23. Die Gemeinde Weinfelden hat entgegen einem Antrage des Gemeinderathes die Erstellung weiterer Brunnen und Wasserleitungen verworfen.

Die seinerzeit über die Gemeinde Niederneunforn verhängte staatliche Vormundschaft wurde aufgehoben.

25. Anlässlich des neu erstellten Friedhofes in Sulgen entschied der Regierungsrath, daß die Beerdigungen der Reihe nach, ohne Unterschied der Konfession, zu geschehen haben.

27. Großrathssitzung in Weinfelden. Genehmigung der Kantonalbankrechnung, welche mit einem Gewinn-Saldo von Franken 81,916 abschließt.

Wahl von Herrn Obergerichter Altwegg zum Präsidenten des Obergerichtes.

Habersreuti wünscht die Lostrennung von der Gemeinde Märwil; der Große Rath lehnt das Gesuch in Folge mangelnder Kompetenz ab.

30. In Kenzenau brannte in Folge Blitzschlag ein Wohnhaus nieder.

Der Monat Mai war in den zwei ersten Dritteln kalt, regnerisch, unbeständig, im letzten Drittel aber schön und sommerlich heiß.

Juni.

2. Das Polizeidepartement macht, veranlaßt durch eine Eingabe des kantonalen Thierschutzvereins, neuerdings auf das bestehende Gesetz betreffend den Gebrauch der Hunde als Zugthiere aufmerksam.

In Dießenhofen wurde ein einsteigender Dieb rechtzeitig von dem Hausbesitzer festgehalten.

4. Bei Leimbach schlug der Blitz in ein Wohnhaus, ohne zu zünden; das Ramin wurde zertrümmert.

5. Die Dampfbootverwaltung für den Untersee schloß ihre Rechnung mit einem Gewinn-Saldo von Fr. 15,645 ab.

In Mattwil starb Herr Hauptmann Leumann, ein verdienter Industrieller.

7. Bei Altnau fand man drei Wochen nach dem starken Schneefall blühende Trauben.

9. Die paritätische Kirchengemeinde Sulgen beschloß, die Katholiken von der Benutzung des Friedhofes auszuschließen, gegen den Regierungsrathsbeschluß.

11. In Weinfeldern fand man im Rebberge ebenfalls blühende Trauben.

Das neue Geläute in Märweil von Gebrüder Rüttchi in Aarau hat seine Probe bestanden und ist zur größten Zufriedenheit ausgefallen.

15. Bei Bischofszell ertrank in der Sitter ein dortiger Mahlknecht.

18. Aus Lägerweilen und Ottoberg werden zwei Blitzschläge in Wohnhäuser gemeldet, ohne zu zünden.

20. Ein prachtvolles Meteor wurde gleichzeitig in Neunforn und Aarau gesehen.

22. Dem Regierungsrath wurde die Besitzergreifung des Bischofsstuhles durch Herrn Dr. Fiala von dem Diözesanvorort angezeigt.

24. Auch in Ermatingen ist die Blutlaus massenhaft aufgetreten.

26. Das Gießereigebäude in Kradolff brannte vollständig nieder.

28. Mormonenapostel durchstreifen den Kanton, um leichtgläubige Leute, namentlich weibliche Mitglieder, zu werben.

Das thurgauische Kantonschießen in Amrisweil fand bei schönstem Wetter und ungemein zahlreicher Betheiligung der Bevölkerung statt. Die Feisthütte wurde elektrisch beleuchtet.

Der ganze Monat war trocken, warm, und förderte des Guten viel, namentlich die Trauben; schon lange war kein solcher Juni mehr zu verzeichnen.

Julii.

1. Ueber Mazingen, Stettfurt, Wellhausen, Tuttweil, Hüttlingen, Thundorf entlud sich ein furchtbares Hagelwetter und richtete an Obst, Trauben, Kartoffeln und Frucht großen Schaden an.

2. Die thurgauische katholische Synode erledigte in Weinfeldern ihre Traktanden in einer halben Stunde.

3. Ein schweres Unglück ereignete sich auf dem Waffenplaz Frauenfeld, indem eine Granate freipierte und zwei Mann sofort tödtete, einen Mann schwer, und einen vierten leichter verwundete.

Acht thurgauische Turner holten sich an dem St. gallischen Kantonsturnfest in Rorschach schöne Preise.

4. In Romanshorn wurde ein während dem Dienste krank gewordener Schleppschiffsführer, der in Lindau in den See gefallen, beerdigt.

5. Die Rangordnung der Nordostbahn pro 1884 ergibt für

den größten Verkehr Romanshorn, Frauenfeld, Weinfelden, Arbon etc.

7. Der ganze hintere Thurgau war von dem Hagelwetter vom 1. Juli stark betroffen. Der Schaden zeigt sich weit größer, als früher anzunehmen war.

9. Die thurgauische Gemeinnützige Gesellschaft tagte in Frauenfeld. Herr Pfarrer Christinger sprach über die Bekämpfung des Alkoholismus mit besonderer Rücksicht auf die Heilighaltung des Sonntags.

In Göttighofen wurde ebenfalls ein prachtvolles Meteor Nachts 11 Uhr gesehen.

Der landwirthschaftliche Verein hielt eine Sitzung in Dießenhofen. Hauptthema: Hebung des Grünfutters und Pflege des Obstbaues.

11. Herr Pfarrer Wirth in Romanshorn mußte wegen andauernder Krankheit seine Entlassung aus dem thurgauischen Verbands nehmen.

12. Das thurgauische kantonale Gesangsfest wurde in Steckborn bei sehr großer Betheiligung, namentlich von Gastvereinen, gefeiert.

In allen katholischen Pfarrkirchen wurde der erste Hirtenbrief des Bischofs von Basel verlesen, demzufolge die Firmung im ganzen Kanton im August erfolgen wird.

14. Ueber Affeltrangen, Frittschen, Rickenbach, Braunau orkanartiger Sturm mit Hagelschlag und großem Schaden der Kulturen.

15. Ein in Hauptweil errichteter Bazar ergab die schöne Summe von Fr. 2340 für ein Geläute für die neue Kirche daselbst.

17. Raapersweilen feierte das fünfzigjährige Jubiläum ihres Lehrers J. Wegmann.

20. In Müllheim und Feldli brannten je ein Wohnhaus und eine Scheune nieder; in Frauenfeld ebenfalls Feuer, das bald durch Militär gedämpft werden konnte.

23. Zwei junge Männer ertranken beim Baden bei Eichenz.

25. Das Geschwornengericht behandelte im Jahr 1884 in elf Sitzungen 29 Fälle; das Kassationsgericht trat im Berichtsjahre nie zusammen.

Am Unteroffiziersfest in Freiburg und am eidgenössischen Schützenfeste in Bern holten sich viele Thurgauer schöne Preise.

27. Ein Bahnwärter in Romanshorn kam unter den Zug; die Räder trennten ihm einen Arm vollständig vom Körper.

29. Die Kirchgemeinde Scherzingen beschloß, eine Neubaute des Kirchenturmes vorzunehmen.

Der ganze Monat Juli hatte sozusagen keinen einzigen Regentag, mit Ausnahme einiger kurzer heftiger Gewitter.

Die Hülsenfrüchte konnten trocken, theilweise in schweren Garben, eingebracht werden. Mit dem Emden wurde schon gegen Ende des Monats begonnen. Schwere Gewitter schädigten die Landbewohner in und außer dem Kanton; die freundeidgenössische Hülfe tritt auch hier möglichst in die Schranken.

August.

2. Am Untersee und im mittlern Thurgau tritt der falsche Mehlthau und Schimmelpilz der Trauben in besorgnißerregender Weise auf, und die Rebbesitzer arbeiten diesen Krankheiten energisch entgegen durch Schwefeln der Blätter.

3. Müllheim (Dorf) erhält ein eigenes Telegraphenbureau.

Zwischen Ermatingen und Gottlieben stürzte sich eine unbekante Frauensperson in den Rhein und ertrank.

5. Aus verschiedenen Gegenden kommen Berichte über rothe Beeren in den Reben. Im Jahr 1865 wurden vor dem 10. August keine rothen Beeren bemerkt.

Laut Mittheilung des statistischen Bureaus in Bern sind im Laufe des Jahres 1884 85 Personen mehr ausgewandert gegenüber der hohen Zahl 250 im Jahr 1883.

6. Starkes Gewitter, ohne Schaden im obern Thurgau, trotz vieler Blitzschläge.

8. Für das dritte landwirthschaftliche Fest wird den Ausstellern freier Eintritt gewährt und als Festmusik die „Harmonie“ von Weinfelden bezeichnet.

9. Thurg. kant. Turnfest unter großer Betheiligung in Kreuzlingen.

Dem Herrn Jakob Meyer, geboren 1808, dem Senior der thurgauischen Lehrerschaft, ist vom Regierungsrath die nachgesuchte Entlassung unter bester Verdankung ertheilt worden.

10. Evangelisch Leutmerken wählte an Stelle des zurückgetretenen Herrn Pfarrer Schaltegger Herrn Pfarrer W. Kamli von Zürich zu ihrem Seelsorger.

12. In Eichlikon verbrannte sich eine Magd durch Entzündung von Ligroin lebensgefährlich.

14. Die Firmung wurde im ganzen Kanton durch den Bischof von Basel unter großer Theilnahme der Bevölkerung vollzogen.

Der deutsche Kronprinz, aus Graubünden kommend, bereiste unsern Kanton von Rorschach nach Konstanz.

Das Referat von Herrn Pfarrer Christinger über Bekämpfung des Alkoholismus wird im Druck erscheinen.

15. Verschiedene Blißschläge werden von Weinfelden, Buhweil und Bußnang gemeldet.

Bei Horn strandete das Dampfschiff „Friedrichshafen.“ Die Passagiere und Mannschaft wurden gerettet. Das Dampfboot wurde nach einigen Tagen wieder flott gemacht und nach Friedrichshafen gebracht.

16. Bei Amlikon ertrank beim Baden Schreiner Jakob Heß von Märstetten.

20. Der Rekrutenuntersuch pro 1886 bestimmte von 1018 Mann 564 als dienstpflichtig.

Auf dem Rollen wurde ein Sängertag abgehalten.

25. Für das Schuljahr 1885/86 sind an die Primarschulen Fr. 33,665 und an die Arbeitsschulen Fr. 9840 Staatsbeiträge verabreicht worden.

In Münchweilen starb Herr Fabrikbesitzer Jakob Heiß im Alter von 74 Jahren, ein geachteter und beliebter Industrieller.

26. Im Postbureau Kreuzlingen wurde ein Einbruch verübt.

Von Ort zu Ort wird eine zahlreiche Zigeunerbande geschoben, Niemand will diese schmutzigen Gesellen in seiner Nähe dulden.

28. Die Staatsrechnung pro 1885 erzeigt folgenden Abschluß:

Einnahmen Fr. 1,655,380. —

Ausgaben „ 1,721,726. —

Mehrbetrag der Ausgaben Fr. 66,845. —

In Egnach brannte eine Scheune mit zwei Stallungen gänzlich nieder.

30. Dem großen Reformator Zwingli wurde von der Stadt Zürich ein Standbild gewidmet. Statue in Bronze bei der Wasserkirche.

Selten war je ein August so trocken. Wassermangel namentlich in höher gelegenen Orten. Während 25 Tagen kein Regen. Dann folgten einige Gewitter, ohne Schaden zu bringen.

September.

1. Dem Herrn Rudolf Wehrli, Lehrer in Eschighofen, wurde bei Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums von der Regierung ein

Ehrengeschenk von Fr. 200 überreicht. Am gleichen Tage wurde dem verstorbenen Seminardirektor J. J. Wehrli in Eichhofen ein Denkmal gesetzt.

3. Schwurgericht in Weinfelden. Zwei Tage.

6. Romanshorn wählte für den wegen Krankheit resignierenden Herrn Pfarrer Wirth den bisherigen Vikar, Herrn B. Labhart von Steckborn, als Ortsgeistlichen.

Die Durchschnittsnote der Rekrutenprüfungen für den Kanton Thurgau beträgt 8,87.

6. Die Einweihung der neuen evangelischen Kirche in Märwil ist bei günstiger Witterung unter großer Betheiligung der Bevölkerung vollzogen worden.

Am darauffolgenden Tage wurde von den Schulen im Kirchspiels ein Jugendfest abgehalten.

9. Die Jahresfeier des protestantischen Hilfsvereins fand in der Kirche in Adorf statt.

11. Ein starker Südweststurm, der den ganzen Kanton durchrauste, richtete großen Schaden an den Obstbäumen an. Die Dampfschiffe stellten ihre Fahrten ein.

13. Der ehemalige Oberinstruktor des Kantons Thurgau, Herr Kommandant Wüger, starb im 78. Altersjahre.

16. Die Kirchgemeinde Rheineck wählte als ihren Geistlichen Herrn Pfarrer Brühlmann, zur Zeit in Egelshofen.

17. Bei Berlingen wurden zwei acht Kilo schwere Rheinsorellen gefangen.

18. Amriswil und Weinfelden führen neue Obstmärkte ein.

22. Von Dozweil meldet man das Blühen eines Spalierbirnbaumes zum zweitenmale in diesem Jahre.

Der Große Rath behandelte in seiner Herbstsitzung in Weinfelden neben den üblichen Traktanden einen Gesetzentwurf über Pfandleihanstalten.

23. In Folge des niederen Wasserstandes wurden in Arbon Pfahlbauten bloßgelegt.

27. Eröffnung der dritten thurgauischen landwirthschaftlichen Ausstellung in Weinfelden. Dauer: fünf Tage. Nach vorhergegangener trockener Witterung sandte der Himmel Ströme von Regen und Schnee, so daß die Ausstellung um drei Tage verlängert wurde.

28. Bei Illighausen brannten Wohnhaus und neue Scheune von J. Münz vollständig nieder.

Der Regierungsrath hat in Separatabdrücken eine thurgauische Obstbaustatistik dem Amtsblatte beigelegt.

29. Die Stadtchützengesellschaft Frauenfeld beschloß mit 50 gegen 16 Stimmen Uebnahme des eidgenössischen Schützenfestes.

Auch der ganze Monat September war theilweise trocken, mitunter sehr heiß, bis zum Schluß. Am 25. trat Regen ein, der am 28. Abends heftigen Sturm und einen Schneefall wie am 15. Mai 1885 brachte. Tausende der schönsten Obstbäume krachten unter der Last des Schnees und brachte den Landwirthen im ganzen Kanton großen Schaden.

Der eben begonnenen landwirthschaftlichen Ausstellung in Weinfelden schadete der unerwartete Schneefall mit nachher anhaltender naßkalter Witterung empfindlich, so daß trotz Verlängerung des Festes wesentliche Defizite eintreten werden.

O k t o b e r.

1. An diesem Tage fand die Preisvertheilung der landwirthschaftlichen Ausstellung in Weinfelden statt. Am 4. Oktober Schluß derselben mit Produktionen des kantonalen Musikvereins, wobei sich sieben Vereine betheiligten.

3. Aus allen Theilen des Kantons gehen traurige Berichte über die große Zahl der zerstörten Obstbäume ein; auch die Waldungen haben sehr gelitten.

4. Der Regierungsrath entsprach einem Gesuche des ostschweizerischen Stickereiverbandes, bis auf weiteres keine Arbeitszeitverlängerung mehr an Sticfabrikanten zu bewilligen.

5. Bei Wängi wurde Abends 8 Uhr ein starkes Meteor beobachtet.

6. Die thurgauische Schulsynode versammelte sich in Weinfelden. Traktanden: Neues Schulbuch für das fünfte und sechste Schuljahr, sowie Anbahnung einer einheitlichen Orthographie.

8. Im ganzen Kanton werden Versammlungen für und gegen ein Alkoholgesetz veranstaltet, so in Arbon, Bischofszell, Romanshorn, Frauenfeld zc.

Die Kirchgemeinde Hauptweil beschloß, für ihre neue Kirche ein vollständiges Geläute von Rüttschi in Narau, sowie eine neue Uhr anzuschaffen.

9. Mit der Weinlese wurde in Dießenhofen zuerst begonnen.

12. Der Männerverein Hörhausen und Umgebung hat eine

genossenschaftliche Verwerthung seiner Jahresprodukte beschlossen. Es ist dieses das erste Vorgehen dieser Art.

14. In der Rothfärberei Madorf wurde ein Arbeiter von einem herabfallenden eisernen Kasten erdrückt.

16. Ein 21jähriger Mann fiel in Oberhofen von der Heudiele und starb an den erhaltenen inneren Verletzungen.

17. Auf dem Bodensee wüthete Nachts 7—11 Uhr ein Föhnsturm, wie selten vorkommend.

18. An diesem Tage gieng in Frauenfeld ein Fortbildungskurs für Primarlehrer zu Ende, besucht von 60 Theilnehmern.

20. An der landwirthschaftlichen Ausstellung in Wädensweil und der Kochkunstausstellung in Zürich wurden verschiedene thurgauische Musiksteller prämiirt.

Am Untersee, in Felben, Herdern, Steckborn etc. wurden Rehe geschossen, was auf eine Vermehrung dieses Wildstandes deutet.

25. Das Alkoholgesez wurde im Thurgau angenommen mit 10,292 Ja gegen 6295 Nein, und in der Eidgenossenschaft mit 224,385 Ja gegen 152,801 Nein.

26. Die überall beendigte Weinlese steht qualitativ hinter der leztjährigen; dagegen war der Ertrag ein weitaus größerer.

Sulgen betrauert den Tod des nach kurzer Krankheit verstorbenen Herrn Friedensrichter Munz.

30. Sitzung des Schwurgerichts in Weinfelden. Fünf Fälle: Rechtstriebbetrug, Diebstahl, Brandstiftung, Unterschlagung bildeten die Traktanden.

31. Die Municipalgemeinde Frauenfeld beschloß, an die Kosten der Erstellung der Hydranten einen Beitrag von 50 Prozent zu leisten.

Der Monat Oktober war von Anfang bis Ende naßkalt und unfreundlich, meistens tiefe, graue Wolkendecke; nur ein Tag war ganz klar. Ende des Monats Südweststürme, starker Regen.

November.

1. Nachdem die Bischofszeller Bahn von der Nordostbahn angekauft wurde, beschloß der ehemalige Verwaltungsrath, sich aufzulösen. Totalverlust für die beteiligten Gemeinden und Privaten 2½ Millionen.

3. Nach stattgefundenen Untersuchungen wurde konstatiert, daß die Blutlaus in 25 Ortsgemeinden auf Bäumen gefunden wurde.

In Frauenfeld starb in dem hohen Alter von 94 Jahren Herr alt-Postdirektor J. J. Wüest, ein bis kurz vor seinem Tode geistesfrischer, silberweißer Greis, früher tüchtiger, beliebter Beamter.

5. Durch Unvorsichtigkeit eines Jägers wurde Küfer Hungerbühler in Sommeri in den Fuß geschossen; er starb infolge dessen nach einigen Tagen.

Laut Rechenschaftsbericht der Regierung bestehen im Kanton 328 Fabriken, darunter 248 Stickereien.

6. Die thurgauische Naturforschende Gesellschaft hielt ihre Jahresversammlung in Weinfelden. Mehrere Vorträge wissenschaftlichen Inhalts bildeten das Haupttraktandum.

8. Als Nachfolger von Herrn Dr. Brunner in Münsterlingen wurde Herr Dr. Robert Jung von St. Gallen als Assistentenart bezeichnet.

10. Die Delegiertenversammlung der thurgauischen Gesangvereine beschloß Festhalten an Wettgesängen mit 1½-tägigem Sängersfeste; nächster Festort Romanshorn.

Herr Bundesrath Deucher hat sich von einer gefährlichen Krankheit wieder erholt.

Die Stadtschützengesellschaft Frauenfeld hat sich für die Uebernahme des nächsten eidgenössischen Schützenfestes angemeldet.

11. Romanshorn feierte die Installation des neuen Geistlichen, Herrn Pfarrer Labhart, unter zahlreicher Betheiligung beider Konfessionen.

13. Dufnang-Bichelsee wählte zu ihrem Geistlichen Herrn Pfarrer Schühlin von Emmishofen.

15. Sulgen wählte als neuen Friedensrichter Herrn Vorsteher Anderes in Engishofen.

16. Eine Versammlung von 62 Bürgern von Frauenfeld erklärte sich gegen die Bewerbung für das eidgenössische Schützenfest, indem dieselben das Unternehmen als ein gewagtes, die Kräfte des Ortes übersteigendes, betrachteten.

17. Auf dem Bodensee starker Ostwind, Sturm. Mit großer Mühe wurden drei Trajekt-Schleppschiffe in Romanshorn geborgen.

18. Herr Pfarrer Brühlmann in Emmishofen, nach Rheineck gewählt, hielt seine Abschiedspredigt nach zehnjährigem, segensvollem Wirken.

20. Die Thäter des kürzlich in Kreuzlingen verübten Postdiebstahls (Fr. 6500) sind verhaftet worden.

21. Wie früher schon öfters, wurden bei Eschenz wiederum römisches Gemäuer und diverse Münzen ausgegraben.

Im Alter von 78 Jahren starb Herr Pfarrer Rütli, welcher 20 Jahre der Gemeinde Bichelsee vorgestanden hatte.

Die elektrische Beleuchtung verbreitet sich auch im Thurgau, indem eine Mühle in Rickenbach elektrisch beleuchtet wird.

24. In Bischofszell wird ein Krankenpflegeverein in's Leben gerufen.

Der Große Rath trat zu seiner Wintersitzung in Frauenfeld zusammen und behandelte das Budget pro 1886, wobei als neu ein Posten von Fr. 10,000 zur Unterstützung bei Erstellung von Hydranten in Aussicht genommen wurde. Das Großrath'sreglement wurde revidiert, die bedingte Entlassung der Sträflinge angenommen, sowie die Friedhofangelegenheit in Sulgen erledigt, in Folge dessen alle Konfessionen neben einander bestattet werden müssen.

26. Mit dem Bundesrath werden Unterhandlungen gepflogen betreffs Uebernahme der Kaserne in Frauenfeld durch den Bund.

27. Der letzte Sprößling des ehemals so mächtigen Grafengeschlechtes deren von Breitenlandenbergs starb in Gottlieben im Alter von 83 Jahren.

In Hauptweil verunglückte ein Hausknecht, indem derselbe vom Wagen geschleudert wurde und gleichen Abends starb.

Mitte November fiel der erste Schnee, um bald wieder zu vergehen. Die zweite Hälfte war warm, mit leichtem Regen. Gartenblumen waren bis Ende des Monats überall zu finden.

Dezember.

1. Die Bürgergemeinde Frauenfeld genehmigte die Abtretung der Kaserne Frauenfeld an den Bund einstimmig.

Der Regierungsrath brevetierte 14 Infanterie- und 2 Schützenlieutenants.

2. In Folge schlechter Hafenbeleuchtung in Romanshorn fiel Matrose Imhof beim Betreten des Schiffes in den See und ertrank.

4. Nachmittags 2 Uhr brannten in Buhweil-Fischingen vier aneinander gebaute Wohnhäuser nieder, versichert zu Fr. 14,000.

Die Milchpreise gehen zu noch nie dagewesenen Preisen herunter, indem die Käufer für Wintermilch 9 bis 11 Cts. per Liter bezahlen.

7. Die Pfarrgemeinden Langrickenbach-Birwinken erhöhten ihrem evangelischen Geistlichen den Gehalt jeweilen um Fr. 300.

9. Egelshofen wählte als evangelischen Geistlichen Herrn Pfarrvikar Herzog von Dießenhofen.

Biehhändler Huber von Siegershausen fiel bei dunkler Nacht unter seinen eigenen Wagen und wurde erdrückt.

Der thurgauische historische Verein erläßt einen Aufruf zu Gunsten einer zu erstellenden thurgauischen Sammlung vaterländischer Alterthümer. Beiträge an baar, sowie Gegenstände werden von den Mitgliedern des Komites gerne entgegengenommen.

11. Wigoldingen erhöhte ihrem beliebten Herrn Pfarrer Anstein den Jahresgehalt um Fr. 300.

Die Inspektionsberichte über die Fortbildungsschulen pro 1884/85 sprechen sich über Disziplin und Lehrstoff sehr günstig aus.

15. Als Bundespräsident wird pro 1886 gewählt Herr Bundesrath Deucher und zwar mit 149 von 156 Stimmen.

16. Der Kaufvertrag von Fr. 600,000 zwischen dem Bund und der Stadtgemeinde Frauenfeld betreffs der Kaserne wird von den hohen Räten gutgeheißen.

18. Die Gesammtsumme der Liebesgaben für thurgauische Hagelbeschädigte beträgt im Ganzen die schöne Summe von Fr. 16,694.

Aus vielen Orten kommen Meldungen über das starke Auftreten der Maserkrankheit, so daß ganze Schulen eingestellt werden mußten.

Gachnang feierte die 30jährige Wirksamkeit ihres sehr beliebten Seelsorgers, Herrn Dekan Nepf. Herr Pfarrer Christinger hielt in der Kirche die Festrede.

20. Sämmtliche thurgauische Vertreter in Bern stimmten für die Befestigungswerke am St. Gotthard.

Die evangelische Synode wurde neu bestellt. Neu eintretende Mitglieder 18.

Im landwirthschaftlichen Verein wurden die Hagelversicherungsfrage und das Gesetz über die Pfandleihanstalten besprochen.

22. Das kantonale Militärdepartement bringt die Namen der aus dem Wehrdienste entlassenen, zur Landwehr versetzten und neu ernannten Offiziere zur Kenntnis.

23. Ein 14 Tage altes Knäblein wurde in Amrisweil ausgelegt gefunden, die Mutter aber bald ausfindig gemacht und verhaftet.

26. Mit Ende des Jahres gehen sämmtliche Nickelmünzen mit dem schweizerischen Wappenschild ein.

27. Herr Pfarrer Usteri in Arbon hielt im volkswirthschaftlichen Verein einen Vortrag über Krankenpflege.

Für die Feier des Sylvesterabends werden überall vorwiegend kirchliche Feiern angeordnet mit Ansprachen der Ortsgeistlichen und Betheiligung der Gesangsvereine und Musikgesellschaften.

Nach nasser Witterung Anfangs des Monats folgte in der ersten Hälfte Schnee, dann kalte, trockene Witterung. Am 19. Dezember hatte das Thermometer Morgens 7 Uhr 13 bis 14° Reaumur Kälte.

Bereget hat es den ganzen Monat nicht; nur am Schlusse des Jahres trat Regen ein, dann Schlittbahn über die Festtage.

Hermann Stäbelin.

Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1885.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom historischen Vereine des Kantons Thurgau. XXV. Heft. J. C. Mörkfers Erlebnisse. Herausgegeben von H. G. Sulzberger, Pfarrer in Felsen. Thurgauer Chronik des Jahres 1884 von Herm. Stäbelin. Thurg. Litteratur aus dem Jahr 1884 von Jos. Büchi. Protokoll der Versammlung des histor. Vereins in Romanshorn den 9. Juni 1884. Verzeichnis der mit dem thurg. histor. Vereine in Schriftenaustausch stehenden auswärtigen Gesellschaften und Anstalten. Mitgliederverzeichnis des thurg. historischen Vereins vom Jahr 1884. (187 S.). Frauenfeld. Buchdruckerei von J. Gromann. 1885. 8".

Bion, W. F.: Schweizerische Volksschauspiele. 1. Bändchen: „Das Gefecht bei Schwaderloh und das unerstickene Thurgauer-mädchen.“ (VII. und 39 S.) 16".

— —: Dasj. 2. Bändchen: „Rüdiger Manesse.“ Schauspiel in vier Akten. (96 S.) 16".

— —: Dasj. 3. Bändchen: „Schlacht am Stoß.“ Schauspiel in vier Akten. (86 S.) Frauenfeld, J. Huber. 1885. 16".

Büchi, Joseph: Stilichos Zug nach Germanien a 395 p. C. Separat-Abdruck aus dem Programm der thurg. Kantonschule pro 1884/85. (17 S.) 4".

Christinger, Jb., Pfarrer: Was ist nach dem Vorgehen des Bundes zur Bekämpfung des Alkoholismus weiter zu thun, mit besonderer Rücksicht auf die Heiligung des Sonntags? Referat an

die Versammlung der thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft zu Frauenfeld den 7. Juli 1885. Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXIV. Jahrg., IV. Heft, Seite 281—305. Zürich, Druck und Commissionsverlag von J. Herzog. 1885.

Christinger, Jb., Pfarrer: Ueber nationale Erziehung. Vortrag. Basel, 1885. Separat-Abdruck aus dem Berichte über den fünfzehnten Schweizerischen Lehrertag.

Dodel-Port, A.: Biologische Fragmente. Beiträge zu einer Entwicklungsgeschichte der Pflanzen. (I. Theil: *Cystosira barbata*, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Fucaceen. II. Theil: Die Excretionen der sexuellen Plasmamassen vor und während der Befruchtung im Pflanzen- und Thierreich.) 110 m. S. und 10 Chromolith. Kassel 1885. Fischer. Fol.

Gengel, A.: Mylrecht und Fürstenmord. Ein Beitrag zum Abschluß der Mylfrage. Als Anhang: Der ewige Friede. (IV. und 94 S.) Frauenfeld, J. Huber. 1885. 8°.

Guterjohn, J.: Die schweizerischen Real- und Mittelschulen; zugleich ein Beitrag zur Lösung der deutschen Mittelschulfrage. Karlsruhe, Braun. 1885. 8°.

Haffter, Dr., E.: Briefe aus dem fernen Osten. Zweite vermehrte Auflage. (VIII. und 308 S.) Frauenfeld, J. Huber. 1885. 8°.

Haffter, W.: Winterfahrt auf dem Säntis im Januar 1885. Schweizer Alpenzeitung Nr. 4.

— —: Mothen und Pilatus. Schweiz. Alpenzeitung Nr. 8.

Haffter, A.: Landwirthschaftliche Wandervorträge. V. Lieferung. Landwirthschaftliche Wirthschaftsverhältnisse. (124 S.) Zürich, Schultheß. 1885. 8°.

Kappeler, A., Pfarrer in Kappel a. Albis: Die Perikope vom Aehrenraufen und Armatthäus. Theologische Zeitschrift aus der Schweiz. Herausgegeben von Fr. Meili. II. Jahrg. Seite 134 ff.

— —: Volkmar's Schrift über die „Lehre der zwölf Apostel an die Völker.“ Websters protestantische Kirchenzeitung, S. 531 ff.

Keller, C.: Untersuchungen über die forstliche Bedeutung der Spinnen; mit Tfl. VI. *Recueil zoologique suisse*, publié sous la rédaction du Dr. Hermann à Genève, Tome II, Nr. 1. Fol.

— —: Die Blutlaus und die Mittel zu ihrer Vertilgung. Zürich, Drell Füßli und Cie. 1885. Gr. 8°.

— —: *Le puceron lanigère et les moyens de le détruire.* Lausanne 1885.

Kollbrunner, G.: Thurgauische Obstbaustatistik für das Jahr 1884. I. Theil: Der Obstbaumbestand im Winter 1884/85. (91 S.) Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1885. 8°.

Malers, Josua, Pfarrers in Bischofszell, Selbstbiographie im Zürcher Taschenbuch 1885, S. 123—214. 1886, S. 125—203.

Meyer, Dr., J.: Zu Büchmanns „Geflügelten Worten.“ Meermannia Nr. 13. S. 45—48. 1885.

— —: Urfundenbuch.

Pupikofers, J. M.: Geschichte des Thurgaus. Zweite vollständig umgearbeitete Ausgabe, I. Bd. Geschichte der alten Grafschaft Thurgau mit Inbegriff der Landschaften und Herrschaften Kyburg, Thurgau, Abtei und Stadt St. Gallen, Appenzell und Toggenburg von ihren ältesten Zeiten an bis zum Uebergang der Landeshoheit an die Eidgenossen. (XVI. und 896 S.) Frauenfeld, Verlag von J. Huber.

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner für das Jahr 1886. Herausgegeben von J. Isler, Oberst. Verlag von J. Huber, Frauenfeld.

Urfundenbuch, thurgauisches. Herausgegeben auf Beschluß und Veranstaltung des thurg. histor. Vereins von Dr. Johannes Meyer. II. Band, IV. Heft: vom Jahr 1227 bis zum Jahr 1246. S. 417—576. Schaffhausen, Brodtmann'sche Buchdruckerei. 1885. Gr. 8°.

Scherrens, J.: Der angehende Mikroskopiker oder das Mikroskop im Dienste der höheren Volks- und Bürgerschule. St. Gallen, Scheitlin und Bollhofer. 1885. Gr. 8°.

Schoop, U.: Italienische Flachornamente, für den Schulunterricht gesammelt und geordnet. 24 Tafeln in Farbendruck nebst vier Seiten Text. Frauenfeld, J. Huber. 1885. Gr. 4°.

Sulzberger, H. G.: „Beiträge.“

Walther, Rudolf: Eine Pilgerfahrt in das gelobte Land. Vorgetragen im deutsch-österreichischen Verein in Konstanz. (80 S.) Frauenfeld, J. Huber. 1885. 8°.

Zoller, Otto: Der Check des schweizerischen Obligationenrechts. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, vorgelegt der juristischen Fakultät der Universität Bern. (40 S.) Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei. 1885. Gr. 8°.

Jos. Büchi.

Protokoll

der

Versammlung des historischen Vereins im Rathhause zu Ermatingen,

Donnerstag den 22. Oktober 1885.

Anwesend zirka 30 Mitglieder und Gäste.

§ 1. Der Präsident, Professor Dr. Meyer, eröffnet mit ganz kurzer Ansprache die Sitzung und ertheilt sodann das Wort dem ersten Referenten, Notar Mayer von Ermatingen.

§ 2. Dieser führt der Versammlung ein trefflich ausgearbeitetes Bild der Geschichte seines Heimatsortes bis zur Reformationszeit vor. Die bezügliche Arbeit ist im vorliegenden Hefte der „Beiträge“ in extenso abgedruckt, weshalb von einer auszugsweisen Wiedergabe derselben an dieser Stelle abgesehen wird. Der Vorsitzende verdankt das fleißige und gediegene Referat und gestattet sich in der eröffneten Diskussion eine einzige Auslegung. Nach der Darstellung des Referenten nämlich sei bei Gelegenheit des Streites zwischen den Abten von Reichenau und St. Gallen im Jahr 1085 auch Ermatingen zerstört worden; da aber der einzige Berichtstatter über jene Ereignisse, Konrad von Pfäfers, davon nichts wisse, so liege wahrscheinlich eine Verwechslung vor mit der in den Kriegen zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen im dreizehnten Jahrhundert gechehenen Zerstörung der Ortschaft.

§ 3. Der zweite Referent, Quästor Stähelin, berichtet über die Entstehung und allmälige Erweiterung der Sammlung des historischen Vereins. Der immer beträchtlicher werdende Umfang dieser letzteren und der Umstand, daß auch der Staat eine Kollektion werthvoller Alterthümer besitzt, führte schon vor Jahren auf die Idee, durch Anlegung eines kantonalen Museums die geschichtliche Vergangenheit des Kantons systematisch und im Zusammenhange dar-

zustellen. Die Lokalfrage, die am meisten zu schaffen machte, ist nunmehr glücklich gelöst, indem die hohe Regierung einen Flügel im zweiten Stockwerk des hintern Kantonschulgebäudes zur Verfügung gestellt hat. Dieselbe Behörde hat auf gestelltes Ansuchen unter'm 17. Oktober l. J. beschlossen, für die erste Einrichtung der geplanten Sammlung einen Ausgabeposten von Fr. 1000 in das nächste Jahresbudget aufzunehmen. Ebenso sind Beiträge an Sammlungsobjekten von Staat und Gemeinden in Aussicht gestellt. Aber auch an die Opferwilligkeit der Vereinsmitglieder und Privaten appelliert der Referent und ersucht, zur Bereicherung und Vervollständigung des projektierten Museums nach Kräften mitzuwirken. Sein Appell wird mit Wärme vom Vorsitzenden unterstützt.

§ 4. Die von Quästor Stähelin vorgelegte Vereinsrechnung pro 1884 erweist:

an Einnahmen	Fr. 2110. 60
an Ausgaben	„ 1724. 16

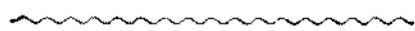
Kassabestand per 31. Dezember 1884: Fr. 386. 44
und wird auf Antrag der Revisionskommission genehmigt.

§ 5. Als neue Mitglieder werden auf gegebene Anmeldung in den Verein aufgenommen die Herren Pfarrer Schuster in Affeltrangen, Dr. Fahrner in Märstetten und Zahnarzt Wellauer in Winterthur.

§ 6. Als Ort für die nächste Vereinsversammlung wird, sofern die geplante historische Sammlung bis dahin eingerichtet sei, Frauenfeld in Aussicht genommen, andernfalls Fischeningen. Wird die Versammlung nach Fischeningen einberufen, so soll bei der weiten Entfernung des Ortes für die Mehrzahl der Mitglieder vom Komite eventuell auf Beschaffung der nöthigen Fahrgelegenheit Bedacht genommen werden.

Im Sitzungsfokale hatte Dr. Nägeli von Ermatingen eine bemerkenswerthe Ausstellung von Alterthümern aus der Bronzeperiode angehörigen Pfahlbaustation bei Wolmatingen veranstaltet, wovon am Schlusse der Verhandlungen der Verein mit Vergnügen Einsicht nahm.

Dem Mittagessen im „Adler“ folgte ein Besuch des Schlosses Hard, dessen schöne, mit reichem Ameublement von kunsthistorischem Werthe ausgestattete Räumlichkeiten von den Besitzern in zuvorkommendster Weise vorgewiesen wurden.



Mit unserm Verein stehen in Schriftenaustausch:

a. in der Schweiz.

Aargau. Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).
Professor J. Hunziker in Aarau.

Appenzell J.-Rh. Historischer Verein des Kantons.
Präsident J. B. E. Rüesch in Appenzell.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft („Beiträge“).
Professor Dr. Wilh. Vischer in Basel.

Bern. Historischer Verein des Kantons (Archiv“).
Dr. v. Gonzenbach in Bern.

Freiburg. Société d'histoire („Archives et Recueil diplom.“).
Mr. Gremaud, Président de la Société.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons („Mittheilungen“).
Dr. Herm. Wartmann in St. Gallen.

Genf. Société d'histoire et d'archéologie („Memoires et Documents“).
E. Rivoire, Bibliothécaire de la Société à Genève.

Glarus. Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“).
Dr. Dimer in Glarus.

Graubünden. Historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons
 („Jahresbericht“).
Hartmann Caviezel, Kommandant in Chur.

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“).
Professor J. B. Brandstetter in Luzern.

Neuenburg. Société d'histoire („Musée Neuchâtelois“).
Alex. Daguët, Professeur à Neuchâtel.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein des Kantons („Beiträge“).
Oberlehrer Bäschlin in Schaffhausen.

Schwyz. Historischer Verein des Kantons.
Alt-Landammann Karl Styger in Schwyz.

Leysin. Dr. Motta, Redakteur des „Bolletino storico della Svizzera italiana,“ Bellinzona.

Waadt. Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne („Mémoires et Documents“).

Zürich. 1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz („Jahrbuch“).

Professor Dr. Georg von Wyß in Zürich.

2. Antiquarische Gesellschaft („Mittheilungen“).

Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich.

3. Stadtbibliothek zur Wasserkirche („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek, des Waisenhauses und der Hilfs-gesellschaft“).

b. im Ausland.

Baden. 1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Alterthums-kunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg („Freiburger Diözesanarchiv“).

Erzbischöflicher Archivar R. Zell in Freiburg.

2. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde („Zeitschrift“).

Professor E. Keller zu Freiburg i. B.

3. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Aarg. („Schriften“).

Dr. Baumann, fürstl. Fürstb. Archivar in Donaueschingen.

4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).

E. v. Gagg zu Freiburg i. B.

Bayern. 1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung („Schriften“).

Herm. Lanz, Custos des Vereins, in Friedrichshafen.

2. Germanisches Museum („Anzeiger“).

Dr. G. R. Frommann, Vorstand, in Nürnberg.

3. Münchener Alterthumsverein („Die Wartburg“).

Kath Dr. Karl Förster in München.

4. Histor. Verein der Stadt Nürnberg („Mittheilungen“).

Frhr. v. Kreß, I. Vorstand, in Nürnberg.

5. Histor. Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschr.“).

Professor Dr. Hebele in Augsburg.

- Hessen. Histor. Verein für das Großherzogthum Hessen („Archiv“).
Dr. Gustav Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Darmstadt.
- Hohenzollern. Verein für Geschichte und Alterthumskunde („Mittheilungen“).
Hofrath Dr. Lehner in Sigmaringen.
- Oesterreich. 1. Borarlberger Museumberein („Jahresbericht“).
Dr. Sam. Jenny in Hard bei Bregenz.
2. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg („Zeitschrift“).
Professor Dr. Egger, Bibliothekar, in Innsbruck.
3. Histor. Verein für Steyermark („Mittheilungen“ und „Beiträge“).
Professor J. v. Zahn, Archiddirektor in Graz.
4. Rudolf von Höfken, Wien, Währing, Feldgasse Nr. 35 („Archiv für Bracteatenkunde“).
- Preußen. 1. Bergischer Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Professor Dr. Wilhelm Creelius in Elberfeld.
2. Dr. Christian Meyer, Staatsarchivar der Provinz Posen, in Posen („Zeitschrift“).
3. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde („Baltische Studien“).
Herm. Knorre, Konserv., Kronprinzenstr., Stettin.
4. Aachener Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Stadtarchivar K. Pick in Aachen.
- Reichslande. Histor. = litterarischer Zweigverein des Vogesen-Clubs („Jahrbuch“).
Professor Dr. Martin in Straßburg.
- Sachsen. Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Direktor Dr. Voose, Bibliothekar, in Meissen.
- Schweden. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien („Akademiens Monadsblad“).
Hans Hildebrand, Secretär, in Stockholm.
- Thüringen. 1. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde („Zeitschrift“).
Professor Dr. Dietrich Schäfer in Jena.

2. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterl. Alterthums („Neue Mittheilungen“).
Professor Dr. J. D. Opel in Halle a. d. Saale.
- Württemberg. 1. Historischer Verein für württembergisch Franken („Zeitschrift“).
Professor Dr. Hartmann in Stuttgart.
2. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben („Korrespondenzblatt“).
Professor Dr. F. Bressel in Ulm.
3. Kgl. Statistisch-topographisches Bureau („Vierteljahrschrift für Landesgeschichte“).
Professor Dr. J. Hartmann in Stuttgart.
4. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.
Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart.
5. Kgl. Öffentliche Bibliothek in Stuttgart („Württemb. Urkundenbuch“).

Mitglieder-Verzeichnis

des

historischen Vereins für den Kanton Thurgau

1886.

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in den Verein.)

Komite:

1. Präsident: Prof. Dr. Joh. Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.
2. Vizepräsident: Dekan R. Kuhn in Frauenfeld. 20. Okt. 1860.
3. Aktuar: Prof. Jos. Büchi in Frauenfeld. 7. Sept. 1876.
4. Quästor und Konservator: Herm. Stähelin in Weinfelden. 26. Okt. 1864.
5. Dr. Mfr. Fehr, Oerrichter, in Frauenfeld. 19. Juni 1872.

Ehrenmitglieder:

6. Hartmann, Paul, Apotheker, in Steckborn. 22. Aug. 1882.
7. Höpli, Ulrich, Buchhändler, in Mailand. 1885.
8. Dr. Kesselring, Professor, in Zürich. 16. März 1868.
9. Lefort, Professor, in Genf. 3. März 1862.
10. Dr. Nüscherer-Usteri, Arnold, in Zürich. 16. März 1868.
11. Dr. R. G. Frhr. Roth v. Schreckenstein, Direktor des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. 16. März 1868.

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrektur derselben dem Vereinspräsidenten mitzutheilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, wollen sich deswegen an den Kurator, Hrn. G. Stähelin in Weinfelden, wenden.

Mitglieder:

12. v. Althaus, G., k. k. Major a. D., in Freiburg i. B. 1883.
13. Altwegg, Joh., Ständerath, in Frauenfeld. 4. Juni 1879.
14. Amstein, Gottl., Pfarrer, in Wigoldingen. 1883.
15. Aeppli, Alfr. J., Dekan, in Gachnang. 3. Nov. 1859.
16. Bächler, Alb., in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
17. Dr. Bachmann, G. J., Rat.-R., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
18. Bachmann, Heint., Notar, in Kastenbach. 22. Aug. 1882.
19. Bachmann, J. J., Oberrichter, in Stettfurt. 1862.
20. Dr. Bachmann, Alb., Lehrer an der Kantonschule, Zeltweg 2, in Zürich. 1883.
21. Bär, J., Major, in Arbon. 22. Aug. 1882.
22. Baumann, U., Bez.-Ger.-Präs., in Arbon. 22. Aug. 1882.
23. Dr. Baumgartner, G., Pfr., in Dießenhofen. 26. Okt. 1864.
24. Berger, J. J., Pfarrer, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
25. Dr. Binswanger, Rob., in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
26. Bion, A., Bart., zum Lilienberg in Ermatingen. 14. Okt. 1878.
27. Dr. Bissegger, J., Arzt, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
28. Dr. Bissegger, W., Redakteur, in Zürich. 22. Aug. 1882.
29. v. Bodman, Frhr. Franz, in Konstanz. 1883.
30. v. Bodman-Bodman, Frhr. Leopold, Hauptmann a. D., zu Freiburg i. B. 21. Juli 1881.
31. Brauchlin, Herm., in Wigoldingen. 6. Sept. 1886.
32. Braun, G. Friedr., Reg.-Rath, in Frauenfeld. 10. Okt. 1867.
33. Brenner, Herm., in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
34. Brenner, Karl, Pfarrer, in Müllheim. 3. Nov. 1859.
35. Brenner, Konrad, Pfarrer, in Sirnach. 4. Juni 1879.
36. Brugger, J. H., Kommandant, in Berlingen. 22. Aug. 1882.
37. Brugger, J., a. Kantonsrath, in Berlingen, 22. Aug. 1882.
38. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
39. Brüllmann, Joh., Pfarrer, in Rheineck. 22. August 1882.
40. Dr. Brunner, Hans, Arzt, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
41. Brunner, Joh., Kaufmann, Nr. 97 in Dießenhofen. 1861.
42. Büeler, Gust., Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
43. Christinger, Jakob, Pfarrer, in Hüttlingen. 21. Okt. 1861.
44. Diethelm, Daniel, Pfarrer, in Weinfelden. 1863.
45. Dünnenberger, Konr., Kaufm., in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
46. Dr. Egloff, J. K., Reg.-Rath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882,

47. Engeler, Alois, Verwalter, in Tobel. 17. Juni 1880.
48. Erni, Emil, Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
49. Erni, Jos., Pfarrer, in Altnau. 28. Juni 1867.
50. Dr. Fahrner, Hans, Arzt, in Märstetten. 1885.
51. Fehr, J., Bezirksrath, in Amriswil. 25. Juli 1883.
52. Fehr, Viktor, Oberstlieutenant, in Ittingen. 4. Juni 1879.
53. Fenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
54. Fopp, J. B., Pfarrer, in Schönholzerweilen. 1883.
55. Forster, Joh., Kesselsinspektor, in Basel. 22. August 1882.
56. Fröhlich, Ad., Pfarrer, in Dießenhofen. 4. April 1866.
57. Fröhlich, J. Jak., Lehrer, in Amlikon. 19. Dezember 1883.
58. Fuog, Emil, Stein a. Rh. 1886.
59. Geiger, Friedrich, Sekundarlehrer, Theodorgraben 14, Basel.
22. August 1882.
60. Gentsch, Ur., Straßeninspektor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
61. Dr. Germann, Ad., Fürsprech, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
62. Graber, Konr., Sekundarlehrer, in Hüttweilen. 9. Juni 1883.
63. Graf, J. Georg, Lehrer, in Kurzdorf. 22. August 1882.
64. Graf, Konr., Pfarrer, in Hüttweilen. 9. Juni 1883.
65. Gremminger, Heinr., Lehrer, in Mazingen. 22. Aug. 1882.
66. Gromann, J., Buchdrucker, in Frauenfeld. August 1884.
67. Guhl, Ulrich, Redakteur, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
68. Gull, Heinr., Sekundarlehrer, in Weinfelden. 9. Juni 1884.
69. Haag, Bernh., Pfarrer, in Leutmerken. 22. August 1882.
70. Häberlin, A., Postverwalter, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
71. Dr. Haffter, Elias, Arzt, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.*
72. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
73. Haffter, J. H., Bankpräsident, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
74. Hanslin, A., Kaufmann, in Dießenhofen. 1883.
75. Hanslin, Friedr., Maler, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
76. Hasenfranz, J., Bankdirektor, in Weinfelden. 6. Sept. 1886.
77. Hausheer, Joseph, Pfarrer, in Hagentwil. 1885.
78. Hebting, Ab., Kaufmann, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
79. v. Hegner, Edmund, Oberst, in Eppisshausen. 4. Juni 1879.
80. Heim, Hermann, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
81. Heitz, Philipp, Nationalrath, in Münchweilen. 1885.
82. v. Herder, A., Schloß Salenstein. 6. Sept. 1886.
83. Herzog, Emil, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
84. Herzog, Joh. Baptist, Pfarrer, in Ermatingen. 1869.

85. Högger, Karl, Pfarrer, in Märstetten. 22. August 1882.
86. Dr. Huber, J., Buchhändler, in Frauenfeld. 3. Nov. 1859.
87. Huber, J., Sekundarl., in Schönholzerweilen. 17. Okt. 1883.
88. Huber-Reinhardt, Konr., Hauptm., in Frauenfeld. 1866.
89. Hübli, Eugen, Stud., in Pfyn. 1885.
90. Hungerbühler, J., Hauptm., in Romanshorn. 22. Aug. 1883.
91. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
92. Isler, J., Oberst, in Frauenfeld. 22. August 1882.
93. Kaiser, Ludw., Elisabethenstr. 54, in Basel. 22. Aug. 1882.
94. Rambli, W., Pfarrer, in Leutmerken. 6. September 1886.
95. Rappeler, Alfred, Pfarrer, in Kappel a. Albis. 1866.
96. Dr. Keller, J. J., Sekundarlehrer, in Romanshorn. 1885.
97. Kesselring, Oberlehrer am livländ. Landesgymnasium in Fellin (Rußland). 22. August 1883.
98. Kesselring-Herzog, August, Kaufmann, in Romanshorn. 22. August 1882.
99. Kesselring, Friedrich, Bachtobel, Weinfelden. 1886.
100. Kienle, Joseph, Bezirksrath, in Sirmach. 13. Dez. 1883.
101. Koch, J. Anton, Oberstlieut., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
102. Köhler, K., Rebgaſſe 5, in Basel. 22. August 1882.
103. Dr. Kreis, Afr., Fürsprech, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
104. Kreis, J. U., Partikular, in Zihlschlacht. 25. Juli 1883.
105. Kreis-Haffter, Partikular, in Konstanz. 3. Nov. 1859.
106. Krucker, Th., Pfarrer, in Dänikon. 6. September 1886.
107. Kübler, Gottlieb, Sekundarlehrer, in Winterthur.
108. Kundert, S., Direktor, in Bischofszell. 22. August 1882.
109. Kurz, J. Ignaz, Pfarrer, in Herdern. 22. Juni 1867.
110. Labhardt, B., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Sept. 1886.
111. Labhardt-Schubiger, Fr., Solbeinstraße, in Basel. 22. August 1882.
112. Lauter, Alfred, Pfarrer, in Emmishofen. 25. Juli 1883.
113. Lenz, J. B., Pfarrer, in Steinebrunn. 1867.
114. Leuch, J. Anton, Pfarrer, in Werthbühl. 1867.
115. Leumann, Konrad, Pfarrer, in Berg. 22. August 1882.
116. Linnekogel, Otto, in Frauenfeld. 22. August 1882.
117. Löhner, Gastwirth z. „Löwen“, in Bischofszell. 22. Aug. 1882.
118. Mauch, Hafner, in Mazingen. 22. August 1882.
119. Mayer, August, Notar, in Ermatingen. 1872.
120. Mayr, C., Postcommis, in Basel. 22. August 1882.

121. Meili, Aug., Bezirksstatthalter, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
122. Dr. Merk, B., Fabrikant, in Frauenfeld. 22. August 1882.
123. Metzger, Konrad, Maler, in Weinfelden. 1875.
124. Michel, Joh., Inspektor, zu Neufirch i. E. 22. Aug. 1882.
125. Möckli, Rudolf, Kassier, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
126. Mörkofser-Widmer, B., Mostackerstraße 15B, in Basel. 22. August 1882.
127. Müller, Herm., Pfarrer, in Romanshorn. 6. März 1868.
128. Nägeli, J., Uhrmacher, in Altnau. 1885.
129. Dr. Nägeli, D., Arzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
130. Nater, F., Braumeister, in Basel. 22. August 1882.
131. Nater, Jakob, Friedensrichter, in Kurzdorf. 22. Aug. 1882.
132. Neuweiler-Ummann, Jakob, Kaufmann, in Frauenfeld. 22. August 1882.
133. Raas, Andreas, Pfarrer, in Güttingen. 22. Oktober 1860.
134. Raggenbaß, Joh., Bezirksrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
135. Ramsperger, E., Fürsprech, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
136. Rebjamen, J. U., Seminardirektor, in Kreuzlingen. 10. September 1863.
137. Dr. Reiffer, Konrad, Arzt, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
138. Rüdlin, J., Bezirksstatthalter, in Pfyn. 22. August 1882.
139. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. Aug. 1882.
140. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
141. Dr. Sandmeyer, Joh. Traugott, Verhörrichter, in Frauenfeld. 22. August 1882.
142. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
143. Scherb, Albert, Ständerath, in Bischofszell. 1862.
144. Scherrer, J., Fürsprech, in St. Gallen. 22. August 1882.
145. Schmid, Bernhard, Pfarrer, in Berg. 25. Juli 1883.
146. Schmid, Ferd., Kaplan, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
147. Dr. Schmid, Joseph, Pfarrer, in Lommis. 22. Aug. 1882.
148. Schmid, Eugen, Fürsprech, in Amriswil. 1885.
149. Schueller, Peter, Professor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
150. Schümperlin, J. J., Nationalrath, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
151. Schuster, Ed., Pfarrer, in Affelstrangen. 1885.
152. Schweiger, Fabrikbesitzer, in Wängi. 1862.
153. Schweizer, Ged., Sekundarl., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
154. Seiler, Jean, Kaufmann, in Basel. 22. August 1882.

155. Som, J. Anton, Pfarrer, in Pfyn. 1872.
156. Speck, J. Leonz, Pfarrer, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
157. Stähelin, A., Bahnhofinsp., in Romanshorn. 22. Aug. 1882.
158. Steiger, Julius, Major, in St. Gallen. 22. Aug. 1882.
159. Steinegger, Jos., Kaplan, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
160. Stoffel, Anton, Oberstlieut., in Arbon. 25. Juli 1884.
161. Dr. Stoffel, S., Direktor der Gotthardbahn, in Luzern. 4. Juni 1879.
162. Straub, R., Petersgasse 26, in Basel. 22. August 1882.
163. Streckeisen, Konr., Arzt, in Romanshorn. 22. Aug. 1882.
164. Dr. v. Streng, Alfons, Bezirksgerichtspräsident, in Sirmach. 22. August 1882.
165. Sulser, Wilhelm, Pfarrer, in Ermatingen. 1885.
166. Sulzberger, S. G., Pfarrer, in Felben. 3. Nov. 1859.
167. Uhler, Konr., Sekundarl., in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
168. Dr. Vetter, Theod., Professor, in Frauenfeld. 6. Sept. 1886.
169. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Dorpat (Livland). 22. Aug. 1882.
170. Dr. Walder, E., Gymnasiallehrer, in Zürich. 22. Aug. 1882.
171. Dr. Waldmann, Fr., Direktor des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin (Rußland). 22. August 1882.
172. Wegelin, R., Gerber, in Dießenhofen. 25. Juli 1883.
173. Wehrlin, Edw., Prof., in Riga (Rußland). 22. Aug. 1882.
174. Wehrlin, J. G., Buchbinder, in Bischofszell. 9. Juni 1884.
175. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Winterthur. 1885.
176. Wild, Aug., Fürsprech, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
177. Wüest, Emil, Kaufmann, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
178. Wüest, Kaver, Buchbinder, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
179. v. Zeppelin, Graf zu Ebersberg, k. württembergischer Kammerherr, bei Emmishofen. 22. Aug. 1882.
180. Zimmermann, Heinr., Prof., in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
181. Zuber, Alois, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.
182. Züllig, J. G., Pfarrer, in Arbon. 18. Mai 1869.
183. Zündel, David, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.

